

**912 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP****Regierungsvorlage**

**xxx. Bundesgesetz vom xx. xx. xxxx über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz — AUStG)**

3. der Bildung durch Wissenschaft;
4. der Weiterbildung entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft.

**I. ABSCHNITT****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Geltungsbereich**

- § 1. Dieses Bundesgesetz gilt
1. für Studien an den Universitäten und
  2. für Studien an Hochschulen künstlerischer Richtung, soweit dies durch besonderes Bundesgesetz vorgesehen ist, und nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen des § 57 Abs. 7.

**Grundsätze**

- § 2. Die leitenden Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den Universitäten sind:
1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
  2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17 a Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867 idF BGBl. Nr. 262/1982);
  3. die Verbindung von Forschung und Lehre;
  4. die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden (§ 20 a Abs. 1 und § 24);
  5. die Lernfreiheit (§ 6 Abs. 1);
  6. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden;
  7. die Autonomie der Universitäten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

**Studienziele**

- § 3. Die Studien an den Universitäten haben folgenden Zielen zu dienen:
1. der wissenschaftlichen Berufsvorbildung;
  2. der Entwicklung der Wissenschaften und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

**Besondere Studienvorschriften**

§ 4. (1) Die ordentlichen Studien gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 bis 4 werden durch besondere Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne geregelt. Sie sind in angemessener Weise den Fortschritten der Wissenschaft anzupassen. Werden Studienvorschriften geändert, so ist im Rahmen der erfolgten Änderung entsprechend dem Ausmaß dieser Änderung zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt Studierende, die das betreffende ordentliche Studium vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen haben, ihre Studien auf Grund der vorher geltenden Regelungen beenden können.

(2) Die sachlich in Betracht kommenden Universitätsorgane, die Rektorenkonferenz, die Mitglieder des Akademischen Rates, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, die Österreichische Hochschülerschaft, die betroffenen Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und alle Universitätslehrer sind befugt, die Erlassung oder Abänderung von besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen vorzuschlagen. Solche Vorschläge sind ausführlich zu begründen. Über Entwürfe für die Neuerlassung oder Abänderung von besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein schriftliches Begutachtungsverfahren und eine Schlußbesprechung durchzuführen; zur Teilnahme an beiden sind die sachlich in Betracht kommenden Organe der betroffenen Universitäten (Fakultäten), die Rektorenkonferenz, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, die Österreichische Hochschülerschaft, die betroffenen Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen

künstlerischer Richtung und die in Betracht kommenden beruflichen Interessensvertretungen einzuladen, — zur Schlußbesprechung mit der Aufforderung, eine vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Zahl von Vertretern zu entsenden; desgleichen sind die Mitglieder des Akademischen Rates einzuladen. Durch Bundesgesetz festgelegte sonstige Rechte zur Antragstellung, zur Begutachtung und Beratung bleiben unberührt.

(3) Unbeschadet der in diesem Bundesgesetz enthaltenen allgemeinen, für alle ordentlichen Studien in gleicher Weise geregelten Vorschriften hat ein besonderes Studiengesetz für ein ordentliches Studium oder gemeinsam für mehrere ordentliche Studien jedenfalls die folgenden Angelegenheiten zu regeln:

1. die Bezeichnung der Art des ordentlichen Studiums (§ 21 Abs. 1);
2. die Bezeichnung der Studienrichtung und ihre allfällige Aufgliederung in Studienzweige (§ 21 Abs. 2);
3. die Dauer des ordentlichen Studiums und der Studienabschnitte (§ 22 Abs. 1 und 2), außer bei Doktoratsstudien gemäß § 21 Abs. 4 Z 1;
4. die Umschreibung der Studienzweige der einzelnen Studienrichtungen und Studienabschnitte;
5. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer des ordentlichen Studiums;
6. die Aufteilung der Pflicht- und Wahlfächer auf die für sie in Betracht kommenden Prüfungstypen (§ 34 Abs. 1);
7. die Grundsätze der Art der Durchführung von Prüfungen (§ 35);
8. die Bezeichnung des zu verleihenden akademischen Grades (§§ 45 und 46) oder der Berufsbezeichnung (§ 21 Abs. 3 und 5, § 51).

(4) Zur näheren Regelung der Durchführung eines ordentlichen Studiums gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 bis 4 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund des entsprechenden besonderen Studiengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Studienordnung zu erlassen. Eine Studienordnung kann mehrere Studienrichtungen regeln, wenn wegen der fachlichen Zusammengehörigkeit der Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht.

(5) Die Studienordnung hat zu regeln:

1. die Bezeichnung der Fakultät (Universität), an der nach Maßgabe der an ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächer das betreffende ordentliche Studium eingerichtet wird. Erforderlichenfalls ist die gemeinsame Betrauung zweier oder mehrerer Fakultäten (Universitäten) oder einer Fakultät (Universität) und einer Hochschule künstlerischer Richtung mit der Durchführung eines ordentlichen Studiums vorzusehen. Desgleichen ist die Einrichtung eines ordentlichen Studiums an einer Fakultät (Universität) bei gleichzeitiger Mit-

- wirkung einer anderen Fakultät (Universität) oder einer Hochschule künstlerischer Richtung vorzusehen, wenn dies erforderlich ist;
2. die Dauer des Doktoratsstudiums gemäß § 21 Abs. 4 Z 1;
3. die Stundenrahmen, innerhalb derer die Pflicht- und Wahlfächer durch Lehrveranstaltungen abzudecken sind; die Stundenrahmen sind so festzusetzen, daß die Studierenden innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer (§ 22 Abs. 2) ihr ordentliches Studium abzuschließen vermögen; hiebei ist auch auf Abs. 7 Z 3 und 4 Bedacht zu nehmen;
4. die Art der Durchführung von Prüfungen, soweit dies nicht durch das besondere Studiengesetz dem Studienplan überlassen wurde.

(6) Zur näheren Regelung der Durchführung eines ordentlichen Studiums hat die zuständige Studienkommission unter Bedachtnahme auf die einschlägige Studienordnung und auf Grund des besonderen Studiengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einen Studienplan (§ 3 Abs. 4 lit. c UOG, § 58 lit. a UOG) zu beschließen. Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich vorzulegen; er wird rechtswirksam, wenn seine Durchführung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nicht binnen drei Monaten ab Einlangen untersagt wird (§ 5 Abs. 3 UOG). Der Studienplan ist nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Beschlusses der Studienkommission unverzüglich im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs. 13 lit. a UOG) sowie in den besonderen Studienführern (§ 79 Abs. 2 lit. e UOG) kundzumachen und in der Universitätsdirektion zur Einsicht aufzulegen. Das Inkrafttreten richtet sich nach § 15 Abs. 13 UOG. Interessierten Personen sind über Ersuchen Ausfertigungen von Studienplänen von der Universitätsdirektion entgeltlich zu überlassen.

(7) Der Studienplan hat insbesondere zu regeln:

1. durch welche Arten von Lehrveranstaltungen (§§ 24, 25) die im besonderen Studiengesetz vorgesehenen Pflicht- und Wahlfächer abgedeckt werden, wobei auf ein die Eigenarten und pädagogischen Erfordernisse des betreffenden ordentlichen Studiums berücksichtigendes ausgewogenes Verhältnis zwischen Vorlesungen und Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 zu achten ist;
2. das Stundenausmaß dieser Lehrveranstaltungen;
3. Bezeichnung, Art und Stundenausmaß von Lehrveranstaltungen, welche die Pflicht- und Wahlfächer wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen, sowie von Lehrveranstaltungen, die, je nach Eigenart der Studienrichtung, diese historisch, wissenschaftsgeschichtlich oder sozialwissenschaftlich ergänzen, weiters von Lehrveranstaltungen, in denen die

Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die Beschaffung und Benutzung wissenschaftlicher Informationen bzw. die Benutzung wissenschaftlicher Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationseinrichtungen in dem für die Pflicht- und Wahlfächer notwendigen Umfang vermittelt werden;

4. welche Freifächer für das ordentliche Studium empfohlen werden.

(8) Der Studienplan kann aus pädagogischen und fachlichen Gründen als Empfehlung oder verpflichtend insbesondere auch regeln:

1. eine zweckmäßige Verbindung von Lehrveranstaltungen für den Unterricht einzelner Fächer oder für fachübergreifenden Unterricht (Projektstudien);
2. eine bestimmte Abfolge von Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5;
3. die Absolvierung einer Pflichtpraxis.

(9) Ein Erweiterungsstudium (§ 21 Abs. 6) wird durch Bescheid des Vorsitzenden der Studienkommission geregelt.

(10) Ein Studienversuch (§ 21 Abs. 7) wird durch eine Studienordnung (Abs. 4 und 5) und durch einen Studienplan (Abs. 6 bis 8) geregelt.

(11) Ein studium irregulare (§ 21 Abs. 8) wird durch Bewilligungsbescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung geregelt.

(12) Ein Universitätskurs und ein Universitätslehrgang wird durch einen Unterrichtsplan (§ 26 Abs. 2) geregelt.

(13) Das oberste Kollegialorgan der Universität hat durch die Universitätsdirektion mindestens einmal im Jahr ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen herauszugeben, das Titel, Art und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen, Zeit und Ort ihrer Abhaltung und die Namen der Lehrveranstaltungsleiter, entsprechend den besonderen Studienvorschriften die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu einer Fakultät und auf Grund von Beschlüssen des zuständigen Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) die Zuordnung zur jeweiligen Art des Studiums, zur betreffenden Studienrichtung, deren Studienzweig und Studienabschnitt sowie zu den jeweiligen Pflicht- und Wahlfächern zu enthalten hat. Überdies sind Hinweise auf allfällige Beschränkungen der Teilnehmerzahl oder geforderte Vorkenntnisse für den Besuch von Lehrveranstaltungen aufzunehmen. Auf derartige Verzeichnisse ist § 15 Abs. 13 UOG nicht anzuwenden.

## II. ABSCHNITT

### STUDIERENDE

#### Begriffsbestimmungen

§ 5. Studierende im Sinn dieses Bundesgesetzes sind:

1. ordentliche Hörer, das sind Personen, die zu einem ordentlichen Studium zugelassen wurden (§ 7);
2. außerordentliche Hörer, das sind Personen die zur Teilnahme an Universitätslehrgängen, Universitätskursen oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen wurden (§ 13), sofern sie nicht bereits ordentliche Hörer sind;
3. Gasthörer, das sind Personen, die ein Studium an einer Universität abgeschlossen haben und zur Teilnahme an Universitätslehrgängen, Universitätskursen oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen wurden (§ 13), sofern sie nicht mehr ordentliche Hörer sind.

#### Rechte und Pflichten der Studierenden, Lernfreiheit

§ 6. (1) Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit; diese umfaßt alle Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb eines Studiums, die den Studierenden auf Grund der besonderen Studienvorschriften offenstehen, insbesondere das Recht,

1. die Art des Studiums, die Studienrichtung und gegebenenfalls den Studienzweig zu wählen;
2. die Fakultät (Universität), an der das gewählte Studium eingerichtet ist, zu wählen;
3. das an einer bestimmten Fakultät (Universität) begonnene Studium an einer anderen Fakultät (Universität), an der dieses Studium eingerichtet ist, fortzusetzen;
4. das Studium zu wechseln;
5. mehrere verschiedene Studien gleichzeitig zu betreiben;
6. ein gemäß § 21 Abs. 8 bewilligtes studium irregulare zu betreiben;
7. aus den in den Studienvorschriften vorgesehenen Wahlfächern zu wählen;
8. Freifächer (§ 23 Abs. 2) zu wählen;
9. Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des § 17 zu besuchen;
10. die Reihenfolge des Besuchs von Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der besonderen Studienvorschriften zu wählen;
11. zwischen Lehrveranstaltungen von Universitätslehrern, die Lehrveranstaltungen des gleichen Themas und der gleichen Art im gleichen Stundenausmaß anbieten, zu wählen;
12. die Frequenz der Anwesenheit bei den im Studienplan vorgesehenen Vorlesungen selbst zu bestimmen;
13. über den Stoff von Vorlesungen innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung Kolloquien beim Leiter der Lehrveranstaltung abzulegen;

14. Wünsche hinsichtlich der Person ihrer Prüfer nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 zu äußern;
15. die Lehr- und Forschungseinrichtungen nach Maßgabe der Benützungsvorschriften zu benutzen;
16. nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen;
17. nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 das Thema der Dissertation vorzuschlagen;
18. akademische Grade sowie Berufsbezeichnungen zu erwerben.

(2) Die Studierenden sind insbesondere verpflichtet, die Hausordnungen der Universitäten und die besonderen Benützungsvorschriften für die einzelnen Universitätseinrichtungen einzuhalten.

#### Zulassung zum ordentlichen Studium

§ 7. (1) Wer ein ordentliches Studium (§ 21 Abs. 1 und 2) aufnehmen will, hat an einer für das gewählte ordentliche Studium zuständigen Universität die Zulassung zum betreffenden ordentlichen Studium zu beantragen.

(2) Die Zulassung für ein und dasselbe ordentliche Studium kann nur an einer Universität erfolgen.

(3) Über die Zulassung zu einem ordentlichen Studium hat der Rektor spätestens bis zum Ende der laufenden Zulassungsfrist zu entscheiden. Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium gilt nur für jene Universität, an der die Zulassung erfolgt ist. Bei einem an mehreren Universitäten gemeinsam eingerichteten ordentlichen Studium bezieht sich die Zulassung jedoch auf alle von dieser gemeinsamen Einrichtung erfaßten Universitäten; gleiches gilt sinngemäß für Universitäten, die an einem ordentlichen Studium einer anderen Universität mitwirken (§ 4 Abs. 5 Z 1).

(4) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus:

1. den Nachweis der Universitätsreife gemäß § 8, sofern es sich nicht um die Zulassung zu einem Doktoratsstudium gemäß § 21 Abs. 4 Z 1 handelt;
2. den Nachweis einer allenfalls geforderten besonderen Eignung (§ 9);
3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das den Bestimmungen des § 15 entspricht, sofern nicht bereits die Zulassung zu einem anderen ordentlichen Studium vorliegt oder noch im vorangegangenen Semester aufrecht war;
4. die Vorlage einer Abgangsbescheinigung gemäß § 18 Abs. 1 im Fall der beabsichtigten Fortsetzung des an einer anderen Universität begonnenen ordentlichen Studiums;
5. bei Doktoratsstudien gemäß § 21 Abs. 4 Z 1 den Nachweis jener Voraussetzungen, die in den besonderen Studiengesetzen geregelt sind.

(5) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium ist zu verweigern, wenn der Antragsteller

1. für das im Zulassungsantrag genannte ordentliche Studium bereits an einer anderen Universität zugelassen ist;
2. von der Fortsetzung dieses ordentlichen Studiums gemäß den §§ 40 Abs. 6 und 42 Abs. 12 oder auf Grund von Bestimmungen in besonderen Studiengesetzen ausgeschlossen ist;
3. die in Abs. 4 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erbringt;
4. das betreffende ordentliche Studium — wenn auch nach anderen Vorschriften — bereits abgeschlossen hat.

(6) Nach Maßgabe der Abs. 2, 4 und 5 besteht ein Anspruch auf Zulassung.

(7) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium erfolgt im Wege eines dem Studierenden auszuhändigenden Studienbuches.

(8) Die Zulassung erlischt

1. sobald der ordentliche Hörer beim Rektor die Erklärung abgibt, daß er das ordentliche Studium an der betreffenden Universität aufgibt;
2. nach Ablauf jenes Semesters, in dem der ordentliche Hörer sein ordentliches Studium durch erfolgreiche Ablegung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat;
3. sobald der Studierende eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (§ 40 Abs. 1) nicht bestanden hat oder eine wissenschaftliche Arbeit auch bei der letzten zulässigen Vorlage (§ 42 Abs. 11) nicht approbiert wurde;
4. sobald der ordentliche Hörer in seinem ordentlichen Studium drei aufeinanderfolgende Semester nicht inskribiert hat, ohne beurlaubt oder verhindert (§ 12) gewesen zu sein;
5. im Fall des § 10 Abs. 4 nach Ablauf von zwei Semestern seit der Zulassung;
6. sobald eine gesetzlich geforderte besondere Eignung nicht zu dem Zeitpunkt, der in den besonderen Studienvorschriften festgelegt ist, nachgewiesen wurde (§ 9);
7. sobald eine auf Grund des Schulorganisationsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes erforderliche Zusatzprüfung zur Reifeprüfung oder eine entsprechende Ergänzungsprüfung nicht zu dem Zeitpunkt, der auf Grund des Schulorganisationsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes festgelegt ist, erfolgreich abgelegt wurde;
8. im Fall des § 8 Abs. 2 Z 4 letzter Satz nach zwei Semestern ab Zulassung, wenn bis dahin die vom Rektor festgelegten Ergänzungsprüfungen (§ 11 Abs. 4) nicht erfolgreich abgelegt wurden.

(9) Die Zulassung ist vom Rektor aufzuheben, wenn

1. die Zulassung erschlichen wurde (§ 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950);
2. der ordentliche Hörer infolge seines Gesundheitszustandes eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt.

#### Universitätsreife

§ 8. (1) Die Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes wird in Österreich erworben durch die erfolgreiche Ablegung

1. einer Reifeprüfung nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, oder des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, einschließlich der auf Grund dieser Bundesgesetze vorgeschriebenen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung;
2. einer Berufsreifeprüfung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI. Nr. 167/1945 idF des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1947;
3. einer Studienberechtigungsprüfung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976;
4. einer Studienberechtigungsprüfung nach den Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 292;
5. einer Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung gemäß Z 2, 3 und 4, jeweils in Verbindung mit dem Abschluß eines Diplommstudiums.

(2) Der Nachweis der Universitätsreife kann auch erbracht werden durch

1. ein Reifeprüfungszeugnis, das auf Grund von vor dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in Kraft gewesenen Rechtsvorschriften in Österreich erworben wurde;
2. eine Studienberechtigung auf Grund eines Reifevermerks oder auf Grund der Absolvierung eines Überbrückungskurses;
3. ein vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport nostrifiziertes ausländisches Reifezeugnis;
4. das Abschlußzeugnis einer ausländischen höheren Schule, das vom Rektor im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§ 7) — allenfalls auch erst nach erfolgreicher Ablegung von Ergänzungsprüfungen — als gleichwertig mit einem österreichischen Reifezeugnis gemäß Abs. 1 Z 1 einschließlich der erforderlichen Zeugnisse über Zusatzprüfungen anerkannt wird. Hat der Antragsteller bereits an einer ausländischen Universität wenigstens einen Teil eines ordentlichen Studiums gleicher Art und Richtung erfolgreich zurückgelegt, so ist

er im Fall des Erfordernisses von Ergänzungsprüfungen unter der Bedingung zum ordentlichen Studium zuzulassen, daß er diese Ergänzungsprüfungen innerhalb zweier Semester absolviert.

#### Besondere Eignung

§ 9. Erfordert ein ordentliches Studium eine im besonderen Studiengesetz festgelegte besondere Eignung (besondere Kenntnisse, Fertigkeiten oder eine künstlerische Begabung), die durch Zeugnisse gemäß § 8 nicht nachgewiesen wird, so darf die Zulassung zu diesem ordentlichen Studium oder dessen Fortsetzung nur erfolgen, wenn der Nachweis dieser besonderen Eignung durch erfolgreiche Ablegung von Ergänzungsprüfungen nach Maßgabe der besonderen Studienvorschriften erbracht wird.

#### Sonderbestimmungen für Ausländer (Staatenlose)

§ 10. (1) Ausländer (Staatenlose) sind nach Maßgabe des § 7 und unter Bedachtnahme auf die in den Abs. 2, 4 und 5 geregelten Spezialfälle zu einem ordentlichen Studium zuzulassen, wenn

1. ausreichend Studienplätze in dem betreffenden ordentlichen Studium an der Universität zur Verfügung stehen;
2. sie den Nachweis einer für das Studium ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache durch erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung (§ 11 Abs. 3) erbringen, es sei denn der Rektor stellt bereits im Zuge des Zulassungsverfahrens fest, daß diese Kenntnis beim Antragsteller vorliegt;
3. sie die Bestätigung einer für die Zulassung sachlich zuständigen ausländischen Behörde vorlegen, wonach sie an einer Universität des Staates, in dem das Zeugnis gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 und 4 erworben wurde, und ihres Heimatstaates zum direkten Zugang zu einem ordentlichen Studium gleicher Art und Richtung berechtigt sind.

(2) Eine Bestätigung gemäß Abs. 1 Z 3 muß jedoch nicht vorgelegt werden, wenn

1. der Antragsteller glaubhaft macht, daß im Ausstellungsstaat des vorgelegten Zeugnisses gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 und 4 oder im Heimatstaat des Antragstellers ein mit dem in Österreich beantragten vergleichbares Studium nicht eingerichtet ist, oder
2. der Rektor die Nachsicht von der Vorlage erteilt, weil vom Antragsteller glaubhaft gemacht wurde, daß ihre Beibringung auf Grund von vom Antragsteller nicht zu verantwortenden Umständen unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) Die Zulassung von Ausländern (Staatenlosen) erfolgt insbesondere in der Reihenfolge der Leistungsgrade der Bewerbungsunterlagen. Das ober-

ste Kollegialorgan der Universität kann jedoch eine bevorzugte Zulassung von Antragstellern aus Entwicklungsländern bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses beschließen.

(4) Ausländer (Staatenlose), die an einer ausländischen Universität wenigstens einen Teil ihres Studiums erfolgreich zurückgelegt haben, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nach Maßgabe des § 7, jedoch ohne Prüfung der Universitätsreife (§ 8) beschränkt auf zwei Semester zu einem ordentlichen Studium gleicher Art und Richtung zuzulassen. Eine Verlängerung der Zulassung ist unzulässig, wohl aber eine Zulassung unter Beachtung des Abs. 1.

(5) Inländern gleichgestellt und daher von der Anwendung des Abs. 1 Z 1 und 3 ausgenommen sind

1. Südtiroler im Sinn des § 1 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1979, BGBl. Nr. 57;
2. in Österreich akkreditierte Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen sowie deren Ehegatten und Kinder;
3. Mitglieder von ständigen Vertretungen oder ständigen Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen, die ihren Sitz in Österreich haben, Bedienstete dieser internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich sowie deren Ehegatten und Kinder;
4. in Österreich notifizierte und dem Entsendestaat angehörende Mitglieder des Personals eines ausländischen Konsulats sowie deren Ehegatten und Kinder;
5. in Österreich akkreditierte und als solche hauptberuflich tätige Auslandsjournalisten sowie deren Ehegatten und Kinder;
6. Ausländer (Staatenlose), die entweder selbst wenigstens durch fünf Jahre vor dem Antrag auf Zulassung in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten oder bei deren mindestens einem gesetzlich unterhaltspflichtigen Elternteil dies wenigstens im letzten Jahr vor der Antragstellung in Österreich der Fall war;
7. Ausländer (Staatenlose), die im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen ein Stipendium zum Studium an einer österreichischen Universität erhalten;
8. Ausländer (Staatenlose), die aus Mitteln des Bundes oder eines Bundeslandes ein Stipendium für das Studium an einer österreichischen Universität erhalten, das nicht geringer als die Hälfte der nach Z 7 gewährten Stipendien ist;
9. Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Abschluszeugnissen einer mit Mitteln des Bundes im Ausland geförderten höheren Schule sind;
10. Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer höherer

Schulen sind (§ 8 Abs. 1 Z 1) und die letzten vier Schulstufen vor der Reifeprüfung ohne Unterbrechung an einer österreichischen höheren Schule besucht haben;

11. Ausländer, bei denen mindestens ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder zum Zeitpunkt der Geburt des Antragstellers besessen hat;
12. von Österreich anerkannte Flüchtlinge im Sinn des Art. 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955 idF des Art. 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974;
13. Ausländer (Staatenlose), denen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über deren Antrag oder auf Antrag einer österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts bestätigt, daß ein besonders berücksichtigungswürdiges Interesse der Republik Österreich oder ein humanitäres Interesse an ihrer Zulassung zum Studium in Österreich vorliegt.

(6) Zulassungsanträge von Ausländern (Staatenlosen) sind bis spätestens 1. September bzw. 1. Februar für das jeweils folgende Semester einzureichen, es sei denn, die Antragsteller sind gemäß Abs. 5 Inländern gleichgestellt oder sie haben an einer ausländischen Universität einen Teil ihres Studiums erfolgreich zurückgelegt (Abs. 4, § 8 Abs. 2 Z 4 letzter Satz).

#### Ergänzungsprüfungen

§ 11. (1) Zusatzprüfungen zu Reifeprüfungen auf Grund des Schulorganisationsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes können auf Antrag auch als Ergänzungsprüfungen an der Universität abgelegt werden. In solchen Fällen hat der Rektor die Einzelprüfer bzw. Prüfungssenate zu bestellen.

(2) Für die auf Grund besonderer Studienvorschriften abzulegenden Ergänzungsprüfungen zum Nachweis einer besonderen Eignung hat der Rektor die Einzelprüfer bzw. Prüfungssenate zu bestellen.

(3) Im Rahmen der Ergänzungsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 sind die für das gewählte ordentliche Studium notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit zu ihrem Gebrauch in dem Umfang, wie er für das Verständnis der einschlägigen Texte notwendig ist, nachzuweisen. Der Rektor hat die Einzelprüfer bzw. Prüfungssenate zu bestellen.

(4) Ist die Gleichwertigkeit des Abschluszeugnisses einer ausländischen höheren Schule mit einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis nicht gegeben, so hat der Rektor Inhalt und Umfang der Ergänzungsprüfungen festzulegen, die notwendig sind, um die Zulassungsvoraussetzung des § 7

Abs. 4 Z 1 zu erfüllen, insbesondere die zum Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen, und die Einzelprüfer bzw. Prüfungs senate zu bestellen.

(5) Zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen gemäß Abs. 3 und 4 sind von den zuständigen Universitätsorganen nach Maßgabe des Bedarfes Universitätslehrgänge oder Universitätskurse (§ 26) einzurichten. Die diesbezüglichen Abschlußprüfungen ersetzen die geforderten Ergänzungsprüfungen.

(6) Für die gemäß § 49 Abs. 5 im Rahmen des Nostrifizierungsverfahrens geforderten Ergänzungsprüfungen hat der zuständige Dekan die Prüfer bzw. Prüfungssenate namhaft zu machen.

#### Beurlaubung und Studienverhinderung

§ 12. (1) Ordentliche Hörer sind auf Ansuchen, insbesondere zum Studium im Ausland oder zwecks Ausübung einer wissenschaftlichen oder praktischen Tätigkeit außerhalb der Universität, vom Rektor jener Universität, an der die Zulassung zum betreffenden ordentlichen Studium erfolgt ist, auf die Dauer von höchstens sechs Semestern zu beurlauben. Die Zulassung beurlaubter ordentlicher Hörer zu ihrem ordentlichen Studium bleibt aufrecht.

(2) Eine Studienverhinderung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder aus wichtigen Gründen ist der Beurlaubung gleichzuhalten. Als wichtige Gründe gelten solche, die geeignet sind, den ordentlichen Hörer an der gehörigen Fortsetzung des Studiums zu hindern, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit oder wichtige familiäre Verpflichtungen.

#### Zulassung zu einem Universitätslehrgang, einem Universitätskurs oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

§ 13. (1) Wer einen Universitätslehrgang oder einen Universitätskurs besuchen will, hat an der betreffenden Universität die Zulassung zu beantragen.

(2) Wer außerhalb eines ordentlichen Studiums Lehrveranstaltungen an einer Universität besuchen will, hat die Zulassung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen an der betreffenden Universität zu beantragen, außer er ist an dieser Universität zu einem ordentlichen Studium zugelassen.

(3) Über die Zulassung gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der Rektor der betreffenden Universität, im Fall des Abs. 1 nach Maßgabe der laut Unterrichtsplan allenfalls eingeschränkt vorhandenen Plätze. Die Zulassung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt des § 17 Abs. 2, 4 und 5.

(4) Die Zulassung gemäß Abs. 1 und 2 setzt voraus:

1. die Vollendung des 17. Lebensjahres, sofern nicht der Unterrichtsplan eine höhere oder niedrigere Altersgrenze, mindestens aber das vollendete 15. Lebensjahr vorsieht;
2. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 15, außer der Zulassungsantrag betrifft einen kürzer als ein Semester dauernden Universitätslehrgang oder Universitätskurs oder der Antragsteller ist bereits Studierender;
3. die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache, im Fall des § 26 Abs. 8 der betreffenden Fremdsprache;
4. bei Universitätslehrgängen und Universitätskursen die Erfüllung der im Unterrichtsplan geforderten sonstigen Voraussetzungen.

(5) Die Zulassung zu einem Universitätslehrgang oder einem Universitätskurs erlischt mit dem Ende des betreffenden Lehrganges bzw. Kurses; das Recht auf Ablegung von Wiederholungsprüfungen (§ 40) bleibt jedoch bestehen. § 7 Abs. 8 und 9 ist sinngemäß anzuwenden.

#### Studentenausweis

§ 14. Anlässlich der erstmaligen Zulassung an einer österreichischen Universität, sei es die Zulassung zu einem ordentlichen Studium, einem mindestens einsemestrigen Universitätslehrgang oder Universitätskurs oder die Zulassung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, ist dem Studierenden vom Rektor ein mit der Matrikelnummer des Studierenden versehener Lichtbildausweis auszustellen. Jedem Studierenden ist nur ein Studentenausweis mit einer einzigen Matrikelnummer auszustellen, auch wenn er für verschiedene Studien an einer oder mehreren Universitäten zugelassen ist. Dies gilt auch für den Fall der Fortsetzung des Studiums nach Studienunterbrechung.

#### Ärztliches Zeugnis

§ 15. (1) Das vor der erstmaligen Zulassung an einer Universität gemäß den §§ 7 oder 13 vorzulegende ärztliche Zeugnis (§ 1 Abs. 3 Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373) darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein. Es hat zu bescheinigen, daß auf Grund

1. einer Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose gemäß § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, oder eines sonstigen Röntgenbefundes der Lunge,
2. einer (grob-klinischen) physikalischen Untersuchung,
3. von weiteren, im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten Untersuchungen, die sich auf Grund der in Z 2 angeordneten Untersuchung als zweckmäßig erweisen,

der Untersuchte infolge seines Gesundheitszustandes keine Gefährdung seiner Umgebung darstellt.

(2) Für Antragsteller, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablegung der Reifeprüfung an einer österreichischen höheren Schule (§ 8 Abs. 1 Z 1) die Zulassung zu einem Studium beantragen, entfallen die Untersuchungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat entsprechend Vorsorge zu treffen, daß Personen, die eine Zulassung gemäß den §§ 7 oder 13 anstreben, unentgeltlich im Sinn des Abs. 1 untersucht werden und gleichfalls unentgeltlich ein Zeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt erhalten. Das Nähere ist durch Verordnung zu regeln.

### Inskription

§ 16. (1) Für den Beginn und die Fortsetzung eines ordentlichen Studiums, eines Universitätslehrganges, eines Universitätskurses sowie für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ist eine Inskription des Studierenden erforderlich. Die Inskription erfolgt durch die Meldung des Studierenden an die Universität, daß er im betreffenden Semester das von ihm gewählte Studium zu beginnen oder fortzusetzen beabsichtigt oder daß er im betreffenden Semester beabsichtigt, einzelne Lehrveranstaltungen zu besuchen.

(2) Eine gültige Inskription setzt voraus:

1. die Zulassung gemäß den §§ 7 oder 13;
2. den Nachweis der Einzahlung der vorgeschriebenen Hochschul-Steuer;
3. den Nachweis der Einzahlung des Hochschülerbeitrages.

(3) Die Inskription gemäß Abs. 1 ist zu beurkunden.

(4) Bei Universitätskursen und Universitätslehrgängen, die kürzer als ein Semester dauern, entfällt die Inskription. In diesem Fall sind die Nachweise gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 bereits vor der Zulassung gemäß § 13 zu erbringen.

### Besuch von Lehrveranstaltungen

§ 17. (1) Inskribierten ordentlichen Hörern ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen des ordentlichen Studiums, zu dem sie zugelassen sind, und aller sonstigen Lehrveranstaltungen an der betreffenden Universität ihrer Zulassung gestattet, sofern sie allenfalls geforderte Vorkenntnisse (Abs. 4) nachweisen und ihnen die Leiter von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die erforderliche Teilnahmeberechtigung erteilt haben (Abs. 5). Auch außerhalb ihres ordentlichen Studiums haben sie das Recht, Zeugnisse über die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 zu erwerben, sowie Kolloquien über den Stoff von Vorlesungen

innerhalb von zwei Semestern nach Abhaltung der Vorlesung abzulegen.

(2) Inskribierten Studierenden, die gemäß § 13 Abs. 2 an einer Universität zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind, ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der betreffenden Universität gestattet, sofern sie allenfalls geforderte Vorkenntnisse nachweisen und ihnen die Leiter von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die erforderliche Teilnahmeberechtigung erteilt haben. Sie haben das Recht, Zeugnisse über die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 zu erwerben, sowie Kolloquien über den Stoff von Vorlesungen innerhalb von zwei Semestern nach Abhaltung der Vorlesung abzulegen.

(3) Lehrveranstaltungen aus Universitätslehrgängen und Universitätskursen sind jenen Studierenden vorbehalten, die zum betreffenden Universitätslehrgang oder Universitätskurs zugelassen sind.

(4) Die zuständige Studienkommission kann auf Antrag des Leiters einer Lehrveranstaltung im Bezug auf ein bestimmtes Semester oder auf unbestimmte Zeit den Nachweis von Vorkenntnissen als Voraussetzung für den Besuch einer Lehrveranstaltung oder eine Beschränkung der Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung durch Beschluß vorschreiben, wenn dies insbesondere wegen des Gegenstandes oder des Typs der Lehrveranstaltung, aus pädagogischen oder räumlichen Gründen erforderlich ist. Über die Berechtigung zur Teilnahme entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung.

(5) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl erfolgt die Zulassung insbesondere auf Grund der Reihenfolge der Anmeldungen für die Lehrveranstaltung, auf Grund einer Losentscheidung oder — wenn dies vorher angekündigt wurde — auf Grund fachspezifischer Leistungsgrade. Ordentliche Hörer jenes ordentlichen Studiums, dem die betreffende Lehrveranstaltung zuzuordnen ist, sind vor anderen ordentlichen Hörern, diese wiederum vor außerordentlichen Hörern und Gasthörern zu berücksichtigen. Wer aus Platzmangel für eine Lehrveranstaltung keine Teilnahmeberechtigung erhalten hat, ist nach Möglichkeit in einer allfälligen Parallelllehrveranstaltung oder beim nächsten Termin zu berücksichtigen.

(6) Durch die Einrichtung von Parallelllehrveranstaltungen ist vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zeitlich so besuchen können, daß ihnen ein Studienabschluß innerhalb der vorgesehenen Studiendauer möglich ist.

### Abgang von der Universität

§ 18. (1) Gibt ein Studierender sein ordentliches Studium an einer Universität vor Abschluß des

betreffenden ordentlichen Studiums auf, so ist ihm auf Antrag vom Rektor eine Abgangsbescheinigung auszustellen.

(2) Personen, die ein ordentliches Studium durch Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen haben (Absolventen), ist auf Antrag vom Rektor jener Universität, an der die das Studium abschließende Prüfung abgelegt wurde, eine Abschlußbescheinigung auszustellen.

(3) Abgangsbescheinigungen im Sinne des § 7 Abs. 4 Z 4 haben die Anzahl der inskribierten Semester, alle Prüfungen, zu denen der ordentliche Hörer angetreten ist, und deren Noten zu enthalten. Alle anderen Abgangsbescheinigungen und Abschlußbescheinigungen haben die Anzahl der inskribierten Semester sowie alle positiv absolvierten Prüfungen und deren Noten zu enthalten.

(4) Die Ausfolgung einer Abgangs- oder Abschlußbescheinigung ist aufzuschieben, bis der ordentliche Hörer die ihm durch die Benützungsvorschriften für die Universitätseinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

#### Durchführung von Zulassung, Inskription und Abgang

§ 19. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Verfahren bei der Zulassung gemäß den §§ 7 und 13, bei der Inskription gemäß § 16 und beim Abgang von der Universität gemäß § 18 durch Verordnung einheitlich zu regeln.

(2) Durch die Verordnung gemäß Abs. 1 sind in möglichst einfacher und zweckmäßiger Weise insbesondere Form und Inhalt von Erklärungen, Bescheinigungen und Zeugnissen, Form und Inhalt der für die Zulassung, die Inskription, die Hörerevidenz und den Abgang von der Universität zu verwendenden Formblätter und der über die Zulassung, die Inskription und den Abgang auszustellenden Bescheinigungen, Form und Inhalt von Studienbüchern und Studentenausweisen sowie die Art der Evidenthaltung von Studentendaten gemäß Abs. 4 zu bestimmen.

(3) Anlässlich der Zulassung, der Inskription, des Studienabschlusses und des Abganges von der Universität sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, anonyme statistische Erhebungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zulässig über:

1. Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand und Staatsbürgerschaft des Studierenden sowie dessen letzte Wohnsitzgemeinde vor der Zulassung zum Studium;
2. Matrikelnummer ohne Namen des Studierenden;
3. Vorbildung und bisherige Studien und Studienabschlüsse (Studienrichtung, Zahl der Semester) des Studierenden;

4. Zulassung zu Studien gemäß den §§ 7 und 13, inskribierte Semester sowie Datum des Abschlusses von Studien und Studienabschnitten;
5. berufliche Tätigkeit des Studierenden;
6. Schulbildung und Beruf der Eltern des Studierenden, sowie deren Stellung im Beruf.

Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erhobenen Daten dürfen weder an der Universität noch an einer anderen Stelle außerhalb des Österreichischen Statistischen Zentralamtes verarbeitet werden. Die mit der Datenerhebung befaßten Universitätsbediensteten sind vom Universitätsdirektor auf ihre diesbezügliche besondere Geheimhaltungspflicht zu vereidigen.

(4) Der Rektor hat für die zweckmäßige Evidenthaltung der Daten über die Zulassung zu Studien und Lehrveranstaltungen gemäß den §§ 7 und 13 und über die Inskription sowie der im Zusammenhang mit der Führung der Verwaltungsgeschäfte der Prüfer und Prüfungskommissionen (§ 79 Abs. 2 lit. f UOG) erforderlichen Daten der Studierenden zu sorgen. Die Durchführung obliegt der Universitätsdirektion. Die Evidenthaltung kann auch automationsunterstützt erfolgen. Die Daten unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzes; die Weitergabe derartiger Daten an Dritte außerhalb der Universität ist untersagt, ausgenommen

1. an die Österreichische Hochschülerschaft gemäß § 2 Abs. 5 Hochschülerschaftsgesetz 1973;
2. an Rektoren anderer Universitäten, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich gebotenen Aufgaben erforderlich ist;
3. an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß Abs. 5.

(5) Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sind vom Rektor nur folgende Studentendaten zu übermitteln:

1. Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand, Staatsbürgerschaft und Adresse des Studierenden;
2. Schulbildung und allfällige akademische Grade des Studierenden;
3. Zulassung zu Studien gemäß den §§ 7 und 13 einschließlich der Matrikelnummer, inskribierte Semester sowie Datum des Abschlusses von Studien und Studienabschnitten.

(6) Unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 6 sind die Einreichfristen für Anträge auf Zulassung gemäß den §§ 7 und 13 und die Fristen für die Inskription nach den örtlichen Verhältnissen vom obersten Kollegialorgan jeder Universität festzusetzen. Diese Fristen haben mindestens sechs Wochen zu betragen.

### III. ABSCHNITT

#### Rechte und Pflichten der Universitätslehrer

§ 20. (1) Die Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1 UOG) sind im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (Lehrverpflichtung) oder ihrer Unterrichtsbefugnis (Unterrichtsverpflichtung) bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei. Soweit es sich um Lehrveranstaltungen in Erfüllung der besonderen Studienvorschriften handelt, haben die Universitätslehrer auf diese in angemessener Weise Bedacht zu nehmen. Bei der Erfüllung ihrer Lehr- oder Unterrichtsverpflichtung haben sie jedoch die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und der wissenschaftlichen Methoden in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Rahmen der festgesetzten Lehr- und Unterrichtsverpflichtung oder der erteilten Lehr- und Unterrichtsaufträge haben sie auf Grund der Studienpläne (§ 4 Abs. 6 bis 8) ihre Lehrveranstaltungen (§ 24) so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer (§ 22 Abs. 2) ihr ordentliches Studium abzuschließen vermögen.

(2) Bewirkt die Durchführung der Studienvorschriften, daß die Universitätslehrer bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten in ihrer Forschungstätigkeit in unangemessener Weise behindert oder eingeschränkt werden, so haben die Universitätsorgane und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen bzw. vorzubereiten.

### IV. ABSCHNITT

#### STUDIEN

##### Ordentliche Studien

§ 21. (1) Folgende Arten von ordentlichen Studien können an den Universitäten eingerichtet werden (§ 4 Abs. 3):

1. Diplomstudien (Abs. 3),
2. Kurzstudien (Abs. 3),
3. Doktoratsstudien (Abs. 4),
4. Aufbaustudien (Abs. 5),
5. Erweiterungsstudien (Abs. 6),
6. Studienversuche (Abs. 7),
7. studia irregularia (Abs. 8).

(2) Die in Abs. 1 angeführten Arten von ordentlichen Studien werden nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze (§ 4 Abs. 3), Studienordnungen (Abs. 7) oder von Bewilligungsbescheiden (Abs. 8) jeweils in verschiedenen Gebieten der Wissenschaften durchgeführt (Studienrichtungen). Diplomstudienrichtungen können in Studienzweige untergliedert werden.

(3) Diplomstudien und Kurzstudien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. An Absolventen von Diplomstudien sind Diplomgrade, an

Absolventen von Kurzstudien in den besonderen Studiengesetzen jeweils hiefür vorgesehene Berufsbezeichnungen zu verleihen.

(4) Doktoratsstudien dienen entweder

1. über ein Diplomstudium hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und bilden die Voraussetzung für den Erwerb eines Doktorgrades (§ 46) oder
2. ohne vorausgegangenes Diplomstudium sowohl der wissenschaftlichen Berufsvorbildung als auch der Vorbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bilden die Voraussetzung für den Erwerb eines Doktorgrades.

(5) Aufbaustudien dienen über ein Diplomstudium hinaus der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Vorbildung in zusätzlichen Fachgebieten. An Absolventen von Aufbaustudien werden die in den besonderen Studienvorschriften vorgesehenen Berufsbezeichnungen verliehen.

(6) Erweiterungsstudien sind Ergänzungen einer Studienrichtung oder eines Studienzweiges, die nach den besonderen Studienvorschriften zulässig sind. Die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines weiteren akademischen Grades. Die Studieninhalte sind auf Antrag des Studierenden vom Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission nach den in Betracht kommenden besonderen Studienvorschriften festzusetzen.

(7) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Universitätsorgane einen Studienversuch für ein ordentliches Studium gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 einrichten, wenn dies insbesondere unter Berücksichtigung der Bedarfslage und der Gesamtsituation des Systems des Studienangebotes gerechtfertigt erscheint. Für den Studienversuch ist unter Berücksichtigung von fachlich in Betracht kommenden besonderen Studiengesetzen eine Studienordnung zu erlassen. Die Studienordnung ist so zu gestalten, daß sie geeignet ist, die besonderen Studienvorschriften mit Ausnahme des Studienplanes zu ersetzen (§ 4 Abs. 3 bis 5). Die Studienordnung hat eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf die Zulassung zum betreffenden Studienversuch möglich ist; diese Frist darf die doppelte vorgeschriebene Studiendauer nicht überschreiten, eine einmalige Verlängerung um die vorgeschriebene Studiendauer durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist jedoch zulässig, wenn die bisherigen Erfahrungen für eine sichere Beurteilung des Studienversuches nicht ausreichen. Nach Ablauf der in der Studienordnung oder in der Verordnung, mit der der Studienversuch verlängert wird, vorgesehenen Frist können die vor Ablauf dieser Frist zum betreffenden Studienversuch zugelassenen Studie-

renden ihr Studium nach den Vorschriften des Studienversuches bis längstens zu einem Zeitpunkt vollenden, den der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den obgenannten Verordnungen angemessen festzusetzen hat.

(8) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Bescheid auf Antrag einer oder mehrerer Personen nach Anhörung der zuständigen Universitätsorgane eine Verbindung von Fächern, die in verschiedenen besonderen Studienvorschriften geregelt sind, als Diplomstudium, Kurzstudium, Doktoratsstudium oder Aufbaustudium zu bewilligen (studium irregulare), wenn diese Verbindung sinnvoll ist. Im Antrag ist die für die Zulassung in Betracht kommende Universität (Universitäten) und das geplante Studienprogramm anzuführen. Wird der Antrag bewilligt, so ist im diesbezüglichen Bescheid die für die Zulassung in Betracht kommende Universität (Universitäten), der Studiengang sowie der zu erwerbende akademische Grad festzulegen. Der Bewilligungsbescheid ist so zu gestalten, daß er geeignet ist, die besonderen Studienvorschriften (§ 4 Abs. 3 bis 8) zu ersetzen.

#### Studienabschnitte und Studiendauer

§ 22. (1) Der fachliche und zeitliche Aufbau sowie die fachliche und zeitliche Gliederung von Diplomstudien und Doktoratsstudien gemäß § 21 Abs. 4 Z 2 erfolgt durch Unterteilung dieser Studien in Studienabschnitte. Diese sind jeweils mit Prüfungen abzuschließen.

(2) Die Zahl der Semester, deren einrechenbare Inskription (§ 28 Abs. 1) bis zur Absolvierung eines ordentlichen Studiums, abgesehen vom Fall des Abs. 3, jedenfalls erforderlich ist (vorgeschriebene Studiendauer), wird unter Bedachtnahme auf die fachlichen und pädagogischen Erfordernisse in den besonderen Studienvorschriften festgelegt.

(3) Der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission hat bei Diplomstudien und Doktoratsstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von insgesamt zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die Voraussetzungen für die Zulassung zu der den Studienabschnitt bzw. das ordentliche Studium abschließenden Prüfung erfüllt hat.

#### Fächer

§ 23. (1) Fächer, in denen die Studierenden die betreffenden Kenntnisse durch Prüfungen nachzuweisen haben, sind Prüfungsfächer. Diese können entsprechend den besonderen Studienvorschriften Pflicht- oder Wahlfächer sein. Bei den Wahlfächern hat der Studierende das Recht, aus mehreren Fächern, die eine Wahlfächergruppe bilden, ein Fach oder mehrere Fächer als Prüfungsfach (Prüfungsfächer) zu wählen.

(2) Bei den in den besonderen Studienvorschriften vorgesehenen Freifächern sind die Studierenden berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sofern der Umfang des Prüfungsstoffes dem eines Diplomprüfungs- oder Rigorosenfaches entspricht, ist die Note im Diplomprüfungs- bzw. Rigorosenzeugnis auf Verlangen des Studierenden zu beurkunden.

#### Lehrveranstaltungen

§ 24. (1) Die Vermittlung der Kenntnisse in den in besonderen Studienvorschriften vorgeschriebenen bzw. vorgesehenen Pflicht-, Wahl- und Freifächern erfolgt durch Lehrveranstaltungen. Diese werden für die Pflicht- und Wahlfächer, soweit die besonderen Studienvorschriften nichts anderes bestimmen, im betreffenden Studienplan festgelegt. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Seminare und Privatissima,
5. Arbeitsgemeinschaften,
6. Konversatorien,
7. Praktika,
8. Repetitorien,
9. Exkursionen,
10. Projektstudien (§ 4 Abs. 8 Z 1),
11. Kombinationen der angeführten Lehrveranstaltungsarten.

(2) Vorlesungen — ausgenommen Spezialvorlesungen — und Übungen dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. In den Vorlesungen sind den Studierenden Inhalte und Methoden des betreffenden Faches zu vermitteln. In den Übungen sind den Studierenden entsprechend den Besonderheiten des betreffenden Faches die Inhalte und Methoden des Faches anhand konkreter Aufgaben nahezubringen.

(3) Spezialvorlesungen, Proseminare, Seminare und Privatissima dienen hauptsächlich der Entwicklung und Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und übungsmaßig zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten anzuleiten. Seminare dienen der Erarbeitung selbständiger mündlicher oder schriftlicher Beiträge durch die Teilnehmer. Privatissima sind in Seminarform gehaltene Lehrveranstaltungen mit besonders eingeschränkter Teilnehmerzahl für in der Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten fortgeschrittene Studierende.

(4) Arbeitsgemeinschaften, Konversatorien, Praktika, Repetitorien und Exkursionen können sowohl der wissenschaftlichen Berufsvorbildung als auch der Entwicklung und Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen.

(5) Mit Ausnahme von Vorlesungen (einschließlich Spezialvorlesungen), Repetitorien und Exkursionen ist bei allen in Abs. 1 genannten Arten von Lehrveranstaltungen grundsätzlich der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen (§ 43), sofern der Studierende Beurteilungsgrundlagen erbringt. Die Leiter von Lehrveranstaltungen, bei denen der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist, haben zu Lehrveranstaltungsbeginn entsprechend bekanntzugeben, welche Leistungen der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung einer Beurteilung zugrunde gelegt werden. Sind in den besonderen Studienvorschriften von Abs. 1 abweichende, neue Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen (zB Unterrichtsversuche, § 25), so ist gleichzeitig auch zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß die Teilnahme daran zu beurteilen oder zu bestätigen ist. Sieht der Studienplan solche Lehrveranstaltungen im Rahmen von Pflicht- und Wahlfächern vor (§ 4 Abs. 7 Z 1), so hat der Studierende die positive Beurteilung der Teilnahme daran nachzuweisen.

(6) Sieht der Studienplan Exkursionen im Rahmen von Pflicht- oder Wahlfächern vor, so hat der Studierende die Teilnahme daran nachzuweisen.

(7) Blocklehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nur während eines Teils eines Semesters mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden. Sofern davon Pflicht- oder Wahlfächer betroffen sind, bedarf der Leiter der Lehrveranstaltung hiezu der vorherigen Genehmigung durch die Studienkommission.

(8) (Verfassungsbestimmung) Der Leiter einer Lehrveranstaltung aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst oder ihre Literatur zum Gegenstand hat, kann die betreffende Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abhalten; hat eine Lehrveranstaltung die Landes- und Kulturkunde von Ländern, in denen diese Fremdsprache gesprochen wird, zum Gegenstand, so ist für ihre Abhaltung in der Fremdsprache die vorherige Genehmigung der Studienkommission erforderlich. In allen anderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache nur abgehalten werden, wenn

1. gewährleistet ist, daß den Studierenden unabhängig von solchen fremdsprachigen Lehrveranstaltungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studierendauer allein auf Grund der in deutscher Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern möglich ist oder
2. sie ein Freifach betrifft.

### Unterrichtsversuche

§ 25. (1) Zur Verbesserung und einer praxisnahen Gestaltung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und zur Verbesserung der Entwicklung und Weiterentwicklung der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit können die besonderen

Studiengesetze die Verpflichtung vorsehen, in den Studienordnungen und Studienplänen Unterrichtsversuche im Bereich eines ordentlichen Studiums einzurichten und für die Durchführung in angemessenem Umfang vorzuzorgen.

(2) Als neue Formen des Unterrichts können insbesondere vorgesehen werden:

1. Lehrveranstaltungen, die sich besonderer didaktischer Methoden bedienen;
2. Lehrveranstaltungen, die im besonderen Maß der praktischen Ausbildung der Studierenden dienen bzw. konkrete Einblicke in die praktische Ausübung des angestrebten Berufes ermöglichen;
3. Lehrveranstaltungen, zu denen für die praktische Ausbildung besonders geeignete Vortragende beigezogen werden.

(3) Die zuständigen Universitätsorgane haben die vorgesehenen Unterrichtsversuche in angemessenem Umfang, möglichst unter Anhörung der für die jeweiligen Berufsbereiche zuständigen Institutionen, durchzuführen und zur Verbesserung laufend zu überprüfen.

### Universitätslehrgänge und Universitätskurse

§ 26. (1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke können vom zuständigen Universitätsorgan nach vorheriger Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (§ 5 Abs. 3 UOG) Lehrgänge und Kurse eingerichtet werden (Universitätslehrgänge und Universitätskurse, § 64 Abs. 3 lit. n UOG). Ein Universitätslehrgang besteht aus einer Abfolge von Unterrichtsveranstaltungen, die nach einem gleichbleibenden Unterrichtsplan durchgeführt werden. Ein Universitätskurs ist eine Abfolge von Unterrichtsveranstaltungen, für die jeweils ein eigener, auf den betreffenden Universitätskurs bezogener Unterrichtsplan erstellt wird. Für Absolventen eines Universitätslehrganges kann auf Vorschlag des für seine Durchführung zuständigen Universitätsorganes durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung einer Berufsbezeichnung vorgesehen werden, sofern der Universitätslehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten „akademisch geprüfter . . .“ mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu lauten.

(2) Das für die Durchführung eines Universitätslehrganges oder Universitätskurses zuständige Universitätsorgan hat im Unterrichtsplan insbesondere die Fächer, Art und Umfang der hierfür erforderlichen Unterrichtsveranstaltungen, die Prüfungen, die Dauer des Universitätslehrganges oder Universitätskurses, die allenfalls von den Teilnehmern geforderten Voraussetzungen, Ort und Zeit der Durchführung sowie die von den Studierenden zu

entrichtenden Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren festzulegen. Der Beschluß über den Unterrichtsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (§ 5 Abs. 3 UOG). Der Unterrichtsplan ist im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

(3) Allgemeine Universitätslehrgänge und allgemeine Universitätskurse haben vorwiegend praktische Kenntnisse zu vermitteln. Der Abschluß eines ordentlichen Studiums oder ein gleichzeitiges ordentliches Studium ist nicht zu fordern.

(4) Universitätslehrgänge und Universitätskurse zur Fortbildung haben eine ergänzende Ausbildung in bestimmten Fachgebieten neben oder nach einem ordentlichen Studium zu vermitteln.

(5) Universitätslehrgänge und Universitätskurse für höhere Studien haben über Diplomstudien und Doktoratsstudien hinaus der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Vertiefung der Ausbildung und Vermittlung der jeweils neuesten Ergebnisse bestimmter Gebiete der Wissenschaften zu dienen.

(6) Mit Rücksicht auf berufstätige Teilnehmer sind Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen von Universitätslehrgängen und Universitätskursen nach Möglichkeit in den Abendstunden anzusetzen.

(7) Eingänge aus den für Universitätslehrgänge und Universitätskurse vorgeschriebenen Hochschultaxen (Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren) sind vom zuständigen Universitätsorgan für die Einrichtung und Durchführung der Universitätslehrgänge und Universitätskurse zweckmäßig und wirtschaftlich zu verwenden; allfällige Überschüsse sind für andere Unterrichts- und Forschungserfordernisse zu verwenden.

(8) Im Unterrichtsplan kann vorgesehen werden, daß ein Universitätslehrgang oder Universitätskurs in einer lebenden Fremdsprache abgehalten wird.

#### Einteilung des Studienjahres

§ 27. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Ferien. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober, das Sommersemester am 1. März; im Hinblick auf die Besonderheiten des Studienbetriebes kann das oberste Kollegialorgan einer jeden Universität jedoch einen anderen Beginn des Sommersemesters festlegen. Die Weihnachtsferien beginnen am 19. Dezember und enden am 7. Jänner. Die Semesterferien und die Osterferien sind vom obersten Kollegialorgan nach den örtlichen Verhältnissen so anzusetzen, daß auf beide Semester zusammen 30 Unterrichtswochen und auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen entfallen. Semester- und Osterferien zusammen dürfen sechs

Wochen nicht übersteigen. Das Sommersemester endet frühestens am 28. Juni und spätestens am 15. Juli. Die Hauptferien dauern bis 30. September.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind, außer in den Fällen des Abs. 3 und außer an lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Tagen, ab Semesterbeginn abzuhalten. Ferien, die gesetzlichen Feiertage (Feiertagsruhegesetz, BGBl. Nr. 153/1957), der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseeleentag, der Tag des Landespatrons, ein vom Rektor zu bestimmender Tag (Rektorstag) sowie Sonntage sind, außer in den Fällen des Abs. 3, lehrveranstaltungs- und prüfungsfrei. Bei Bedarf kann das oberste Kollegialorgan für die Universität oder für bestimmte Bereiche der Universität verfügen, daß an Samstagen ab 14 Uhr lehrveranstaltungs- und prüfungsfrei ist. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen.

(3) Erweisen sich auf Grund der Teilnehmerzahl Parallel-Lehrveranstaltungen während des Semesters als erforderlich und sind diese aus Raumgründen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht oder nicht zur Gänze durchführbar, so können derartige Lehrveranstaltungen ausnahmsweise nach vorheriger Zustimmung der Studienkommission in den Ferien abgehalten werden. Universitätslehrgänge und Universitätskurse können nach Maßgabe des Unterrichtsplanes auch an gemäß Abs. 2 lehrveranstaltungsfreien Tagen abgehalten werden. Dasselbe gilt für Lehrveranstaltungen, die ihrer Natur nach nur während der lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit (Abs. 2) durchgeführt werden können. Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfers (Prüfungssenates) und des Kandidaten auch während der Ferien abgehalten werden. Promotionen und Sponsionen können bei Bedarf mit Zustimmung der für die Mitwirkung vorgesehenen Universitätslehrer auch am Beginn und am Ende von Ferien abgehalten werden.

#### Einrechnung von Semestern und Überschneidung von Studienabschnitten innerhalb eines ordentlichen Studiums

§ 28. (1) Ein Semester ist für die vorgeschriebene Studiendauer eines ordentlichen Studiums — unbeschadet des § 29 — nur einzurechnen, wenn es für das betreffende ordentliche Studium inskribiert wurde.

(2) Nach Ablauf der für einen Studienabschnitt vorgeschriebenen Studiendauer ist das folgende Semester, beträgt diese abgelaufene Studiendauer aber mehr als drei Semester, so sind die beiden folgenden Semester bereits in den nächstfolgenden Studienabschnitt einzurechnen, selbst wenn die den Studienabschnitt abschließende Diplomprüfung (das Rigorosum) noch nicht zur Gänze abgelegt wurde. In dieser Zeit ist auch bereits die gültige

Absolvierung der für den nächstfolgenden Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 unter Beachtung der in den besonderen Studienvorschriften geregelten Zulassungsvoraussetzungen möglich. Darüber hinaus kann für bestimmte Fächer die Absolvierung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 im Studienplan gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums) des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes bereits abgelegt worden ist.

#### **Anrechnung von Studienzeiten aus anderen Studien**

§ 29. (1) Studienzeiten eines anderen ordentlichen Studiums (Semester), die an einer inländischen Universität, oder Studienzeiten, die an einer ausländischen Universität zurückgelegt wurden, sind für die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums nur in einem Ausmaß anzurechnen, soweit diese Studienzeiten im Hinblick auf den ihnen zugrundeliegenden Lehr- und Prüfungsplan und die vom Studierenden tatsächlich abgelegten Prüfungen bzw. absolvierten Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 dem ordentlichen Studium, für das die Anrechnung begehrt wird, gleichwertig sind. Studienzeiten, die sich mit der Studienzeit des ordentlichen Studiums, für das die Anrechnung begehrt wird, zeitlich decken, sind insoweit nicht anrechenbar.

(2) Zeiten des Besuches von Universitätslehrgängen und Universitätskursen für höhere Studien, einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschungsinstituten oder einer gleichartigen beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeit sind für Doktoratsstudien gemäß § 24 Abs. 4 Z 1 anrechenbar, soweit diese Zeiten im Hinblick auf Inhalt und Umfang der wissenschaftlichen Betätigung des Antragstellers dem betreffenden Doktoratsstudium gleichwertig sind. Über derartige Anträge entscheidet die zuständige Studienkommission.

#### **Anerkennung von Prüfungen, Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 und wissenschaftlichen Arbeiten aus anderen Studien**

§ 30. Die an einer inländischen Universität im Rahmen eines anderen ordentlichen Studiums oder die an einer ausländischen Universität absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 sowie die an einer ausländischen Universität approbierten wissenschaftlichen Arbeiten sind für ein ordentliches Studium, gegebenenfalls unter Vorschreibung der Absolvierung ergänzender Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 oder einer Ergänzung der wissenschaftlichen Arbeit, anzuerkennen, soweit sie den für dieses ordentliche Studium vorgeschriebenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 oder wissenschaftlichen Arbeiten hinsichtlich Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.

#### **Einrechnung und Anerkennung bei Fortsetzung eines ordentlichen Studiums an einer anderen inländischen Universität**

§ 31. (1) Die an einer inländischen Universität einrechenbar zurückgelegten Semester eines ordentlichen Studiums sind bei der Fortsetzung des Studiums derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Universität in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen.

(2) Die an einer inländischen Universität im Rahmen eines ordentlichen Studiums absolvierten Prüfungen, Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 und approbierten wissenschaftlichen Arbeiten sind im Fall der Fortsetzung desselben ordentlichen Studiums an einer anderen inländischen Universität anzuerkennen.

#### **Anrechnung und Anerkennung bei beabsichtigten Studien im Ausland**

§ 32. Ordentliche Hörer, die Teile ihres ordentlichen Studiums im Ausland zu absolvieren beabsichtigen, können unter Vorlage der für die Gleichwertigkeitsbeurteilung notwendigen Unterlagen (§ 29 Abs. 1, § 30) beantragen, daß ihnen gegenüber bescheidmäßig festgestellt wird, in welchem Ausmaß die Dauer des beabsichtigten ausländischen Studiums nach dessen Beendigung angerechnet wird und die an der ausländischen Universität vorgesehenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen im Sinne des § 24 Abs. 5 und wissenschaftlichen Arbeiten nach deren erfolgreicher Absolvierung bzw. Approbation anerkannt werden.

### **V. ABSCHNITT**

#### **FESTSTELLUNG DES STUDIENERFOLGES**

##### **Allgemeines**

§ 33. Der Nachweis der durch ein ordentliches Studium, einen Universitätslehrgang oder einen Universitätskurs erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt durch Prüfungen, durch die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5.

#### **1. UNTERABSCHNITT**

##### **PRÜFUNGEN**

##### **Typen von Prüfungen**

§ 34. (1) Nach der Funktion im Studienablauf sind insbesondere zu unterscheiden:

1. Diplomprüfungen (Abs. 2),
2. Rigorosen (Abs. 3),
3. Vorprüfungen (Abs. 4),
4. Pflichtkolloquien (Abs. 4),
5. Abschlußprüfungen (Abs. 5),
6. Ergänzungsprüfungen (§ 11),
7. Prüfungen aus Freifächern (§ 23 Abs. 2).

(2) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die Studienabschnitte eines Diplomstudiums abschließen.

(3) Rigorosen sind Prüfungen, die ein Doktoratsstudium oder dessen Studienabschnitte abschließen.

(4) Vorprüfungen und Pflichtkolloquien sind Prüfungen, die nach Maßgabe der besonderen Studienvorschriften die Voraussetzung für die Zulassung zu Diplomprüfungen oder Rigorosen oder zu Teilen dieser Prüfungen bilden.

(5) Abschlußprüfungen sind Prüfungen, die nach Maßgabe der besonderen Studienvorschriften Kurzstudien, Erweiterungsstudien, Aufbaustudien, Universitätslehrgänge oder Universitätskurse abschließen.

#### Art der Durchführung von Prüfungen

§ 35. (1) Nach ihrer Form sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

1. mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch);
2. schriftliche Prüfung (Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder schriftliche Beantwortung gestellter Fragen);
3. Prüfungsarbeit (Erfüllung einer künstlerischen, experimentellen, konstruktiven oder praktischen Aufgabe).

Eine Prüfung kann hinsichtlich ihrer Form aus verschiedenen Teilen bestehen (Prüfungsteile).

(2) Nach dem Umfang des Prüfungsstoffes sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

1. Gesamtprüfung (eine Prüfung, die mehrere Fächer umfaßt);
2. Fachprüfung (eine Prüfung, die entweder als Teil einer Gesamtprüfung oder unabhängig von dieser ein gesamtes Fach umfaßt);
3. Lehrveranstaltungsprüfung (eine Prüfung, die als Teil einer Fachprüfung den Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen umfaßt).

(3) Nach der Zahl der beteiligten Prüfer sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

1. kommissionelle Prüfung (die Prüfung vor einem Prüfungssenat);
2. Einzelprüfung (die Prüfung vor einem Einzelprüfer).

(4) Nach der Art der Notenbildung sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

1. eine Prüfung mit Einzelnote;
2. eine Prüfung mit Gesamtnote.

(5) Eine Prüfung im Sinn des Abs. 1 Z 2 und 3 ist entsprechend der Art der gestellten Aufgabe nach Maßgabe der besonderen Studienvorschriften als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit oder aber in Form einer Darbietung künstlerischer, sportlicher oder sonstiger Art durchzuführen. Klausurarbeiten sind Arbeiten, bei denen der Studierende unter Aufsicht innerhalb einer bestimmten vorgeschriebenen Zeitdauer, unter Umständen mit Benutzung

bestimmter vorgeschriebener Behelfe, die gestellten Aufgaben zu erfüllen hat. Institutsarbeiten sind Arbeiten, die mit Rücksicht auf die ihnen zugrundeliegende Aufgabenstellung nur mit Benutzung der an einem Institut vorhandenen Einrichtungen durchgeführt werden können. Hausarbeiten sind Arbeiten, deren Anfertigung in beliebiger Weise auch außerhalb der Räume der Universität ohne Kontrolle durch einen Universitätslehrer erfolgen kann. Eine Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn von vornherein erkennbar ist, daß der als Prüfungsleistung zu wertende Beitrag jedes einzelnen bewertet werden kann und überdies nach Umfang und Inhalt einer Einzelarbeit entspricht.

(6) Die Art der Durchführung einer Prüfung (Abs. 1 bis 5) wird in den besonderen Studienvorschriften geregelt. Sofern die besonderen Studienvorschriften keine entgegenstehenden Regelungen enthalten, ist eine Fachprüfung oder eine Lehrveranstaltungsprüfung unbeschadet § 40 Abs. 5 als Einzelprüfung abzuhalten.

(7) Die Form (Abs. 1) einer Lehrveranstaltungsprüfung bestimmt der Leiter der Lehrveranstaltung nach Maßgabe der besonderen Studienvorschriften.

(8) Wenn einem Studierenden auf Grund seiner körperlichen Behinderung die Ablegung der Prüfung in der vorgesehenen Form (Abs. 1) nicht möglich ist, hat der Präses der Prüfungskommission die Durchführung in einer anderen Form zu bewilligen, wenn diese zur Feststellung des Studienerfolges gleichermaßen geeignet ist.

(9) Inwieweit bei Abhaltung einer Prüfung in Prüfungsteilen auf den einzelnen Prüfungsteil die für Prüfungen geltenden Vorschriften anzuwenden sind und in welcher Reihenfolge die Prüfungsteile zu absolvieren sind, bestimmen die besonderen Studienvorschriften.

(10) Eine Gesamtprüfung ist jedenfalls mit einer Gesamtnote zu beurteilen. Besteht sie aus mehreren Fachprüfungen, so ist die Gesamtnote aus den für die einzelnen Fachprüfungen vergebenen Noten zu bilden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Lehrveranstaltungsprüfungen, so ist die Note für die Fachprüfung aus den für die einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen vergebenen Noten zu bilden (§ 38).

(11) (Verfassungsbestimmung) Soweit die Abhaltung von Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 8 erster Satz in einer Fremdsprache zulässig ist, kann auch die entsprechende Prüfung in dieser Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt auch in den Fällen des § 24 Abs. 8 Z 1, sofern sich der Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich damit einverstanden erklärt.

### Prüfer

§ 36. (1) Als Prüfer einer Diplomprüfung kommen die Mitglieder der Prüfungskommission für die betreffende Diplomprüfung in Betracht. Die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der betreffenden Fakultät (Universität), die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen, sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder dieser Prüfungskommission. Darüber hinaus sind auch die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Fakultät (Universität), die in keinem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen, für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder dieser Prüfungskommission, sofern sie regelmäßig in nicht unerheblichem Ausmaß zur Erfüllung des Studienplanes dienende (§ 4 Abs. 7 Z 1) Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern abhalten. Der Präses der Prüfungskommission hat zu Beginn jedes Studienjahres festzustellen, welche Universitätslehrer, die in keinem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen, Mitglieder der Prüfungskommission sind. Der Präses und die erforderliche Anzahl seiner Stellvertreter sind vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) aus dem Kreis der Universitätsprofessoren, die der betreffenden Prüfungskommission angehören, für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist im Bedarfsfall zulässig.

(2) Bei Bedarf können vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) auch von Abs. 1 nicht erfaßte Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der betreffenden Universität selbst oder erforderlichenfalls einer anderen inländischen Universität für die Fächer ihrer Lehrbefugnis, Hochschulprofessoren im Rahmen ihres Faches sowie sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute, nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslektoren, zu Mitgliedern einer Prüfungskommission gemäß Abs. 1 bestellt werden. Sofern dadurch dem Bund die Prüfungsgebühren übersteigende Kosten entstehen können, bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Funktionsperiode der so bestellten Mitglieder endet gleichzeitig mit jener des Präses (Abs. 1), eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) vorzeitig zu widerrufen, wenn das betreffende Mitglied der Prüfungskommission nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten als Prüfer zu erfüllen oder diese gröblich verletzt oder vernachlässigt.

(3) Als Prüfer eines Rigorosums kommen die Mitglieder der Prüfungskommission für das betreffende Rigorosum in Betracht. Die Prüfungskommission eines Rigorosums besteht aus dem Dekan (Rektor) als Präses und den Universitätslehrern gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der betreffenden

Fakultät (Universität), die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen, für die Fächer ihrer Lehrbefugnis. Darüber hinaus sind auch die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Fakultät (Universität), die in keinem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen, für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission, sofern sie regelmäßig in nicht unerheblichem Ausmaß zur Erfüllung des Studienplanes dienende Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern abhalten. Der Präses hat zu Beginn jedes Studienjahres festzustellen, welche Universitätslehrer, die in keinem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen, Mitglieder der Prüfungskommission sind. Der Betreuer einer Dissertation, der nicht Mitglied einer Prüfungskommission ist, ist für das Fach, dem das Dissertationsthema zuzuordnen ist, bezogen auf das betreffende Rigorosum Prüfer des Rigorosums. Im Bedarfsfall sind vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) auch andere Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der betreffenden Universität selbst oder erforderlichenfalls einer anderen inländischen Universität für die Fächer ihrer Lehrbefugnis sowie Hochschulprofessoren im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Als Prüfer von Prüfungen, die nicht Teil einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums sind, kommen alle Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 UOG der betreffenden Universität für die Fächer ihrer Lehrbefugnis (Lehraufträge) in Betracht. Im Bedarfsfall gilt Abs. 2. Die Aufgaben des Präses übernimmt für diese Prüfungen der Präses der Prüfungskommission für jene Diplomprüfung (jenes Rigorosum), der (dem) die betreffende Prüfung sachlich zuzuordnen ist.

(5) Die kommissionelle Durchführung einer Prüfung obliegt einem Prüfungssenat. Dieser, sowie dessen Vorsitzender, ist für jede einzelne Prüfung vom Präses der Prüfungskommission aus dem Kreis der gemäß Abs. 1 bis 4 in Betracht kommenden Prüfer zu bestimmen. Ein Prüfungssenat hat aus so vielen fachlich zuständigen Prüfern (einschließlich des Vorsitzenden), als Fächer zu prüfen sind, mindestens aber aus drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) zu bestehen. Im Bedarfsfall sind auch Prüfer mit einer fachverwandten Lehrbefugnis heranzuziehen.

(6) Ein Einzelprüfer ist für jede einzelne Prüfung vom Präses der Prüfungskommission aus dem Kreis der gemäß Abs. 1 bis 4 in Betracht kommenden Prüfer zu bestellen.

(7) Wünsche, die der Studierende hinsichtlich der Person seines Einzelprüfers (seiner Prüfungs-

kommission) äußert, hat der Präses der Prüfungskommission, so sie dem Studienablauf entsprechen, nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Der Präses der Prüfungskommission hat dabei auch auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung der in Betracht kommenden Prüfer Bedacht zu nehmen.

(8) Hinsichtlich der Befangenheit von Prüfern und Begutachtern ist § 7 AVG 1950 sinngemäß anzuwenden.

(9) (Verfassungsbestimmung) Bei Bedarf können als Prüfer auch Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, herangezogen werden.

(10) Für Abschlußprüfungen bei allgemeinen Universitätslehrgängen, Kurzstudien, Aufbaustudien und Erweiterungsstudien sind die Abs. 1, 2 und 5 bis 9, bei Universitätslehrgängen zur Fortbildung und für höhere Studien die Abs. 3 und 5 bis 9 und für Abschlußprüfungen bei Universitätskursen ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

#### **Prüfungsverfahrensordnung, Zulassung zu Prüfungen, Ordnungsvorschriften**

§ 37. (1) Das zuständige Fakultätskollegium (Universitätskollegium) regelt in einer zu beschließenden Prüfungsverfahrensordnung im Rahmen der Studienvorschriften das Verfahren bei der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen sowie bei der Durchführung von Prüfungen, insbesondere die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Anmeldefristen, die Reihenfolge bei der Prüfungszulassung, die Art der Verlautbarung bzw. Mitteilung der Prüfungstermine und der Prüfer an die Studierenden, den Widerruf einer Prüfungsanmeldung und dessen Rechtsfolgen sowie die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer einvernehmlichen Terminfestlegung zwischen Prüfer und Kandidaten. Hiebei können in Abweichung von den Bestimmungen des Zustellgesetzes Verlautbarungs- und Kundmachungsvorschriften entsprechend den Besonderheiten des Prüfungswesens unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Studierenden getroffen werden. Der Beschluß über die Prüfungsverfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (§ 5 Abs. 3 UOG). Bis zum Inkrafttreten einer solchen Verordnung gilt die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erlassende provisorische Regelung.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung im Sinne des § 28 Abs. 1 setzt, außer bei Ergänzungsprüfungen (§ 11), jedenfalls die aufrechte Zulassung zum betreffenden ordentlichen Studium (§ 7), Universitätslehrgang oder Universitätskurs (§ 13) voraus.

(3) Über die Zulassung zu einer Prüfung entscheidet der für die Prüferbestellung zuständige Präses der Prüfungskommission (§ 36 Abs. 1, 3 und 4). Bei Lehrveranstaltungsprüfungen tritt der Institutsvorstand an die Stelle des Präses der Prüfungskommission.

(4) Das einer Diplomprüfung oder einem Rigorosum unmittelbar vorangehende Semester muß grundsätzlich an jener Universität zurückgelegt werden, an der der Studierende um Zulassung zur Prüfung ansucht. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Studierende, die ihr ordentliches Studium deshalb an einer anderen inländischen Universität fortsetzen, weil der Betreuer ihrer wissenschaftlichen Arbeit während der Betreuung an diese andere Universität gewechselt ist, oder die gemäß § 12 Abs. 1 beurlaubt waren oder für Studierende eines Doktoratsstudiums gemäß § 21 Abs. 4 Z 1.

(5) Mündliche Prüfungen und, falls dies möglich ist, Darbietungen (§ 35 Abs. 5) sind öffentlich. Der Prüfer (Vorsitzende des Prüfungssenates) kann erforderlichenfalls den Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Universitätslehrern und Studierenden beschränken.

(6) Der Einzelprüfer (Vorsitzende des Prüfungssenates) regelt die Einzelheiten des Prüfungsvorganges und sorgt für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung. Er hat Personen (Kandidaten, Besucher), die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, auszuschließen.

(7) Die Aufsicht über die Art und Durchführung der Regelung des Prüfungsvorganges (Abs. 6) führt der Präses der Prüfungskommission. Stellt dieser bei einem Prüfer wiederholt schwere Mängel am Prüfungsvorgang fest, so hat er das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) zu befragen.

(8) Ein Prüfungsprotokoll ist auf jeden Fall bei kommissionellen Prüfungen, nach Möglichkeit auch bei Einzelprüfungen zu führen. Das Prüfungsprotokoll hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates bzw. den Namen des Einzelprüfers, den Namen des Kandidaten, bei mündlichen Prüfungen und Darbietungen die Beschreibung des für die Benotung wesentlichen Prüfungsverlaufes, die erteilte Note sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten.

(9) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Klausurarbeiten müssen nicht vom Prüfer persönlich beaufsichtigt werden.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen, an der dessen Mitglieder vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen haben. Die Entscheidung über das Ergebnis erfolgt durch Beschluß des Prü-

fungssenates mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig, bei Stimmgleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

(11) Bei mündlichen Prüfungen ist dem Kandidaten das Ergebnis unmittelbar nach dem Ende der Prüfung (Beratung) zu verkünden. Wurde eine mündliche Prüfung nicht bestanden, sind dem Kandidaten die Gründe kurz zu erläutern. Bei allen anderen Formen von Prüfungen (§ 35 Abs. 1) hat dies auf Wunsch des Studierenden zu erfolgen. Schriftliche Prüfungen sind längstens binnen eines Monats zu beurteilen.

### Beurteilung von Prüfungen (Benotung)

§ 38. (1) Die Beurteilung von Prüfungen erfolgt durch Noten. Einzelnoten sind „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „befriedigend (3)“, „genügend (4)“ und „nicht genügend (5)“. Gesamtnoten sind „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“. Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt.

(2) Zerfällt eine Fachprüfung (§ 35 Abs. 2 Z 2) in mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 35 Abs. 2 Z 3), so kann sie, soweit nicht der erfolgreiche Abschluß von Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 nachgewiesen wurde, erst dann positiv beurteilt werden, wenn jede Lehrveranstaltungsprüfung positiv beurteilt wurde. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem nach der Stundenzahl der Lehrveranstaltungen gewichteten Durchschnittswert, der aus den Noten der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen und der Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 zu ermitteln ist. Nach Maßgabe eines Beschlusses der Studienkommission kann auch die Art der Lehrveranstaltung für die Gewichtung herangezogen werden. Ergeben sich bei Ermittlung des Durchschnittswertes Dezimalzahlen, so ist bis einschließlich 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(3) Zerfällt eine Gesamprüfung (§ 35 Abs. 2 Z 1) in mehrere Fachprüfungen, so kann sie erst dann positiv beurteilt werden, wenn jede Fachprüfung positiv beurteilt wurde. Wenn keine Fachprüfung mit einer schlechteren Note als „gut“ und in mehr als der Hälfte die Note „sehr gut“ erteilt wurde, lautet die Gesamtnote auf „mit Auszeichnung bestanden“.

(4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen (§ 35 Abs. 1 letzter Satz), so ergibt sich die Note für die Prüfung — sofern die besonderen Studienvorschriften keine entgegenstehenden Regelungen enthalten — aus dem Durchschnittswert, der aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile zu ermitteln ist. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(5) Eine Prüfung (ein Prüfungsteil) gilt als nicht positiv beurteilt, wenn

1. der Kandidat die Prüfung (den Prüfungsteil) vorzeitig abbricht, außer die reguläre Fortsetzung der Prüfung erscheint auch nach Ansicht des Prüfers oder des Vorsitzenden des Prüfungssenates auf Grund eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses im Hinblick auf die physische oder psychische Verfassung des Kandidaten nicht möglich oder
2. es auf Grund eines vom Kandidaten verschuldeten Umstandes zu einem Abbruch der Prüfung (des Prüfungsteiles) kommt.

### Prüfungszugnisse

§ 39. (1) Die Beurteilung jeder Prüfung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Unbeschadet Abs. 3 sind Zeugnisse über Einzelprüfungen vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Fachprüfungen vom Vorsitzenden des Prüfungssenates, Zeugnisse über nichtkommissionelle Gesamprüfungen vom Präses der Prüfungskommission und Zeugnisse über kommissionelle Gesamprüfungen vom gesamten Prüfungssenat zu unterfertigen.

(3) Zeugnisse, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, müssen den (die) Namen des (der) gemäß Abs. 2 zur Unterfertigung befugten Prüfer(s) enthalten, sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beglaubigung durch die Universitätsdirektion.

### Wiederholung von Prüfungen

§ 40. (1) Eine nichtbestandene Einzelprüfung darf viermal, eine nichtbestandene kommissionelle Prüfung dreimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.

(2) Eine Gesamprüfung, die als kommissionelle Prüfung durchgeführt wird (§ 35 Abs. 3 Z 1), ist zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht genügend“ erteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nichtbestandene Prüfungsfach.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf eine nichtbestandene Prüfung frühestens wiederholt werden darf (Reprobationsfrist), ist nach Art und Umfang der Prüfung sowie unter Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung vom Prüfer (Prüfungssenat) mit mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten festzusetzen. Erforderlichenfalls und wenn dies innerhalb der festgesetzten Frist möglich ist, kann der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 aufgetragen werden. In Ausnahmefällen kann bei einer

mündlichen Einzelprüfung von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden.

(4) Ist die Prüfung über ein Fach nur in der Form einer schriftlichen Prüfung vorgesehen, so ist der Kandidat berechtigt, bei der Anmeldung zur letzten zulässigen Wiederholung (Abs. 1) über dasselbe Fach eine mündliche Prüfung zu verlangen, sofern die schriftliche Prüfung überhaupt durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden kann.

(5) Die letzte zulässige Wiederholung (Abs. 1) einer Einzelprüfung hat stets vor einem Prüfungsseminar (§ 35 Abs. 3 Z 1) stattzufinden.

(6) Besteht ein Kandidat eine Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht, so ist er von der Fortsetzung des ordentlichen Studiums (§ 7 Abs. 8 Z 3) und von der Zulassung für dasselbe ordentliche Studium an einer österreichischen Universität (§ 7 Abs. 5 Z 2) ausgeschlossen.

(7) Die einmalige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist frühestens zwei Monate, spätestens zwei Jahre nach Ablegen dieser Prüfung, jedoch nicht mehr nach Abschluß des Studiums, zulässig. Die bestandene Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

#### Ungültigerklärung einer Benotung

§ 41. (1) Die Benotung einer Prüfung, zu der die Zulassung oder deren Erfolg auch nur zu einem Teil erschlichen (§ 69 Abs. 1 lit. a AVG) wurde, ist für ungültig zu erklären. Die Ungültigerklärung der Benotung bewirkt die Ungültigkeit des Zeugnisses. Die Entscheidung trifft der Präses der Prüfungskommission. Nach Erwerbung des akademischen Grades gilt § 50.

(2) Die Aufhebung der Zulassung zum ordentlichen Studium, Universitätslehrgang oder Universitätskurs gemäß § 7 Abs. 9 Z 1 bewirkt die Ungültigkeit der in dem betreffenden ordentlichen Studium, Universitätslehrgang oder Universitätskurs erteilten Noten und ausgestellten Zeugnisse.

## 2. UNTERABSCHNITT

### WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN

§ 42. (1) Wissenschaftliche Arbeiten sind Diplomarbeiten und Dissertationen. Im Rahmen der Diplomarbeit hat der Studierende durch die selbständige Bearbeitung eines Themas den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nachzuweisen. Im Rahmen der Dissertation hat der Studierende über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

(2) Hinsichtlich der Art der Durchführung einer Diplomarbeit gilt § 35 Abs. 5 sinngemäß. Eine Dissertation ist nach Maßgabe der besonderen Stu-

dienvorschriften als Haus- oder Institutsarbeit durchzuführen.

(3) Eine Diplomarbeit ist von einem Begutachter, eine Dissertation von zwei Begutachtern zu beurteilen. Als Begutachter einer Diplomarbeit kommen die fachlich zuständigen Mitglieder der Diplomprüfungskommission(en) für das betreffende Studium (§ 36 Abs. 1 und 2) mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG und Hochschulprofessoren im Rahmen ihres Faches in Betracht. Als Begutachter einer Dissertation kommen alle fachlich zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG einer österreichischen Universität und Hochschulprofessoren im Rahmen ihres Faches in Betracht.

(4) Außer im Fall der Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit als Klausurarbeit (Abs. 6) hat der Studierende das Recht, das Thema der wissenschaftlichen Arbeit entweder

1. einem als Begutachter in Betracht kommenden (Abs. 3) und seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer vorzuschlagen oder
2. aus einer Anzahl von Vorschlägen eines als Begutachter in Betracht kommenden und seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrers zu wählen.

Hat ein Universitätslehrer ein gemäß Z 1 vorgeschlagenes Thema akzeptiert oder hat Studierender (Bewerber um das Doktorat) ein gemäß Z 2 vorgeschlagenes Thema gewählt, so hat der Präses der Prüfungskommission dem Studierenden (Bewerber um das Doktorat) diesen Universitätslehrer als Betreuer für die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Arbeit zuzuweisen. Wird das vom Studierenden (Bewerber um das Doktorat) vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber nach Meinung des Präses der Prüfungskommission für eine wissenschaftliche Arbeit, so ist dem Studierenden vom Präses ein geeigneter Universitätslehrer mit dessen Zustimmung als Betreuer zuzuweisen.

(5) Der Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß Abs. 4 ist auch deren Begutachter. Als Zweitbegutachter einer Dissertation ist vom Präses der Prüfungskommission ein als Begutachter in Betracht kommender Universitätslehrer (Abs. 3) mit einer zum Dissertationsfach zumindest verwandten Lehrbefugnis zu bestellen.

(6) Bei einer Diplomarbeit, die als Klausurarbeit durchgeführt wird, hat der Präses der Prüfungskommission den Studierenden einem von diesem gewählten, als Begutachter in Betracht kommenden (Abs. 3) und seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer zur Durchführung und Begutachtung der Klausurarbeit zuzuweisen. Das Thema der Klausurarbeit ist von diesem Begutachter zu bestimmen. § 37 Abs. 1, 4 und 6 gelten sinngemäß.

(7) (Verfassungsbestimmung) Wissenschaftliche Arbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen; mit Zustimmung des Betreuers ist jedoch die Abfassung in einer Fremdsprache zulässig, sofern ihre Beurteilung in der Fremdsprache sichergestellt ist.

(8) Anlässlich der Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit ist die Zulassung zum betreffenden ordentlichen Studium nachzuweisen.

(9) Eine Diplomarbeit ist innerhalb von höchstens drei Monaten, eine Dissertation innerhalb von höchstens sechs Monaten mit einer Einzelnote (§ 38 Abs. 1) zu beurteilen. Die Note für eine Dissertation ist von den Begutachtern einvernehmlich festzusetzen. Können sich die Begutachter einer Dissertation auf die positive Beurteilung (Approbation) oder auf eine bestimmte positive Note nicht einigen, so hat der Präses der Prüfungskommission, sofern sich der Studierende nicht mit der schlechteren Note einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 letzter Satz zu bestellen. In diesem Fall ergibt sich die Note für die Dissertation unter Anwendung des § 38 Abs. 2 letzter Satz aus dem Durchschnittswert der von den Begutachtern erteilten Noten, sofern wenigstens zwei Begutachter positive Noten erteilen; andernfalls gilt die Dissertation als nicht approbiert.

(10) Die Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Das Zeugnis ist vom Begutachter (von den Begutachtern) zu unterfertigen. § 39 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(11) Inwieweit und wie oft im Fall der Nichtapprobation einer wissenschaftlichen Arbeit der Studierende berechtigt ist, eine überarbeitete Fassung oder thematisch neue Arbeit zur Begutachtung vorzulegen, haben die besonderen Studienvorschriften zu regeln. Soweit solche Vorschriften fehlen, gilt die in § 40 Abs. 1 für Einzelprüfungen vorgesehene Regelung sinngemäß.

(12) § 40 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(13) Hinsichtlich der Ungültigerklärung einer Benotung gilt § 41 sinngemäß.

(14) Der Studierende hat im Wege des Präses der Prüfungskommission jeweils ein vollständiges Exemplar seiner approbierten wissenschaftlichen Arbeit an den (die) Begutachter, an die Bibliothek der Universität seiner Zulassung und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern. Die Studienordnungen können davon abweichende Regelungen treffen, wenn dies auf Grund der technischen oder künstlerischen Beschaffenheit der Werke oder aus Kostengründen erforderlich ist.

### 3. UNTERABSCHNITT

#### LEHRVERANSTALTUNGEN GEMÄSS § 24 ABS. 5

§ 43. (1) Die Beurteilung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 24 Abs. 5 erfolgt durch den Leiter der Lehrveranstaltung auf Grund von Kriterien, die er zu Beginn der Lehrveranstaltung entsprechend bekanntzugeben hat.

(2) Sofern im besonderen Studiengesetz oder in der Studienordnung keine entgegenstehende Regelung enthalten ist, erfolgt die Beurteilung durch eine Einzelnote (§ 38 Abs. 1).

(3) Die Beurteilung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Das Zeugnis ist grundsätzlich vom Leiter der Lehrveranstaltung zu unterfertigen, § 39 Abs. 3 ist jedoch sinngemäß anzuwenden.

(4) Die wiederholte Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 24 Abs. 5 ist ohne Einschränkung zulässig.

(5) Hinsichtlich der Ungültigerklärung einer Benotung gilt § 41 sinngemäß.

### VI. ABSCHNITT

#### AKADEMISCHE GRADE

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 44. (1) Ein akademischer Grad wird auf Grund eines absolvierten Diplomstudiums oder Doktoratsstudiums vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) im selbständigen Wirkungsbereich (§ 64 Abs. 3 lit. q und § 75 Abs. 2 UOG) verliehen. Der gleichlautende akademische Grad kann nur einmal erworben werden, auch wenn der Absolvent die Voraussetzung für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat. Dies gilt nicht für die Verleihung eines Ehrendoktorates (§ 97 UOG). Eine posthume Verleihung ist zulässig.

(2) Der Absolvent hat vor der Verleihung zu versprechen, der Wissenschaft zu dienen, ihre Ziele zu fördern und dadurch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft und deren gedeihlicher Weiterentwicklung beizutragen sowie der Universität verbunden zu bleiben.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunde kann auf Beschluß des obersten Kollegialorganes auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. Ist in einem besonderen Studiengesetz ein gleichlautender akademischer Grad für verschiedene Studienrichtungen (Studienzweige) vorgesehen, so ist in der Verleihungsurkunde die absolvierte Studienrichtung (der absolvierte Studienzweig) ersichtlich zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Absolvierung mehrerer Studienrichtungen (Studienzweige).

(5) Die Verleihung eines akademischen Grades erfolgt durch das zuständige Fakultätskollegium

(Universitätskollegium) jener Universität, an welcher die das betreffende ordentliche Studium abschließende Prüfung abgelegt wurde. Im Falle eines ordentlichen Studiums, dessen Durchführung mehreren Universitäten, Fakultäten oder Hochschulen künstlerischer Richtung gemeinsam obliegt, erfolgt die Verleihung durch das zuständige Organ jener Einrichtung, welcher der Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist.

#### Diplomgrade

§ 45. (1) Die Bezeichnung der Diplomgrade erfolgt durch die besonderen Studiengesetze.

(2) Diplomgrade werden an Absolventen eines Diplomstudiums verliehen.

(3) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Spon- sion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen Universitätsprofessor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) durch Verordnung zu treffen. Über Wunsch des Absolventen ist die Verleihung schriftlich durchzuführen.

#### Doktorgrade

§ 46. (1) Die Bezeichnung der Doktorgrade erfolgt durch die besonderen Studiengesetze.

(2) Doktorgrade werden an Absolventen eines Doktoratsstudiums verliehen.

(3) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Pro- motion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen Universitätsprofessor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) durch Verordnung zu treffen. Über Wunsch des Absolventen ist die Verleihung schriftlich durchzuführen.

#### Führung inländischer akademischer Grade

§ 47. Personen, denen von einer österreichischen Universität ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen akademischen Grad im privaten Verkehr, im Verkehr mit Behörden und auf Urkunden ihrem Namen im vollen Wortlaut oder in abgekürzter Form voranzustellen. Sie haben das Recht, die Ersichtlichmachung des akademischen Grades in dieser Form in amtlichen Ausfertigungen aller Art zu verlangen.

#### Führung ausländischer akademischer Grade

§ 48. Jedem Träger eines von einer ausländischen Universität, die akademische Grade unter gleichwertigen Voraussetzungen wie in Österreich verleiht, verliehenen akademischen Grades ist es in Österreich gestattet, seinem Namen den erworbe-

nen akademischen Grad, und zwar mit dem im Verleihungsdekret enthaltenen Wortlaut und unter Beisetzung der ausländischen Universität, die den akademischen Grad verliehen hat, im Verkehr mit Behörden und im privaten Verkehr anzufügen. Ehrenhalber verliehene ausländische akademische Grade dürfen nur mit Bewilligung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung geführt werden. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die Verleihung unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Österreich (§ 97 UOG) erfolgt ist.

#### Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

§ 49. (1) Ein von einem österreichischen Staatsbürger oder einer anderen Person mit einem ordentlichen Wohnsitz in Österreich an einer ausländischen Universität abgeschlossenes Studium kann durch das zuständige Fakultätskollegium (Universitätskollegium) einer inländischen Universität, an der ein entsprechendes Diplomstudium oder Doktoratsstudium eingerichtet ist, als dem Abschluß eines Diplomstudiums oder Doktoratsstudiums gleichwertig anerkannt werden (Nostrifizierung).

(2) Das Ansuchen hat das inländische ordentliche Studium anzugeben, mit dessen Abschluß die Gleichstellung beantragt wird. Folgende Belege sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde;
2. der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich, wenn der Antragsteller nicht österreichischer Staatsbürger ist;
3. das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der ausländischen Universität zum Studium zugelassen wurde;
4. die Nachweise über das ausländische Universitätsstudium;
5. die Nachweise über die im Ausland abgelegten Prüfungen;
6. die allenfalls verfaßte Diplomarbeit oder Dissertation;
7. die Urkunden, die zum Nachweis des Abschlusses des ausländischen Studiums ausgestellt wurden;
8. die Urkunde über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades, sofern ein solcher verliehen wurde.

(3) Das zuständige Fakultätskollegium (Universitätskollegium) kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Urkunden erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und wenn der Nachweis des Abschlusses des gleichwertigen ausländischen Studiums auf andere Weise erbracht wird.

(4) Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) hat unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden inländischen Stu-

dienvorschriften zu prüfen, ob das ausländische Studium des Bewerbers nach Umfang, Inhalt und Anforderungen als gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Diplomstudium oder Doktoratsstudium anzusehen ist.

(5) Ist das ausländische Studium im Sinne des Abs. 4 zwar nicht gleichwertig, aber im Hinblick auf die überwiegende Übereinstimmung mit dem entsprechenden inländischen Diplomstudium oder Doktoratsstudium grundsätzlich nostrifizierungsfähig, so hat das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) Umfang und Inhalt der erforderlichen Ergänzungsprüfungen (§ 11 Abs. 6), wissenschaftlichen Arbeiten und Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 vorzuschreiben, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird.

(6) Wird die Nostrifizierung ausgesprochen, so ist festzustellen, welchem Studienabschluß eines inländischen Diplomstudiums oder Doktoratsstudiums der ausländische Studienabschluß entspricht und welcher inländische akademische Grad daher auf Grund der Nostrifizierung geführt werden darf. Die Nostrifizierung ist auf den gemäß Abs. 2 Z 7 und 8 vorgelegten Urkunden zu vermerken. Das Recht auf Führung des ausländischen akademischen Grades gemäß § 48 bleibt unberührt. Mit der Nostrifizierung werden alle Rechte erworben, welche nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Besitz des betreffenden inländischen akademischen Grades oder mit dem Abschluß des diesem zugrundeliegenden ordentlichen Studiums verbunden sind.

(7) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder Ordentlicher Hochschulprofessor in Österreich gelten die Abschlüsse von Studien an einer ausländischen Universität als nostrifiziert. Die gemäß Abs. 6 notwendigen Entscheidungen obliegen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des zuständigen Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums).

#### **Verlust akademischer Grade und Widerruf der Nostrifizierung**

§ 50. (1) Der akademische Grad geht unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen verloren:

1. durch Widerruf (Abs. 2);
2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber jenem Universitätsorgan, das den Grad verliehen hat.

(2) Die Verleihung eines akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn sich ergibt, daß der akademische Grad erschlichen (§ 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950) wurde. Für den Widerruf des akademischen Grades ist jenes Universitätsorgan zuständig, das den Grad verliehen bzw. die Nostrifizierung ausgesprochen hat. Gleiches gilt für den Widerruf einer Nostrifizierung gemäß § 49.

(3) Der Widerruf der Verleihung eines akademischen Grades bewirkt die Ungültigkeit der Verleihungsurkunde; diese ist einzuziehen.

(4) Die Universitätsdirektion hat alle Fälle des Verlustes eines akademischen Grades und des Widerrufs einer Nostrifizierung evident zu halten.

### **VII. ABSCHNITT**

#### **BERUFSBEZEICHNUNGEN**

§ 51. (1) Berufsbezeichnungen werden auf Grund absolvierter Kurzstudien, Aufbaustudien und Universitätslehrgängen gemäß § 26 Abs. 1 vierter Satz von den Fakultätskollegien im selbständigen Wirkungsbereich verliehen. Die gleichlautende Berufsbezeichnung kann nur einmal erworben werden, auch wenn der Absolvent die Voraussetzung für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat.

(2) Die Verleihung der Berufsbezeichnung ist zu beurkunden.

(3) Der Wortlaut der Berufsbezeichnungen wird für absolvierte Kurzstudien und Aufbaustudien durch besonderes Studiengesetz, für absolvierte Universitätslehrgänge durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gemäß § 26 Abs. 1 vierter Satz geregelt.

(4) Hinsichtlich der Führung von Berufsbezeichnungen ist § 47 Abs. 1, hinsichtlich des Verlustes von Berufsbezeichnungen § 50 sinngemäß anzuwenden.

### **VIII. ABSCHNITT**

#### **UNIVERSITÄTS-SPRACHPRÜFUNG**

§ 52. (1) Die Universitätslehrer, zu deren Lehrbefugnis (Lehrauftrag) eine lebende Sprache gehört oder deren Lehrbefugnis die in Abs. 2 Z 2 genannten Wissensgebiete abdeckt, sind berechtigt, Personen über deren Ersuchen aus dieser lebenden Sprache zu prüfen (Universitäts-Sprachprüfung) und bei positiver Beurteilung dieser Prüfung darüber ein Zeugnis auszustellen. Weigert sich ein derart Prüfungsberechtigter einem solchen Ersuchen Folge zu leisten, so entscheidet auf Antrag der mit dem Prüfungersuchen abgewiesenen Person der zuständige Dekan nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Prüfungsberechtigten, deren arbeitsmäßigen Belastung und der von ihnen im betreffenden Studienjahr bereits durchgeführten Universitäts-Sprachprüfungen.

(2) Die Universitäts-Sprachprüfung hat in zwei Leistungsstufen zu erfolgen:

1. In der ersten Stufe ist zu fordern: die richtige Aussprache, das einwandfreie Verständnis des gesprochenen und geschriebenen Wortes, der richtige und fließende Gebrauch der Sprache in Wort und Schrift, ein für moderne Texte ausreichender Schatz an Wörtern und Phra-

sen sowie die theoretische Kenntnis und praktische Beherrschung der Grammatik.

2. In der zweiten Stufe ist nach Ablegung der Prüfung erster Stufe mit wenigstens gutem Erfolg zu fordern: die Kenntnis der Grundzüge des österreichischen Rechts- und Gerichtswesens sowie diejenige des Landes (eines der Länder), in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, und eine ausreichende Kenntnis der Rechts- und Wirtschaftsterminologie in der deutschen und in der fremden Sprache.

(3) Die Prüfung hat in beiden Leistungsstufen jeweils einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil zu umfassen.

## IX. ABSCHNITT

### VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

#### Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

§ 53. (1) Auf das behördliche Verfahren vor den Universitätsorganen sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950), BGBl. Nr. 172/1950, und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, nach Maßgabe des Abs. 2 und des § 47 dieses Bundesgesetzes, des § 7 UOG und des Art. II Abs. 6 lit. d des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 172/1950, anzuwenden.

(2) Die Behörden des administrativen Instanzenzuges sind zugleich die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden.

#### Verfahren in Prüfungsangelegenheiten

§ 54. (1) Eine Berufung gegen die Benotung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit oder gegen die Beurteilung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 24 Abs. 5 ist unzulässig (Art. II Abs. 6 lit. d des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen). Dem Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen einer schriftlichen Prüfung, Diplomarbeit oder Dissertation) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Beurteilungsergebnisses verlangt.

(2) Gegen Bescheide, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung (§ 37) verweigert, eine Benotung für ungültig erklärt (§ 41), eine Entscheidung gemäß § 38 Abs. 5 oder eine Verfügung gemäß § 40 Abs. 3 getroffen wird, ist die Berufung an das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) zulässig. § 7 Abs. 1 UOG bleibt unberührt.

(3) Gegen alle sonstigen Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sind Berufungen unzulässig.

## X. ABSCHNITT

### Autonomer Wirkungsbereich

§ 55. Die Besorgung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten fällt, sofern nicht für einzelne Angelegenheiten anderes bestimmt ist, in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten.

## XI. ABSCHNITT

### Hochschulbericht

§ 56. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat unter Mitwirkung aller Universitätsorgane dem Nationalrat regelmäßig, mindestens in Abständen von drei Jahren, einen Bericht über die Leistungen und Probleme des Hochschulwesens vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere auf Grund der zu erwartenden Zahl von Studierenden den Bedarf der Universitäten an Lehrkräften, an wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, an Bauten, Einrichtungen, Behelfen, wissenschaftlichem Material und anderen Hilfsmitteln darzustellen, die Kosten des Bedarfes zu berechnen, die Probleme der Forschung und Lehre an den Universitäten aufzuzeigen und Vorschläge zu ihrer Lösung zu unterbreiten.

## XII. ABSCHNITT

### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57. (1) Die Bestimmungen des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokollen, BGBl. II Nr. 2/1934 über das Studium der Katholischen Theologie bleiben unberührt. Auch andere internationale Vereinbarungen werden nicht berührt.

(2) Akademische Grade, die auf Grund strafgesetzlicher Bestimmungen, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, gegolten haben, entzogen wurden, sind von jenem Fakultätskollegium (Universitätskollegium), das dem Universitätsorgan entspricht, welches den betreffenden akademischen Grad verliehen hat, auf Ansuchen wiederzuerleihen, sofern die dem Entzug des akademischen Grades zugrundeliegende Straftat nicht vor dem 1. Mai 1945 begangen wurde.

(3) Die Inskription gemäß § 16 gilt als Inskription jener Lehrveranstaltungen im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, die im Studienplan des betreffenden ordentlichen Studiums oder im Unterrichtsplan vorgeschrieben sind und in dem betreffenden Semester an der Universität angeboten werden. Mit der Inskription gemäß § 16 gelten daher die in den besonderen Studienvorschriften auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hinsichtlich einzelner Lehrveran-

staltungen vorgeschriebenen Inskriptionserfordernisse als erfüllt.

(4) Die auf Grund von Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bestellten Prüfungskommissäre bleiben bis zum Auslaufen ihrer Funktionsperiode im Amt.

(5) Die auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ausgestellten Studentenausweise sind von den zuständigen Universitätsorganen bis zum Beginn des Studienjahres 19... durch Studentenausweise gemäß § 14 zu ersetzen. Danach verlieren die auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ausgestellten Ausweise ihre Gültigkeit.

(6) Für die Wiederholung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes negativ beurteilt wurden, gilt — abweichend von § 40 Abs. 1 — folgendes: Nicht bestandene Einzelprüfungen oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen zweimal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung kann in beiden Fällen vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates und bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne des § 12 Abs. 2 oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Kandidaten bewilligt werden.

(7) Soweit die besonderen Studiengesetze keine ausdrücklichen Regelungen über die Geltung einzelner Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Studien an Hochschulen künstlerischer Richtung enthalten, treten jedenfalls an die Stelle der §§ 5 und 13 die den gleichen Gegenstand regelnden Bestimmungen des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, insbesondere dessen §§ 5 und 26. Ferner treten an die Stelle der §§ 16 und 17 die Bestimmungen des Kunsthochschul-Studiengesetzes über die Inskription, insbesondere § 27 KHStG.

(8) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz — AHStG), BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978 und 332/1981, der Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 448/1981, sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 112/1982 — mit Ausnahme des Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1982 — und 116/1984 außer Kraft.

#### **Inkrafttreten**

§ 58. Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des Sommersemesters 1987 in Kraft.

#### **Vollziehung**

§ 59. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 19 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, betraut.

## VORBLATT

### Problem:

1. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz entspricht in einigen Passagen nicht der Terminologie des Universitäts-Organisationsgesetzes.
2. Das derzeitige Inskriptionssystem ist verwaltungstechnisch sehr aufwendig und erschwert die Umstellung auf moderne und effiziente Verfahrensabläufe.
3. Die geltenden Bestimmungen über Studienzulassung und Immatrikulation führen in der Verwaltungspraxis oft zu rechtlichen Schwierigkeiten.
4. Einige allgemeine Bestimmungen im Bereich des Prüfungswesens stimmen nicht mehr mit späteren Tendenzen in den besonderen Studienvorschriften bzw. mit der Entwicklung der Universitäten überein.

### Ziel:

1. Aufhebung der terminologischen Unstimmigkeit zwischen AHStG und UOG.
2. Vereinfachung des Inskriptionssystems.
3. Lösung der rechtlichen Probleme in den Bereichen Studienzulassung und Immatrikulation.
4. Angleichung von allgemeinen Bestimmungen des Prüfungswesens an die durch besondere Studienvorschriften eröffneten Möglichkeiten und an die Verwaltungspraxis der Prüfungsorganisation.

### Inhalt:

1. Terminologische Anpassung von AHStG-Vorschriften an das System des UOG.
2. Einführung des Systems der Studienrichtungs-Inskription anstelle der Lehrveranstaltungs-Inskription.
3. Neuregelung der Bereiche Studienzulassung und Immatrikulation.
4. Verankerung des Lehrveranstaltungs-Prüfungssystems und Neuregelung der Kompetenzen im Rahmen der Prüfungsorganisation.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Keine.

## Erläuterungen

### A. Allgemeines

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz ist seit nunmehr schon fast 20 Jahren in Kraft. Als es 1966 erlassen wurde, war dies gleichzeitig die erste Manifestation der Studienreform und eine Leitlinie für deren Fortsetzung in Form der besonderen Studiengesetze.

Das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen trat als erstes in dieser Reihe gleichzeitig mit dem AHStG am 1. Oktober 1966 in Kraft. Danach folgten das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (1969), das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen (1969), das Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur (1969), das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen (1969), das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (1971), das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin (1973), das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin (1975), das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften (1978) und schließlich als zeitlich letztes das Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie (1981).

Bereits im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen wurde — außerhalb des Systems des AHStG — vorgesehen, eine Teilprüfung einer Diplomprüfung in so viele Prüfungsteile zu zerlegen, wieviele Lehrveranstaltungen für das betreffende Fach vorgeschrieben sind (Lehrveranstaltungs-Prüfungssystem). Im Bereich der technischen, der montanistischen und der geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studien sowie im Bereich der Studienrichtungen der Bodenkultur ist die Absolvierung des Studiums in der Form des Lehrveranstaltungs-Prüfungssystems die Regel.

Im Jahre 1972 wurden durch das Hochschul-Taxengesetz insbesondere auch jene Hochschul-Taxen, die von den Studierenden für jede einzelne inskribierte Lehrveranstaltung eingehoben wurden (Kollegiengeld), außer Kraft gesetzt; damit hatte jedoch auch die Lehrveranstaltungs-Inskription einen ihrer Hauptzwecke verloren, wenn man davon absieht, daß (nach Universitäten verschieden

genau) vor der Zulassung zu Diplomprüfungen der formale Nachweis der Inskription der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen überprüft wird. Praktischen Aussagewert über den tatsächlichen Lehrveranstaltungsbesuch des Studierenden haben jedoch diese Inskriptionsnachweise keinen: Für Vorlesungen gibt es ohnedies keinerlei Anwesenheitspflicht, und für absolvierte Übungen, Proseminare, Seminare usw. bekommt der Studierende ohnehin Zeugnisse („Scheine“).

Die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, daß die Studierenden regelmäßig wesentlich mehr Lehrveranstaltungen inskribieren, als sie tatsächlich im betreffenden Semester besuchen oder besuchen können; in Einzelfällen kann das sogar zu so irrationalen Auswüchsen führen, daß von einem einzelnen Studierenden in einem Semester Lehrveranstaltungen von über mehr als 200 Wochenstunden inskribiert werden. Durch dieses Inskriptionsverhalten sind natürlich die Zahlen der für die einzelnen Lehrveranstaltungen inskribierten Hörer auch für hochschulplanerische Zwecke kaum verwertbar, weil die reinen Inskriptionszahlen (je nach Lehrveranstaltung verschieden) die Besucherzahlen für die einzelnen Lehrveranstaltungen oft um ein Vielfaches übersteigen. Durch die Administration der Lehrveranstaltungs-Inskription werden somit ohne sachlich zwingende Notwendigkeit personelle und technische Ressourcen in der Universitätsverwaltung gebunden, die wesentlich effektiver in anderen Bereichen, wie zB Prüfungsevidenz, Beratung der Studierenden in schwierigen Problemfällen (Studienrichtungswechsel) oder Ausländerzulassung, eingesetzt werden könnten, ja dort oft dringend benötigt werden.

Aus diesen Erwägungen leitet sich der Kern der Änderungen des vorliegenden Entwurfes im Vergleich zum AHStG ab: die Inskriptionsreform. Der Entwurf sieht vor, das bisher geltende System der Lehrveranstaltungs-Inskription durch das System der Studienrichtungs-Inskription zu ersetzen. Durch diese Vereinfachung des Inskriptionssystems wird überdies auch der Weg frei für moderne und wesentlich stärker vereinfachte Formen der Abwicklung des Inskriptionsvorganges an allen österreichischen Universitäten.

Das im Jahre 1975 in Kraft getretene Universitäts-Organisationsgesetz hat in manchen Bereichen wesentliche Strukturänderungen und eine zum Teil neue Terminologie mit sich gebracht. In bisher fünf Novellen wurde das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz in den von den Novellen betroffenen Teilen jeweils dem UOG angepaßt, eine Gesamtanpassung des AHStG an die vom UOG festgelegte Organisationsstruktur und an die entsprechende Terminologie konnte damit aber bisher nicht erreicht werden. Der Titel des Entwurfes trägt der weitgehenden studienrechtlichen Trennung zwischen Universitäten einerseits und Hochschulen künstlerischer Richtung andererseits auch sprachlich Rechnung.

Die zahlreichen Novellen zum AHStG (1972, 1978, 1981, 1982 und 1984), die jeweils meist sehr spezifische Anlässe und Motive, zum Teil auch ganz besonders aktuelle Probleme (zB BGBl. Nr. 112/1984) als Inhalt hatten, führten zwangsläufig auch dazu, daß in Teilbereichen neue materielle oder terminologische Elemente eingeführt wurden, die mit den von der jeweiligen Novelle nicht erfaßten Gesetzesteilen manchmal nicht ideal korrespondieren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 13 Abs. 3 AHStG (Z 82/07/0208) insbesondere im Zusammenhang mit dem Beginn eines studium irregulare und zu § 43 Abs. 1 AHStG (Z 1250/1974) grundlegende Erkenntnisse erlassen, die ebenfalls Anlaß zu Änderungen des AHStG geben.

Schließlich liegen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zum AHStG aus der universitären Verwaltungspraxis vor. Die wohl gravierendste dieser Anregungen betrifft den Bereich Studien-

zulassung/Immatrikulation, da die legistisch unscharfe Trennung dieser beiden Begriffe in der Praxis regelmäßig zu Schwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Doppelstudien, führt. Auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen bedürfen im Lichte der Erfahrungen mit der 1981 eingeführten Möglichkeit einer begrenzten Prüferwahl einer Reform, wobei besonders aus dem Bereich der Medizinischen Fakultäten wegen der dortigen speziellen Ausprägung der Personalstruktur auf die Dringlichkeit von Änderungen hingewiesen wird.

Im Hinblick auf die eben skizzierten, überaus umfangreichen Inhalte der jetzt notwendigen Änderung am AHStG und im Hinblick auf die bereits erfolgten fünf AHStG-Novellen soll im Interesse der Übersichtlichkeit und damit der Rechtssicherheit von einer weiteren AHStG-Novelle abgesehen werden. Statt dessen wurde der vorliegende Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes als Nachfolgegesetz zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erarbeitet. In weiten Teilen rezipiert der vorliegende Entwurf jedoch zum Teil sogar wörtlich Bestimmungen des AHStG. Aus diesem Grund kann ergänzend auch auf die sehr umfangreichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz bzw. auf die Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen für die Novellen zum AHStG, insbesondere jener des Jahres 1981, verwiesen werden.

Die Art der Änderungen gegenüber dem AHStG läßt — mit Ausnahme von Aufwendungen in der Übergangszeit auf das neue Inskriptionssystem und neue Formulare — keine zusätzlichen Kosten erwarten.

§ ... AUSTG entspricht § ... AHStG

§ 1.	—
§ 2.	§ 1. (1)
§ 3.	§ 1. (2)
§ 4.	§ 3; § 10. (3); § 15; § 17; § 24. (4); § 45. (7)
§ 5.	§ 4. (1)
§ 6.	§ 5.
§ 7.	§ 4. (2), (3); § 6
§ 8.	§ 7. (1) bis (3), (6)
§ 9.	§ 7. (4)
§ 10.	§ 7. (5) bis (11)
§ 11.	—
§ 12.	§ 8.
§ 13.	§ 9.
§ 14.	§ 4. (5)

§ ... AUSTG entspricht § ... AHStG

§ 15.	§ 10 a.
§ 16.	§ 10.
§ 17.	§ 10. (3), (4)
§ 18.	§ 11.
§ 19.	§ 12. § 19. (3)
§ 20.	§ 2.
§ 21.	§ 13.
§ 22.	§ 14.
§ 23.	§ 15. (4)
§ 24.	§ 16.
§ 25.	§ 16 a.
§ 26.	§ 18.
§ 27.	§ 19. (1), (2)
§ 28.	§ 20. (1) bis (3)
§ 29.	§ 21. (1), (3)

§ ... AUSTG entspricht § ... AHStG		§ ... AUSTG entspricht § ... AHStG	
§ 30.	§ 21. (5)	§ 45.	§ 35.
§ 31.	§ 20. (4); § 21. (4)	§ 46.	§ 36.
§ 32.	—	§ 47.	§ 38.
§ 33.	§ 22.	§ 48.	§ 39.
§ 34.	§ 23. (2), (4) bis (8)	§ 49.	§ 40.
§ 35.	§ 23. (1), (3); § 24. (1) bis (4)	§ 50.	§ 37.
§ 36.	§ 26.	§ 51.	—
§ 37.	§ 24. (6); § 27; § 29. (3)	§ 52.	§ 28.
§ 38.	§ 29.	§ 53.	§ 41; § 42. (1)
§ 39.	§ 33.	§ 54.	§ 43.
§ 40.	§ 30.	§ 55.	—
§ 41.	§ 32.	§ 56.	§ 44.
§ 42.	§ 25. (1), (2), (4); § 26. (9)	§ 57.	§ 45. (2)
§ 43.	—	§ 58.	§ 45. (1)
§ 44.	§ 34.	§ 59.	§ 46.

## B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### Zu § 1:

Der Geltungsbereich der AUSTG soll primär die Studien an den Universitäten erfassen. Für die Sonderfälle der wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen und für das Studium der Architektur an den Hochschulen künstlerischer Richtung sollen die besonderen Studiengesetze, mit denen diese speziellen Studien eingerichtet wurden, normieren, inwieweit für diese Studien Bestimmungen des AUSTG anzuwenden sein sollen. Eine abschließende Normierung der für das Studium der Architektur und für die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen geltenden Studienvorschriften im vorliegenden Entwurf wäre in legislatisch sauberer Art kaum durchführbar gewesen, weil die Regelung der genannten Studien auf Grund ihres speziellen Charakters eine Vielzahl von Ausnahmebestimmungen vom gegenständlichen Entwurf und Verweise auf das Kunsthochschul-Studiengesetz notwendig gemacht hätte. Die Folge wäre zumindest eine erhebliche Unübersichtlichkeit für den Hauptanwendungsbereich dieses Entwurfs gewesen. Die Regelung dieser Materie im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen und im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen erschien daher sachadäquater.

Grundsätzlich ist zum Geltungsbereich eines AUSTG noch festzuhalten, daß die besonderen Studiengesetze mit ihm zwar auf gleicher Normstufe stehen, bei unterschiedlichen Regelungen über den-

selben Gegenstand im AUSTG und in einem besonderen Studiengesetz jedoch die Bestimmungen des besonderen Studiengesetzes wegen dessen Charakter als *lex specialis* jedenfalls Vorrang haben werden.

### Zu § 2:

Die hier angeführten Grundsätze entsprechen, mit Ausnahme des Grundsatzes der Freiheit der Kunst, der erst 1982 verfassungsgesetzlich normiert wurde, vollinhaltlich dem Katalog der leitenden Grundsätze des § 1 Abs. 2 UOG. Der in Z 3 normierte Grundsatz der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden soll, im Vergleich zum AHStG, das die „Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden“ normiert, im Sinne des UOG geöffnet werden.

### Zu § 3:

Die hier vorgenommene Reihung der Studienziele bedeutet keinerlei Wertung im Sinne einer wissenschaftspolitischen Prioritätensetzung. Die Reihenfolge orientiert sich — für ein Studiengesetz nur logisch — am Katalog der verschiedenen Studien. Da sowohl im Studienablauf als auch, was die Zahl der Studierenden angeht, die Diplomstudien den Doktoratsstudien vorangehen, wurden auch die diesen Studien zuordenbaren Ziele dementsprechend gereiht.

### Zu § 4:

Davon ausgehend, daß Änderungen von besonderen Studienvorschriften, was ihr Ausmaß betrifft,

von derart unterschiedlicher Bedeutung sein können, daß eine generelle Regelung von Übergangsvorschriften kaum möglich ist, soll im AUSTG darauf hingewiesen werden, daß jede Studienvorschrift bei deren Änderung auch Übergangsregelungen für das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen festzulegen hat (Abs. 1).

Mit der Bestimmung des Abs. 2, wonach die hier genannten Institutionen und Personen „befugt“ sind, die Erlassung oder Abänderung von besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen vorzuschlagen, soll deren qualifiziertes Vorschlagsrecht auf Grund ihrer besonderen Verantwortlichkeit für das österreichische Universitätswesen dokumentiert werden. Das Vorschlagsrecht der beruflichen Interessensvertretungen ist in anderen Gesetzen bereits geregelt, daher kann hier ihre Einbindung auf die Schlußbesprechung eingeschränkt bleiben.

Mit dem Wort „jedenfalls“ in Abs. 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier um einen Mindestkatalog handelt, der in besonderen Studiengesetzen enthalten sein soll, an den der Gesetzgeber von besonderen Studiengesetzen jedoch klarerweise nicht gebunden sein kann. Unter den Begriff „Grundsätze der Art der Durchführung von Prüfungen“ (Abs. 3 Z 7) wird vor allem die Entscheidung für das Fachprüfungssystem oder das Lehrveranstaltungsprüfungs-System zu subsumieren sein, vermutlich auch die Frage ob bzw. welche Prüfungen in kommissioneller Form abzulegen sind. Das besondere Studiengesetz kann Entscheidungen, die gemäß § 35 über die Art der Durchführung von Prüfungen zu treffen sind, auch an die Studienordnung oder den Studienplan auch unter Vorgabe eines bestimmten Rahmens delegieren; in jedem Fall muß jedoch eine ausreichende gesetzliche Deckung vorliegen.

Die Konkretisierung der Studieninhalte soll in drei verschiedene Stufen vor sich gehen: Das Studiengesetz bezeichnet die Pflicht- und Wahlfächer, die Studienordnung regelt die Stundenrahmen, innerhalb derer die Pflicht- und Wahlfächer durch Lehrveranstaltungen abzudecken sind, und der Studienplan regelt, durch welche Arten von Lehrveranstaltungen die vorgesehenen Pflicht- und Wahlfächer abgedeckt werden, und das Stundenausmaß dieser Lehrveranstaltungen. Der genaue Titel einer Lehrveranstaltung muß im Hinblick auf Aktualität und Flexibilität des Lehrangebotes im Studienplan nicht aufscheinen.

Gegenüber der nach dem AHStG geltenden zweimonatigen Einspruchsfrist für den Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bei Studienplänen sieht der vorliegende Entwurf eine dreimonatige Einspruchsfrist für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vor. Der Grund dafür ist, daß bei mehreren Studienplänen verschiedene sachlich zuständige Abteilungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit

der Prüfung befaßt sind, viel wichtiger aber noch, daß bei den Studienplänen für die Lehramts-Studienrichtungen auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu befassen ist. In einigen Fällen ist es daher in diesem Zusammenhang bereits zu Problemen mit einer zu kurzen Einspruchsfrist gekommen. Abgesehen von einer maximalen Untersagungsfrist wird jedoch auch wie bisher die Praxis beibehalten werden, wonach in einfachen Fällen auch schon vor Ablauf der Frist dem zuständigen Universitätsorgan mitgeteilt wird, daß kein Untersagungsgrund vorliegt.

Nach einer solchen Feststellung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, daß kein Untersagungsgrund vorliege, oder nach Ablauf der Untersagungsfrist ist der Beschluß der Studienkommission über den Studienplan (intern) rechtswirksam; diese Rechtswirksamkeit begründet die Verpflichtung zur Durchführung des Studienplanes im Innenbereich der Universitäts- und Prüfungsverwaltung (zB Kundmachung des Studienplanes). Das Inkrafttreten des Studienplanes ist der Beginn der normativen Wirkung gegenüber den Normadressaten im Außenverhältnis, dh. gegenüber den Studierenden. Ist im Studienplan nichts Besonderes geregelt, so tritt dieser gemäß § 15 Abs. 13 UOG nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Die in Abs. 8 Z 3 genannte „Pflichtpraxis“ hat nicht den Status einer Lehrveranstaltung, sondern ist die Verrichtung einer praktischen Tätigkeit, losgelöst vom universitären Studienbetrieb, um praktische Erfahrungen in möglichen Anwendungsgebieten des Studiums zu sammeln (vgl. § 7 Abs. 9 des Bundesgesetzes über sozial und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983).

#### Zu § 5:

Der Hörerstatus wird durch die Art der Zulassung zum Studium konstituiert. Mit der Zulassung zu einem ordentlichen Studium wird man zum ordentlichen Hörer, was jedoch nicht ausschließt, daß auch ordentliche Hörer noch zusätzlich zu Universitätslehrgängen, Universitätskursen oder — an anderen Universitäten — zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 13 zugelassen werden können. Mit der Zulassung gemäß § 13 zu einem Universitätslehrgang, Universitätskurs oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen werden Personen, die nicht oder nicht mehr ordentliche Hörer sind, zu außerordentlichen Hörern oder Gasthörern. Die Gasthörer unterscheiden sich von den außerordentlichen Hörern dadurch, daß sie bereits ein österreichisches (oder nostrifiziertes ausländisches) Universitätsstudium abgeschlossen haben.

#### Zu § 6:

Da die Lernfreiheit einer der leitenden Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den Univer-

sitäten ist, soll neben eine allgemeine Umschreibung („alle Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb eines Studiums, die von den Studierenden auf Grund der besonderen Studienvorschriften offenstehen“) — wie schon im AHStG, aber noch stärker detailliert — ein demonstrativer Katalog von Berechtigungen für die Studierenden gestellt werden. Das in Z 13 normierte Recht, über den Stoff von Vorlesungen innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung Kolloquien beim Leiter der Lehrveranstaltung abzulegen, nimmt deshalb eine gewisse Sonderstellung ein, weil es außerhalb des ordentlichen Studienbetriebes steht. Solche Kolloquien, die im Unterschied von Pflichtkolloquien nicht Teil eines ordentlichen Studiums sind, können sowohl von ordentlichen Hörern außerhalb ihres ordentlichen Studiums als auch von außerordentlichen Hörern und Gasthörern, die gemäß § 13 zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen wurden, absolviert werden.

#### Zu § 7:

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen des AHStG hat die Immatrikulation zwar nur an **einer** Hochschule zu erfolgen, wiewohl die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an **mehreren** Hochschulen zulässig ist. Das AHStG läßt nicht nur ein reguläres Zulassungsverfahren zu einem anderen Studium an einer anderen Universität, sondern auch das Zulassungsverfahren für ein später begonnenes Zweitstudium an der Universität seiner Immatrikulation, das ja nun nicht mehr *uno actu* mit dem Immatrikulationsverfahren durchgeführt werden kann, unregelt. In diesem Zusammenhang führte auch die Bestimmung des § 6 Abs. 5 AHStG über die Exmatrikulation zu systematischen Problemen, weil der Ausschluß von einem Studium oder der erfolgreiche Abschluß eines Studiums wohl dann nicht automatisch zur Exmatrikulation führen kann (so der Wortlaut des § 6 Abs. 5 AHStG), wenn der Studierende an der Hochschule seiner Immatrikulation noch ein weiteres Studium betreibt. Zu noch schwierigeren Problemen führt in der Verwaltungspraxis der Fall eines Studierenden, der an seiner „Stammhochschule“ gemäß § 6 Abs. 5 AHStG exmatrikuliert wird, daneben aber noch an einer anderen Universität ein weiteres Studium betreibt. Korrekterweise müßte der Studierende — mit allem erforderlichen Verwaltungsaufwand — die Immatrikulation an jener Universität beantragen, an der er das Zweitstudium betreibt; im ungünstigsten Fall ist selbst die Möglichkeit nicht vollends auszuschließen, daß jemand ein Universitätsstudium betreibt, ohne irgendwo formell immatrikuliert zu sein.

Die Immatrikulation im Wortsinn ist die Einschreibung der Studierenden in ein Matrikel, also ein Verzeichnis der Studierenden. In diesem Sinn ist die Immatrikulation kein Rechtsakt und bedarf — wie auch die Rektorenkonferenz festgestellt hat

— keiner ausdrücklichen Erwähnung im Studienrecht. Ausschlaggebend ist alleine die Frage der Zulassung zu einem bestimmten ordentlichen Studium, die sich, wenn jemand ein Mehrfachstudium betreiben will, für jedes einzelne ordentliche Studium von neuem stellt. In den §§ 7 bis 11 soll das Verfahren für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium in allen Aspekten und Sonderfällen genau geregelt werden: Wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums anstrebt, hat für jedes ordentliche Studium die Zulassung zu beantragen; über die Zulassung entscheidet der Rektor; bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen besteht ein Anspruch auf Zulassung; die Zulassung erlischt entweder *ex lege* (Abs. 8) oder ist in den Fällen, bei denen auf Grund der Art des Sachverhaltes ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist, gegebenenfalls durch einen Bescheid des Rektors aufzuheben.

Zum Begriff des ordentlichen Studiums sei vorweg gesagt, daß der Entwurf entsprechend der Fassung des § 21 Abs. 1 und 2 diesen Begriff des ordentlichen Studiums stets so versteht, daß sich ein ordentliches Studium nur in Form einer bestimmten Studienrichtung oder gegebenenfalls eines bestimmten Studienzweiges darstellt. Wann immer daher der Entwurf den Begriff „ordentliches Studium“ verwendet, versteht er darunter eine bestimmte Art eines ordentlichen Studiums in der Ausprägung einer bestimmten Studienrichtung oder eines bestimmten Studienzweiges.

Bei der Zulassung zu einem auf ein Diplomstudium aufbauendes Doktoratsstudium soll der Nachweis der Universitätsreife entfallen, weil dieser ja ohnedies bereits eine Zulassungsvoraussetzung für ein Diplomstudium dargestellt hat. Dies soll insbesondere ausländischen Studierenden mögliche Probleme mit einem ansonsten neuerlich durchzuführenden Gleichwertigkeitsprüfungsverfahren ersparen (Abs. 4 Z 1). § 6 Abs. 5 lit. b AHStG sieht die Exmatrikulation bei Studienunterbrechung, insbesondere nach Ablauf der dreifachen Mindeststudiendauer, vor. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung an den größeren Universitäten wegen des administrativen Aufwandes kaum durchgeführt wird, ist sie auch materiell nur von geringer Bedeutung, weil diese Exmatrikulation nach Ablauf der dreifachen Studiendauer einerseits bei Vorliegen wichtiger Gründe nicht zum Tragen kommt und andererseits auch nach erfolgter Exmatrikulation der betroffene Studierende wieder zu immatrikulieren ist, wenn er eine der fehlenden Prüfungen absolviert. Aus diesen Gründen erschien eine Übernahme dieser Bestimmung in den Entwurf weder notwendig noch zweckmäßig.

#### Zu § 8:

In Abs. 1 sind jene Formen von Prüfungen angeführt, deren erfolgreiche Ablegung in Österreich

nach den geltenden Vorschriften zur Universitätsreife führt. Die Anwendbarkeit der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 ergibt sich aus dem Hinweis auf die gemäß dem Schulorganisationsgesetz und dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz vorgeschriebenen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung. In Abs. 2 sind jene Formen des Nachweises der Universitätsreife angeführt, die entweder auf ältere (österreichische) Rechtsvorschriften zurückgehen oder die ausländische Nachweise betreffen. Zeugnisse einer ausländischen höheren Schule sollen — wie bisher — auf ihre Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Reifezeugnis zu prüfen sein, sofern keine internationalen Vereinbarungen darüber vorliegen. Abschlußzeugnisse von Schulen, die gar nicht den Status einer höheren Schule haben, kommen für eine Gleichwertigkeitsprüfung gar nicht in Betracht. Mit Abs. 2 Z 4 letzter Satz wird eine Privilegierung für Personen, die bereits an einer ausländischen Universität wenigstens einen Teil eines ordentlichen Studiums gleicher Art und Richtung erfolgreich zurückgelegt haben, modifiziert aus dem AHStG in den Entwurf übernommen. Für diese Privilegierung sollen jedoch Zeugnisse über die positive Beurteilung einer schon erbrachten Studienleistung im Ausland vorzuweisen sein.

#### Zu § 9:

Im Unterschied von durch Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung nachzuweisende Zusatzkenntnisse in bestimmten Wissensgebieten, die in der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 geregelt sind, wird für bestimmte ordentliche Studien im jeweiligen besonderen Studiengesetz der Nachweis einer besonderer Eignung verlangt. Darunter fallen beispielsweise die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien, für die eine künstlerische Begabung nachzuweisen ist, oder die Studienrichtung „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“, für die der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung zu erbringen ist.

#### Zu § 10:

Die Bestimmungen über die speziell für Ausländer und Staatenlose geltenden Zulassungsvoraussetzungen sollen in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt werden. Inhaltlich entsprechen die Formulierungen des Entwurfes zum Großteil jenen des § 7 AHStG. Auch weiterhin sollen Ausländer im Hinblick auf die in Österreichs Nachbarstaaten verbreiteten selektiven Zugangsmechanismen zu den dortigen Universitäten zu einem Studium in Österreich nur zugelassen werden, wenn in dem betreffenden ordentlichen Studium an der Universität ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen, sie die deutsche Sprache in entsprechendem Ausmaß beherrschen und der Nachweis erbracht wird, daß sie an einer Universität des Aus-

stellungsstaates des vorgelegten Reifeprüfungszeugnisses und (wenn dies nicht ident ist) auch ihres Heimatstaates zum direkten Zugang zu einem ordentlichen Studium gleicher Art und Richtung berechtigt sind.

Das Vorliegen der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 1 wird der Rektor im Zulassungsverfahren als Vorfrage zu entscheiden haben. Dabei wird er erforderlichenfalls auch Auskünfte von Fakultätskollegien oder Fachgruppenkommissionen einzuholen haben.

Die Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt nicht nur den Nachweis der Berechtigung zum Beginn des Studiums im Ausland, sondern auch zu dessen Fortsetzung. Personen, die im Ausland auf Grund studienrechtlicher Vorschriften vom Studium ausgeschlossen wurden, werden mangels eines Nachweises über den direkten Hochschulzugang im Ausland für die Fortsetzung des Studiums auch in Österreich keine Zulassung für dieses Studium erlangen können.

Zuständig für die Ausstellung von Bestätigungen gemäß Abs. 1 Z 3 werden die für die Zulassung zum entsprechenden Studium zuständigen ausländischen Behörden (staatliche Zulassungsbehörde, Universitätsorgan, Rektor usw.) sein. Die Bestätigung einer ausländischen Botschaft in Österreich soll demnach also keinesfalls ausreichend sein.

Der Inhalt des Abs. 1 Z 3 findet sich derzeit aufgesplittert in § 7 Abs. 5 und § 7 Abs. 9 AHStG. Während § 7 Abs. 5 AHStG festlegt, daß Ausländer (Staatenlose) zu immatrikulieren sind, wenn sie ein Zeugnis vorlegen, das hinsichtlich der gewählten Studienrichtung zum direkten Zugang zu den Hochschulen des Landes, in dem es erworben wurde, berechtigt und das einem inländischen Reifezeugnis gleichwertig ist, findet sich in § 7 Abs. 9 AHStG eine strengere Formulierung: „Die Zulassung zur Immatrikulation ist... zu verweigern, wenn die Zulassung zum Studium oder die Fortsetzung des Studiums im Heimatland des Bewerbers oder im Land, in dem dieser das Reifeprüfungszeugnis erworben hat, mangels des erforderlichen Studienerfolges nicht statthaft wäre.“ Die unterschiedliche Verwaltungspraxis an den Universitäten und die Rechtsunsicherheit bei den Normadressaten zeigen die Notwendigkeit einer klaren und eindeutigen Regelung auf, wie sie in der Formulierung des Abs. 1 Z 3 versucht wurde. Der in Abs. 1 Z 3 festgelegte Grundsatz soll jedoch nicht absolut gelten, sondern Abs. 2 sieht für den Rektor die Möglichkeit der Nachsicht von einer gemäß Abs. 1 Z 3 erforderlichen Bestätigung (nötigenfalls auch von beiden) für bestimmte Sonderfälle vor: Eine Bestätigung über den direkten Hochschulzugang im Ausland muß nicht vorgelegt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß im Ausland ein vergleichbares Studium nicht eingerichtet ist oder wenn der Rektor die Nachsicht von der Vorlage

erteilt, weil glaubhaft gemacht wurde, daß die Beibringung der Bestätigung(en) unmöglich oder mit überproportionalen Schwierigkeiten verbunden ist. Während Abs. 2 Z 1 auf ein nicht voll ausgebautes ausländisches Hochschulsystem abzielt, soll Abs. 2 Z 2 in der Hauptsache sogenannte politische Umstände berücksichtigen helfen: Das reicht von dem Umstand der (vorübergehenden) Schließung der Universitäten von Ländern in Krisengebieten bis zu Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Ländern ohne das demokratisch-rechtsstaatliche Niveau Österreichs erweisen. Hier sollen insbesondere auch die Probleme politischer Flüchtlinge im weitesten Sinn berücksichtigt werden können, also bewußt über den Kreis der Konventionsflüchtlinge hinausgehend, die ja gemäß Abs. 5 Z 12 ohnedies österreichischen Staatsbürgern bei der Zulassung gleichgestellt sind.

Abgesehen davon ergibt sich schon aus § 45 Abs. 1 AVG 1950, daß auch dann eine Bestätigung gemäß Abs. 1 Z 3 nicht vorzulegen ist, wenn der Zulassungsbehörde die Tatsache bekannt ist, daß in dem betreffenden Fall im Ausland keine Zugangsbeschränkungen zum Studium existieren.

Die Zulassung von Ausländern (Staatenlosen) soll insbesondere in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, durchgeführt werden (Abs. 3). Daß das Prinzip der Leistungsgrade nicht immer ausschließlich und absolut angewendet werden kann, hat seinen Grund in der oft problematischen Vergleichbarkeit von Leistungsgraden aus bestimmten Ländern. Überdies bietet Abs. 3 den obersten Kollegialorganen der Universitäten erstmals die Möglichkeit, bei der Ausländerzulassung Kontingente für Antragsteller aus Entwicklungsländern zu beschließen, die dann in dem betreffenden Umfang bei der Zulassung zum Studium Vorrang vor Antragstellern aus anderen Ländern genießen.

Der Katalog der gleichgestellten Personengruppen wurde im wesentlichen vom AHStG übernommen. In Z 5 soll der Begriff „gesetzliche Unterhaltspflichtige“ aus dem AHStG durch den Begriff „Elternteil“ ersetzt werden, um einerseits Schwierigkeiten bei der Anwendung ausländischen Rechts zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten und andererseits Mißbräuche zu verhindern. In Z 8 soll — abweichend vom AHStG — auch ein Stipendium im halben Umfang eines zwischenstaatlichen Stipendiums zur Gleichstellung ausreichen. Darüber hinaus ist noch festzuhalten, daß damit nicht nur Stipendiaten erfaßt werden sollen, die direkt aus Mitteln des Bundes oder eines Bundeslandes ein Stipendium erhalten, sondern auch solche, die das Stipendium aus Mitteln des Bundes oder eines Bundeslandes indirekt im Wege einer Institution erhalten, die die Stipendienmittel vom Bund oder einem Bundesland zur Stipendienverteilung in ihrem Wirkungsbereich erhalten hat. In Z 10 soll die Bezeichnung „Schuljahre“ des AHStG durch

die Bezeichnung „Schulstufen“ ersetzt werden, um in der Verwaltungspraxis aufgetauchte Auslegungsprobleme in Zukunft zu vermeiden. Zweifellos wollte auch der Gesetzgeber des AHStG, daß die letzten vier Schulstufen vor der Reifeprüfung, also der gesamte Unterricht an der Oberstufe einer höheren Schule an einer österreichischen Schule absolviert wird; durch die Bezeichnung „Schuljahre“ wäre eine theoretische Verbalinterpretation möglich, wonach jemand zwar vier Schuljahre an einer österreichischen Schule verbracht, in dieser Zeit jedoch nur drei oder weniger Schulstufen absolviert hat. Schließlich sollen in den Z 2 bis 4 — abweichend vom AHStG — der Sachlogik und dem Gleichheitsprinzip entsprechend neben den Hauptberechtigten jeweils gleichlautend die Ehegatten und Kinder des Hauptberechtigten privilegiert werden.

#### Zu § 11:

An dieser Stelle sollen alle Bestimmungen über Ergänzungsprüfungen der verschiedensten Art zusammengefaßt werden. Abs. 1 betrifft Ergänzungsprüfungen, die sich auf Grund der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 in Form von Zusatzprüfungen zu Reifeprüfungen ergeben. Abs. 2 behandelt Ergänzungsprüfungen, die in besonderen Studienvorschriften im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer besonderen Eignung vorgesehen sind. Abs. 3 betrifft die Ergänzungsprüfung über die Kenntnisse der deutschen Sprache im Rahmen der Zulassung von Ausländern (Staatenlosen). Abs. 4 regelt Ergänzungsprüfungen, die auf Grund der mangelnden Gleichwertigkeit eines ausländischen Nachweises der Universitätsreife vom Rektor auferlegt werden sollen. Abs. 5 sieht eine Verpflichtung für die zuständigen Universitätsorgane zur Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen für Ergänzungsprüfungen gemäß Abs. 3 und 4 vor. Die Abschlußprüfungen von dafür eingerichteten Universitätslehrgängen und Universitätskursen sollen die Ergänzungsprüfungen ersetzen können. Abs. 6 betrifft die im Rahmen des Nostrifizierungsverfahrens vorgesehenen Ergänzungsprüfungen.

#### Zu § 12:

Hauptanwendungsfall der Bestimmung über Beurlaubung und Studienverhinderung wird in Zukunft die Hemmung jener Drei-Semester-Frist des § 7 Abs. 8 Z 4 sein, nach welcher bei Unterlassung der Inskription die Zulassung zum Studium erlischt. Im Falle der Beurlaubung oder Studienverhinderung soll jedoch die Zulassung aufrecht bleiben. Unter den in Abs. 2 angeführten „gesetzlichen Vorschriften“ sind vornehmlich die Vorschriften über die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes zu verstehen.

#### Zu § 13:

In Analogie zur Zulassung zu einem ordentlichen Studium (§ 7) soll hier das Zulassungsverfahren

ren zu Universitätslehrgängen, Universitätskursen oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen geregelt werden. Die Zulassung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 soll bei Vorliegen der Voraussetzungen eine pauschale Zulassung, potentiell für alle Lehrveranstaltungen der Universität darstellen. Die tatsächliche Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot einer Universität soll sich auf Grund des § 17 entscheiden. Erhält jemand die Zulassung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2, soll er damit die — noch abstrakte — Berechtigung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität, jedoch außerhalb eines ordentlichen Studiums erhalten. Studierende, die an einer Universität nur zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen wurden, könnten zwar Kolloquien über Lehrveranstaltungen ablegen und Zeugnisse über die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 erwerben, nicht jedoch die im Rahmen eines ordentlichen Studiums vorgesehenen Prüfungen absolvieren.

#### Zu § 14:

Diese Bestimmung soll die Grundlage für die Ausstellung eines Studentenausweises und die Vergabe der Matrikelnummer bilden. Es soll sichergestellt werden, daß jeder Studierende nur einen einzigen Studentenausweis erhält, auch wenn er für verschiedene Studien an mehreren Universitäten gleichzeitig zugelassen wird und auch im Fall der Fortsetzung des Studiums nach einer Studienunterbrechung. Die genaue Form des Studentenausweises soll in einer Durchführungsverordnung gemäß § 19 Abs. 1 und 2 festgelegt werden.

#### Zu § 15:

Das anlässlich der Studienzulassung vorzulegende ärztliche Zeugnis soll bestätigen, daß der Untersuchte infolge seines Gesundheitszustandes keine Gefährdung seiner Umgebung darstellt. Der im AHStG enthaltene Hinweis auf eine mögliche Störung des Unterrichts infolge des Gesundheitszustandes soll im Hinblick auf die vielen Unwägbarkeiten, die diesem Begriffe innewohnen, gestrichen werden. Für Personen, die innerhalb einer sechsmonatigen Frist vor Einbringung des Zulassungsantrages eine Reifeprüfung an einer österreichischen höheren Schule nach tatsächlichem Schulbesuch absolviert haben (Externistenreifeprüfungen, Berufsreifeprüfungen usw. ohne gleichzeitige Schulbesuch sollen also nicht davon erfaßt sein), soll die Notwendigkeit einer (grob-klinischen) physikalischen Untersuchung bzw. weiterer Untersuchungen entfallen. Grund dafür ist der, daß diese Personen während ihres Schulbesuches unter ständiger schulärztlicher Betreuung und Kontrolle gestanden sind, weshalb sich eine zusätzliche (grob-klinische) physikalische Untersuchung im

Hinblick auf eine mögliche gesundheitliche Gefährdung der Umgebung für diesen Personenkreis erübrigt. Sehrwohl haben sich aber auch diese Personen einer Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose zu unterziehen.

#### Zu § 16:

Im Gegensatz zum Inskriptionsbegriff des AHStG, der die Einschreibung des Studierenden für eine einzelne, konkrete Lehrveranstaltung umfaßt, soll der Inskriptionsbegriff im AUStG weiter gefaßt werden: Durch die Inskription meldet der Studierende der Universität seine Absicht, das gewählte Studium im ersten Semester aufzunehmen oder in den folgenden Semestern fortzusetzen. Inskription ist nicht mehr die Einschreibung für eine oder mehrere einzelne Lehrveranstaltungen, sondern die pauschale Einschreibung in einer bestimmten Studienrichtung. Die Frage der Berechtigung zum Besuch bestimmter einzelner Lehrveranstaltungen ist von der Umstellung des Inskriptionsbegriffes nicht direkt betroffen; diese Berechtigung ergibt sich einerseits aus den Studienplänen, andererseits aus den Bestimmungen des § 17 des Entwurfes.

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, ist der auf einzelne Lehrveranstaltungen orientierte Inskriptionsbegriff des AHStG mit der 1972 erfolgten Abschaffung der vom Studierenden für jede inskribierte Lehrveranstaltung zu entrichtenden Kollegengelder seiner wichtigsten Funktion entledigt worden. Neben einem erheblichen Verwaltungsaufwand, der unter anderem auch Vereinfachungen des Inskriptionsablaufes (zB Postinskription) an manchen Universitäten erheblich erschwert, führt die lehrveranstaltungsbezogene Inskription auch im Studienablauf immer wieder zu unerwünschten Komplikationen, wenn Studierende unmittelbar vor der Zulassung zu einer Prüfung darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Inskription einer einzelnen Lehrveranstaltung in einem der vorangegangenen Semester vergessen wurde.

Ebensowenig Aussagekraft wie für die Besucherstatistik von Lehrveranstaltungen hat die lehrveranstaltungsbezogene Inskription für die Dokumentation des individuellen Studienganges eines Studierenden: In den Inskriptionsausdrücken so gut wie aller Studenten findet sich eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen, die zwar auf dem Papier inskribiert, jedoch niemals besucht wurden. Neben dem Studienplan, der für jedes Fach die vorgeschriebene Lehrveranstaltungsart mit der geforderten Stundenanzahl festlegt, wird auch in Zukunft auf Grund des neuen Inskriptionsbegriffes die einzig aussagekräftige Dokumentation des konkreten Studienganges eines einzelnen Studierenden mittels der Zeugnisse über abgelegte Prüfungen und absolvierte Lehrveranstaltungen („Scheine“) sowie mittels der Nachweise über die Zahl der inskribierten

Semester erfolgen können — ebenso wie dies auch schon bisher der Fall war.

Abs. 4 sieht vor, daß bei Universitätskursen und Universitätslehrgängen, die kürzer als ein Semester dauern, die Inskription entfällt.

#### Zu § 17:

Die Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen soll anhand der Hierarchie der Hörertypen und entsprechend der Art der Studienzulassung erfolgen. Ordentliche Hörer sollen neben den im Rahmen ihres ordentlichen Studiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen grundsätzlich auch alle übrigen Lehrveranstaltungen der Universität besuchen und absolvieren können. Wie bereits zu § 13 ausgeführt, soll auch Studierenden, die gemäß § 13 Abs. 2 zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen wurden, grundsätzlich das gesamte Lehrangebot der Universität offenstehen. Im Falle von Platzbeschränkungen sollen jedoch ordentliche Hörer jenes ordentlichen Studiums, dem die betreffende Lehrveranstaltung zuzuordnen ist, vor anderen ordentlichen Hörern, die freiwillig Lehrveranstaltungen außerhalb ihres Studiums besuchen wollen, und diese wiederum vor außerordentlichen Hörern und Gasthörern berücksichtigt werden. Lehrveranstaltungen aus Universitätslehrgängen und Universitätskursen, die ja kostenpflichtig sind, sollen jenen Studierenden vorbehalten sein, die eine Zulassung zum betreffenden Universitätslehrgang bzw. Universitätskurs besitzen (Abs. 3).

Das Erfordernis eines Nachweises von Vorkenntnissen als Voraussetzung für den Besuch einer Lehrveranstaltung oder die Beschränkung der Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung soll nur über Beschluß der zuständigen Studienkommission — außerhalb des Studienplanes — auf Antrag des Leiters der Lehrveranstaltung festgelegt werden können (Abs. 4). Da ein solcher Beschluß einen generell-abstrakten Adressatenkreis hat, ist er entsprechend den Vorschriften des § 15 Abs. 13 UOG kundzumachen. In Abs. 5 sollen Kriterien für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl beispielhaft aufgezählt werden.

#### Zu § 18:

§ 18 regelt die Vergabe von Abgangs- und Abschlußbescheinigungen. Im Gegensatz zum AHStG soll ausdrücklich normiert werden, daß Abgangsbescheinigungen und Abschlußbescheinigungen keine negativen Noten zu enthalten haben, mit Ausnahme jener Abgangsbescheinigung, die im Fall der Fortsetzung eines ordentlichen Studiums an einer anderen Universität vorzulegen ist; diesfalls sind für die Organe der zweiten Universität auch die eventuellen negativen Noten von Bedeutung, weil diese auf die Zahl von Prüfungswiederholungen anzurechnen sind.

#### Zu § 19:

Die Abs. 1 und 2 weisen auf vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung noch zu erlassende Durchführungsverordnungen für das Verfahren bei der Zulassung, bei der Inskription und beim Abgang von der Universität hin, im Rahmen derer auch die an den Universitäten zu verwendenden Formulare einheitlich geregelt werden sollen.

Gemäß Abs. 3 sollen auch weiterhin anonyme statistische Erhebungen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Führung der Österreichischen Hochschulstatistik durchgeführt werden können. Der Katalog der zu erhebenden Daten soll gegenüber jenem des AHStG deutlich verringert werden; anstelle des Geburtsdatums soll nur mehr das Geburtsjahr erhoben werden, die Zahl der Geschwister, deren Schulausbildung, Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit, die Zahl der Kinder des Studierenden, das Studium des Ehegatten und der Bezug der Studienbeihilfe und von Stipendien soll nicht mehr erhoben werden. Die Erhebungen sollen sich auf einige Eckdaten über die soziale und regionale Herkunft des Studierenden und dessen Bildungslaufbahn beschränken. Die Erhebung der Matrikelnummer, die auch bisher ohne ausdrückliche gesetzliche Erwähnung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt als Ordnungskriterium für die Daten verwendet wurde, wird auch in Zukunft für eine sinnvolle statistische Arbeit, bei der später einlangende Studentendaten (zB über den Abschluß eines Studienabschnittes oder über einen Studienrichtungswechsel) den bereits vorhandenen Daten mit Hilfe der Matrikelnummer zugeordnet werden, ohne Qualitätsverlust für die Hochschulstatistik und gleichzeitiges Ansteigen des Erhebungsaufwandes für alle Beteiligten nur schwer entbehrlich sein. Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, daß die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erhobenen Daten weder an der Universität noch an einer anderen Stelle außerhalb des Österreichischen Statistischen Zentralamtes verarbeitet werden dürfen. Die Schnittstelle zwischen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt und den Studierenden anlässlich der Abgabe der Erhebungsbögen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wurde nicht übersehen, weshalb der Entwurf eine gesonderte Vereidigung der damit befaßten Universitätsbediensteten auf ihre besondere Geheimhaltungspflicht vorsieht. Da einerseits das Österreichische Statistische Zentralamt keine genauer individualisierten Studentendaten (etwa Namen und Adressen) von den Universitäten erhalten darf (diese sollen in Abs. 4 ebenfalls ausdrücklich dem Datenschutz unterstellt werden!) und das Österreichische Statistische Zentralamt andererseits die von ihm erhobenen Daten nicht weitergeben darf, ist eine Individualisierung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt gemäß Abs. 3 erhobenen Daten nicht möglich. Die Matrikelnummer kann nach dem vorliegenden Ent-

wurf dem Österreichischen Statistischen Zentralamt ausschließlich als internes Zuordnungskriterium ohne Individualisierungsmöglichkeit dienen, weil dem Österreichischen Statistischen Zentralamt dazu die entsprechenden Individualmerkmale zur Matrikelnummer fehlen. Als weitere flankierende Maßnahme zur Verstärkung des Datenschutzes soll bei Erlassung der Durchführungsverordnung, in der die Formulare zu gestalten sein werden, darauf Bedacht genommen werden, daß die Matrikelnummer nach Möglichkeit nicht auf Bestätigungen aufscheint, die der Studierende bei außeruniversitären Stellen abzugeben hat.

Abs. 4 behandelt die Evidenzhaltung von Daten, die an der Universität selbst anlässlich der Zulassung zum Studium und anlässlich der Inskription sowie im Zusammenhang mit der Abhaltung und Durchführung von Prüfungen anfallen. Die Durchführung der Evidenzhaltung dieser Studentendaten soll der Universitätsdirektion obliegen. Der Entwurf sieht ein ausdrückliches Verbot der Weitergabe derartiger Daten mit nur drei taxativ aufgezählten Ausnahmetatbeständen vor: Das betrifft die der Hochschülerschaft auf Grund des Hochschülerschaftsgesetzes zu übermittelnden Studentendaten (Name, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Heimat- und Studienadresse, Zuordnung zu Studienrichtung, Studienabschnitt und Institut); weiters betrifft das Daten, die an Rektoren anderer Universitäten zur Erfüllung ihrer gesetzlich gebotenen Aufgaben weiterzugeben sind, insbesondere im Hinblick auf das Verbot der Zulassung nach erfolgtem Studienausschluß (§ 7 Abs. 5 Z 2); und schließlich soll jede Universität dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als dem obersten staatlichen Verantwortungsträger für die vom Bund eingerichteten und finanzierten Universitäten ein Verzeichnis der Studierenden zu übermitteln haben, das jedoch mit Ausnahme des Datums des Abschlusses von Studien und Studienabschnitten keinerlei Prüfungsdaten enthalten darf.

Abs. 6 sieht anstelle der bisher zweiphasigen Immatrikulations- bzw. Inskriptionsfrist (ordentliche und außerordentliche Frist) eine einheitliche, jedoch längere Frist für das Zulassungs- bzw. Inskriptionsverfahren vor.

#### Zu § 20:

§ 20 soll den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Lehrfreiheit näher konkretisieren. Der aus der Lehrfreiheit erfließenden Freiheit bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Lehrveranstaltungen wird jedoch das Erfordernis gegenübergestellt, auf die Studienvorschriften (inhaltlich und formal) insoweit Bedacht zu nehmen, als es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die zur Erfüllung der besonderen Studienvorschriften dienen. Außerhalb des Rahmens von ordentlichen Studien besteht klarerweise diese; die absolute inhaltliche und metho-

dische Gestaltungsfreiheit beschränkende Notwendigkeit zur Bedachtnahme auf Studienvorschriften nicht. Überdies weist der Entwurf an dieser Stelle auf die Notwendigkeit zur Konkretisierung des in § 2 Z 4 normierten Grundsatzes der Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden hin.

Der Hinweis auf die Verpflichtung, die Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer ihr ordentliches Studium abzuschließen vermögen, ist selbstverständlich dahingehend zu verstehen, daß als Orientierungsmaßstab ein durchschnittlich begabter Studierender heranzuziehen ist.

#### Zu § 21:

Abs. 1 soll einen abschließenden Katalog der möglichen Arten von ordentlichen Studien an österreichischen Universitäten normieren. In Abs. 2 soll klargestellt werden, daß jede Art eines ordentlichen Studiums sich stets in der Form einer bestimmten Studienrichtung, allenfalls auch eines bestimmten Studienzweiges darstellt. Das Diplomstudium beispielsweise als Studienrichtung „Volkswirtschaft“ oder als Studienzweig „Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung“ der Studienrichtung „Betriebswirtschaft“, das Kurzstudium beispielsweise in Form der Studienrichtung „Datentechnik“, das Doktoratsstudium beispielsweise als Doktoratsstudium der Richtung „Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ usw. Einen speziellen Typ im österreichischen Universitätswesen stellt das nicht auf ein Diplomstudium aufbauende Doktoratsstudium dar, das sowohl der wissenschaftlichen Berufsvorbildung als auch der Vorbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen soll (Abs. 4 Z 2). Es findet seine konkrete Ausprägung auf Grund der besonderen Studienvorschriften derzeit nur in der Studienrichtung „Medizin“.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung soll im Interesse einer gezielten Weiterentwicklung des österreichischen Bildungssystems auch weiterhin die Möglichkeit haben, Studienversuche einzurichten (Abs. 7). Ob die Einrichtung eines Studienversuches sinnvoll und daher gerechtfertigt ist, wird der Bundesminister anhand verschiedenster Kriterien zu prüfen haben, darunter der zu erwartende oder bereits bestehende Bedarf für eine bestimmte Ausbildung im Hinblick auf neue Aufgabenstellungen am Arbeitsmarkt oder der Bedarf nach erhöhter wissenschaftlich fundierter Problemlösungskapazität auf Grund neuartiger soziologischer oder technischer Entwicklungen oder die Notwendigkeit der Reaktion auf Weiterentwicklungen oder Spezialisierungen in bestimmten Bereichen der Wissenschaften. Schließlich werden bei der Entscheidung über die Einrichtung eines Studienversuches auch deren mögliche Auswirkungen auf das bestehende universitäre Ausbil-

dungsangebot mit zu berücksichtigen sein. Die Einrichtung eines Studienversuches soll durch eine befristete Studienordnung erfolgen; nach Ablauf dieser Frist soll die Neuzulassung zum betreffenden Studienversuch nicht mehr möglich sein. Der Studienversuch soll nach dem Entwurf zunächst höchstens mit der doppelten Studiendauer befristet werden, wobei eine einmalige Verlängerung um die Studiendauer durch eine weitere Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zulässig sein soll. Weiters soll die Studienordnung und gegebenenfalls die Verordnung, mit der der Studienversuch verlängert wird, von vornherein eine Frist festsetzen, bis zu deren Ablauf den zum Studienversuch zugelassenen Studierenden die Beendigung dieses Studienversuches auf Grund der für diesen geltenden Studienvorschriften längstens möglich sein soll. Diese Frist wird sich keineswegs an der Mindeststudiendauer orientieren können, sondern wird vielmehr insbesondere die durchschnittliche Studiendauer in verwandten Studienrichtungen, den speziellen Charakter des Studienversuches, mögliche besondere Schwierigkeiten und die Tatsache selbst, daß es sich eben um einen Studienversuch handelt, woraus sich auch das Erfordernis größerer Spielräume im Studienablauf ergeben kann, zu berücksichtigen haben.

Die Institution des „studium irregulare“ als ein wichtiges Instrument zur Konkretisierung der Lernfreiheit und nicht zuletzt auch als belebendes Element für die Weiterentwicklung des universitären Ausbildungsangebotes soll nicht nur beibehalten, sondern inhaltlich erweitert und hinsichtlich der Genehmigungskriterien liberalisiert werden. Studia irregularia sollen als Diplomstudium, Kurzstudium, Doktoratsstudium oder Aufbaustudium gestaltet werden können. Auf eine abschließende Aufzählung von Bewilligungskriterien, wie sie das AHStG vorsieht (pädagogisch gerechtfertigt, wissenschaftlich sinnvoll, Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung) soll zugunsten der Generalklausel, daß das Studienprogramm des studium irregulare sinnvoll sein muß, verzichtet werden. Dies bedeutet nicht, daß die angeführten Kriterien in Zukunft völlig unbeachtlich wären, sondern soll lediglich ein flexibleres Eingehen im Bewilligungsverfahren auf die Wünsche und Vorstellungen des Antragstellers und die Berücksichtigung einer größeren Palette von Kriterien ermöglichen. Dabei kann auch auf die bereits im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Studienversuches beispielsweise erwähnten Kriterien zusätzlich verwiesen werden, zu denen sicherlich auch noch besondere persönlichkeitsbezogene Kriterien, wie beispielsweise einschlägige Vorbildung des Antragstellers oder besonders ausgeprägtes persönliches Engagement in einem bestimmten Bereich hinzutreten werden. Insgesamt ist festzuhalten, daß im Rahmen der Bewilligung eines Antrages auf ein studium irregulare nicht verschiedene Kriterien bloß nebeneinandergestellt zu beurteilen sein werden, sondern daß

alle denkbaren Kriterien eher ein bewegliches System kommunizierender Wertigkeiten mit der daraus abzuleitenden Beurteilung bilden sollten.

#### Zu § 22:

Die fachliche und zeitliche Gliederung von Diplomstudien und Doktoratsstudien in Studienabschnitte soll grundsätzlich auch weiterhin beibehalten werden. Die Konkretisierung dieser Gliederung soll in den besonderen Studienvorschriften erfolgen.

Einem in der Praxis verhältnismäßig oft auftauchten Bedürfnis folgend, soll die Bestimmung über die Möglichkeit der Studienzeitverkürzung — anders als im AHStG, das auf die besonderen Studiengesetze verweist — als direkt anwendbare Norm vorgesehen werden. Generell soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Studienzeit um insgesamt höchstens zwei Semester zu verkürzen, wenn der Studierende die Voraussetzungen für das Antreten zu der den Studienabschnitt bzw. das Studium abschließenden Prüfung vollständig erfüllt hat. Eine Aufteilung der Studienzeitverkürzung auf verschiedene Studienabschnitte soll möglich sein, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht jedoch eine Verkürzung um mehr als zwei Semester. Für Studienrichtungen, die — aus wohlbegründeten Erwägungen — allenfalls einer Studienzeitverkürzung nicht zugänglich sein sollen, müßte im betreffenden besonderen Studiengesetz eine entsprechende ausdrückliche gegenteilige Norm geschaffen werden.

#### Zu § 23:

Der Entwurf nimmt hier eine grundsätzliche Unterscheidung in Prüfungsfächer und Freifächer vor. Aus Prüfungsfächern hat der Studierende Prüfungen abzulegen, aus Freifächern kann er dies tun. Prüfungsfächer, die dem Studierenden eine Auswahlmöglichkeit bieten, werden Wahlfächer genannt, wo dies nicht der Fall ist, handelt es sich um Pflichtfächer.

#### Zu § 24:

Durch Abs. 1 soll bewußt keine Definition des Begriffes „Lehrveranstaltung“ vorgenommen werden. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 20 erwähnt, kann der Begriff „Lehrveranstaltung“ nicht exklusiv für den Prozeß der Vermittlung von Wissenschaft im Rahmen der ordentlichen Studien vereinnahmt werden. Wenn also zwar die Tatsache nicht verkannt wird, daß Lehrveranstaltungen auch außerhalb des ordentlichen Studienbetriebes denkbar, sinnvoll und möglich sind, so hat sich ein Studiengesetz doch auf die Regelung von Vorgängen innerhalb des Studienablaufes weitestgehend zu beschränken. Doch auch hier soll — wie schon im AHStG — kein abschließender Katalog von Lehrveranstaltungstypen normiert werden, weshalb die Aufzählung in Abs. 1 lediglich demonstrativen

Charakter haben soll. Eine Definition jedes einzelnen Lehrveranstaltungstyps, der hier genannt wird — wie dies im AHStG eigentlich mit nur geringem qualitativen Erfolg versucht wird —, erscheint nicht nur im Hinblick auf den bloß beispielhaften Charakter des Katalogs von Lehrveranstaltungstypen wenig sinnvoll, sondern auch im Hinblick auf den Grundsatz der Lehrfreiheit und die Tatsache, daß gleichnamige Lehrveranstaltungstypen auf Grund verschiedener inhaltlicher Bedingungen und Aufgabenstellungen in den verschiedenen Wissenschaftsbereichen de facto äußerst unterschiedlich ausgeprägt sind, auch wenig zielführend. Im Entwurf erfolgt daher die unterscheidende Bildung von Gruppen mehrerer Lehrveranstaltungstypen auf Grund ihrer hauptsächlichen Stellung im System der Arten von ordentlichen Studien im Hinblick auf den Zweck der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Entwicklung und Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

Von den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungstypen soll — mit Ausnahme von Vorlesungen, Repetitorien und Exkursionen — bei allen grundsätzlich der Erfolg der Teilnahme vom Lehrveranstaltungsleiter zu beurteilen sein. Der Lehrveranstaltungsleiter hat bei solchen Lehrveranstaltungen zu Lehrveranstaltungsbeginn bekanntzugeben, welche Leistungen die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung zu erbringen haben, auf Grund derer auch die Beurteilung zu erfolgen hat. Der Lehrveranstaltungsleiter soll also — stärker als derzeit — zur Transparenz durch Offenlegung der Beurteilungsgrundlagen verhalten werden. Denkbare Kriterien, die nun von vornherein den Studierenden bekanntgegeben werden sollen, sind Klausurarbeiten, mündliche Wissenskontrolle, die Frequenz der Anwesenheit, Seminararbeiten, Referate usw. Werden vom Studierenden keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen erbracht, etwa weil er an der Lehrveranstaltung nur interessehalber passiv teilnimmt, wird auch keine Beurteilung zu erfolgen haben. Sieht der Studienplan jedoch solche Lehrveranstaltungstypen im Rahmen von Pflicht- und Wahlfächern vor, so hat der Studierende für seinen Studienfortgang die positive Beurteilung der Teilnahme an diesen im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachzuweisen (Abs. 5). Sieht der Studienplan Exkursionen im Rahmen von Pflicht- oder Wahlfächern vor, so hat der Studierende lediglich die Teilnahme daran nachzuweisen (Abs. 6). Für neue, noch nicht erwähnte Lehrveranstaltungstypen, die von den Studienplänen (etwa als Unterrichtsversuch) geschaffen werden, soll jeweils im Studienplan auch festgelegt werden, ob und in welchem Ausmaß die Teilnahme daran zu beurteilen oder auch bloß zu bestätigen ist.

Blocklehrveranstaltungen (Abs. 7) sollen zwar weiterhin grundsätzlich möglich sein, da sich in der Praxis jedoch bisweilen Tendenzen zu mißbräuch-

lich überzogener Inanspruchnahme dieser speziellen Art der Abhaltung von Lehrveranstaltungen gezeigt hat, soll dies nur mehr mit vorheriger Genehmigung durch die Studienkommission möglich sein, sofern davon Pflicht- oder Wahlfächer betroffen sind. Die Studienkommission wird dabei die Notwendigkeit dieser Art der Abhaltung einer Lehrveranstaltung mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen für den übrigen Studienbetrieb abzuwägen haben.

Abs. 8 soll im Hinblick auf Art. 8 B-VG als Verfassungsbestimmung gestaltet werden, wenn auch nicht unumstritten ist, ob auch der universitäre Lehrbetrieb generell von der Bestimmung, daß die deutsche Sprache die Staatssprache ist, erfaßt wird. Es gibt im Bereich der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache zwei große Gruppen: Eine Gruppe umfaßt Lehrveranstaltungen aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst, ihre Literatur oder die Landes- und Kulturkunde von Ländern, in denen diese Fremdsprache gesprochen wird, zum Gegenstand hat, die zweite Gruppe umfaßt alle übrigen universitären Lehrveranstaltungen. Innerhalb der ersten Gruppe soll jedenfalls die Abhaltung von Lehrveranstaltungen, die die Fremdsprache selbst oder ihre Literatur zum Gegenstand haben, in der Fremdsprache zulässig sein. Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen, die die Landes- und Kulturkunde von Ländern, in denen diese Fremdsprache gesprochen wird, zum Gegenstand haben, soll nur nach vorheriger Genehmigung der Studienkommission in der betreffenden Fremdsprache zulässig sein, da hier ein Grenzbereich vorzuliegen scheint, bei dem sowohl auf die Inhalte der Lehrveranstaltung als auch auf deren Stellung im Studium Bedacht zu nehmen ist.

Lehrveranstaltungen, die nicht dieser vorgenannten großen Gruppe zuzuordnen sind, sollen nur dann (bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, jedoch ohne weitere Genehmigungspflicht) in einer Fremdsprache abgehalten werden können, wenn gewährleistet ist, daß ein Studienabschluß in der vorgeschriebenen Studiendauer auch unabhängig von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen allein auf Grund des deutschsprachigen Lehrangebotes möglich ist oder wenn diese Lehrveranstaltungen Freifächer betreffen.

#### Zu § 25:

Diese Bestimmung über Unterrichtsversuche soll im wesentlichen aus dem AHStG übernommen werden und ist hauptsächlich als Anregung für den besonderen Studiengesetzgeber zu verstehen, die Einrichtung von Unterrichtsversuchen im Interesse der Weiterentwicklung der Hochschuldidaktik in bestimmtem Umfang verpflichtend vorzusehen.

#### Zu § 26:

Abs. 1 sieht für Universitätslehrgänge und Universitätskurse weiterhin die Genehmigung durch

den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und nicht — wie bei den Studienplänen — eine bloße Untersagungsmöglichkeit vor. Diese Regelung des AHStG soll deshalb beibehalten werden, weil der Unterrichtsplan eines Universitätslehrgangs bzw. Universitätskurses sich (ebenso wie das Studium irregulare, das ebenfalls durch Bescheid des Bundesministers bewilligt werden muß) auf keine anderen Rechtsakte, wie besondere Studiengesetze oder vom Minister zu erlassende Studienordnungen stützt.

Die im AHStG vorgesehene starre Frist von vier Semestern, die ein Hochschullehrgang umfassen muß, um für dessen Absolvierung eine Berufsbezeichnung verleihen zu können, soll im Sinne einer größeren Flexibilität gestrichen werden. Ausschlaggebend kann ja nicht die bloße Anzahl von Semestern sein, die ein Universitätslehrgang dauert, ausschlaggebend wird die inhaltliche und umfangmäßige Qualität und Intensität sein, in der ein Universitätslehrgang abgehalten wird. Kriterium für die Verleihung einer Berufsbezeichnung ist, daß die Ausbildung einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Da hinsichtlich der Geltung von Unterrichtsplänen bisher manchmal Unklarheiten aufgetreten sind, soll ausdrücklich normiert werden, daß der genehmigte Unterrichtsplan im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen ist (Abs. 2).

Bei der Festlegung der für Universitätslehrgänge und Universitätskurse zu entrichtenden Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren ist auf die Bestimmungen des Hochschul-Taxengesetzes Bedacht zu nehmen. Insbesondere im Interesse der stärkeren Internationalisierung der österreichischen Universitäten soll ausdrücklich vorgesehen werden, daß ein Universitätslehrgang oder Universitätskurs in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden kann (Abs. 8).

#### Zu § 27:

Hinsichtlich der Einteilung des Studienjahres soll grundsätzlich am System des AHStG festgehalten werden. Ausdrücklich soll in Zukunft gesetzlich normiert werden (Abs. 2), daß bei Bedarf das oberste Kollegialorgan für die gesamte Universität oder auch nur für bestimmte Bereiche verfügen kann, daß an Samstagen ab 14 Uhr generell lehrveranstaltungs- und prüfungsfrei ist. Der Grund für eine solche Regelung liegt darin, daß es oft nicht gerechtfertigt erscheint, einen großen Gebäudekomplex am Samstag Nachmittag für meist nur wenige Personen geöffnet und beheizt halten zu müssen, woraus nicht unerhebliche Kosten für Portiere, Beheizung und Beleuchtung entstehen. Bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den Ferien bzw. in der lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit sind zwei Gruppen zu unterscheiden: Lehrveranstaltungen können grundsätzlich nur dann während den Ferien abgehalten werden, wenn die Studienkommission vorher dem entsprechenden Antrag

des Lehrveranstaltungsleiters zugestimmt hat und wenn schon während des Semesters innerhalb des regulären Lehrveranstaltungsbetriebes zumindest eine Lehrveranstaltung über denselben Gegenstand abgehalten wurde, die sich jedoch auf Grund der Teilnehmerzahl als nicht ausreichend erwiesen hat. Lehrveranstaltungen, die ihrer Natur nach nur während der lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit (also an Sonn- und Feiertagen während des Semesters oder in den Ferien) durchgeführt werden können, sind von dieser Grundsatzregelung ausgenommen. Auch für diese wird jedoch die Studienkommission festzustellen haben, ob es sich dabei tatsächlich um Lehrveranstaltungen handelt, die ihrer Natur nach nur während der lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit durchgeführt werden können. Denkbar sind solche speziellen Lehrveranstaltungen beispielsweise im Bereich der Studienrichtung Medizin oder im Bereich der Studienrichtung Archäologie. Auch Universitätslehrgänge und Universitätskurse können — wenn dies im Unterrichtsplan festgelegt ist — an lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Tagen abgehalten werden. Die im AHStG festgelegte starre zehnwöchige Frist, während derer keine Prüfungen durchgeführt werden dürfen, hat sich in der Praxis als zu unflexibel erwiesen. Deshalb sollen in Zukunft Prüfungen mit Zustimmung des Prüfers bzw. Prüfungssenates und des Kandidaten während der gesamten Ferien abgehalten werden dürfen. Die Anmeldung eines Kandidaten zu einem Prüfungstermin in den Ferien ist als konkludenter Akt der Zustimmung zur Abhaltung der Prüfung in den Ferien zu werten.

#### Zu den §§ 28 bis 32:

Gegenüber der Regelung des AHStG sollen die Anrechnungs- und Anerkennungsbestimmungen klarer strukturiert werden. Terminologisch soll es beim System des AHStG bleiben: Semester aus ein und demselben ordentlichen Studium werden eingerechnet, Studienzeiten aus anderen inländischen oder ausländischen Studien werden für die Dauer eines ordentlichen Studiums angerechnet, Prüfungen, wissenschaftliche Arbeiten und absolvierte Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 werden anerkannt.

Die Einrechnung von Semestern (§ 28 Abs. 1) wird in der Regel keines eigenen Rechtsaktes bedürfen, sondern als Vorfrage im Rahmen der Zulassung zu Prüfungen bzw. bei der Vergabe von Diplomarbeitsthemen zu prüfen sein. Bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses wird jedoch der Studierende Anspruch auf einen Feststellungsbescheid des Vorsitzenden der Studienkommission haben.

Das Problem der Überschneidung von Studienabschnitten innerhalb eines ordentlichen Studiums (§ 28 Abs. 2) soll so wie im AHStG gelöst werden: Die Dauer der Überschneidungsfrist, während der bereits Lehrveranstaltungen und Prüfungen des fol-

genden Studienabschnittes absolviert werden dürfen und Semester in den folgenden Studienabschnitt einzurechnen sind, ist abhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer des vorangehenden, noch nicht vollständig abgeschlossenen Studienabschnittes. Bei einem Studium mit zwei, jeweils viersemestrigen Studienabschnitten, ist das fünfte und sechste Semester bereits in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, auch wenn der erste Studienabschnitt noch nicht vollständig mit allen Prüfungsfächern absolviert wurde. In diesen beiden Semestern ist auch die gültige Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt möglich. Nach Ablauf dieser beiden Semester sind weitere Semester nicht in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar, und auch die Möglichkeit zur Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt besteht nicht mehr, außer im Studienplan ist für einzelne Fächer eine darüber hinausgehende Möglichkeit zur Absolvierung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen vorgesehen.

Durch besonderes Studiengesetz kann die Möglichkeit zur Überschneidung von Studienabschnitten im Hinblick auf die Inhalte und die Systematik des Studiums ganz oder zum Teil eingeschränkt werden; beispielsweise schließt das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften die Überschneidung von Studienabschnitten hinsichtlich der Ablegung von Diplomprüfungen aus.

In § 29 soll klarer als im AHStG dargestellt werden; daß im Rahmen der Anrechnung von Studienzeiten aus anderen Studien diese Studienzeiten im Hinblick auf den ihnen zugrunde liegenden Lehr- und Prüfungsplan (in Österreich: Studienplan) und die vom Studierenden tatsächlich abgelegten Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 auf ihre Gleichwertigkeit mit dem ordentlichen Studium, für das die Anrechnung begehrt wird, zu prüfen ist.

Eine kumulative Anrechnung ein und desselben Semesters, das in mehreren ordentlichen Studien gleichzeitig inskribiert wurde, auf ein anderes, ebenfalls gleichzeitig inskribiertes ordentliches Studium soll nicht möglich sein. Hingegen soll beispielsweise bei einem zeitversetzt begonnenen Doppelstudium eine Anrechnung von Semestern des ersten Studiums auf das zweite — und damit eine effektive Studienzeitverkürzung für das zweite Studium — weiterhin möglich sein. Über die Anrechnung von Zeiten des Besuchs von Universitätslehrgängen und Universitätskursen für höhere Studien oder einer außeruniversitären Betätigung soll nicht mehr — wie im AHStG — der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sondern die zuständige Studienkommission entscheiden (§ 29 Abs. 2).

In § 30 soll nun auch ausdrücklich die Möglichkeit der Anerkennung von Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 erwähnt werden. Überdies soll

im Sinne einer Stärkung des internationalen wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches die Möglichkeit der Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten, die an einer ausländischen Universität approbiert wurden, geschaffen werden. Die Anerkennung einer inländischen wissenschaftlichen Arbeit für mehrere verschiedene ordentliche Studien erscheint nicht möglich, da ansonsten die Erwerbung mehrerer akademischer Grade auf Grund bloß einer einzigen wissenschaftlichen Arbeit theoretisch möglich wäre. Die Kompetenzbestimmung des § 7 Abs. 3 lit. c UOG, die sich am Wortlaut des AUSTG orientiert („Anerkennung von Prüfungen“), wird zweifellos auch die Bestimmung des § 30 im vollen Umfang (einschließlich Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 und wissenschaftliche Arbeiten) erfassen, weil davon auszugehen ist, daß das UOG gemeinsam mit dem AHStG terminologisch einen weiteren Prüfungsbegriff verwendet.

§ 31 behandelt den Fall der Fortsetzung eines ordentlichen Studiums an einer anderen inländischen Universität. Die Einrechnung von Semestern und die Anerkennung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß § 21 Abs. 5 ist diesfalls als Vorfrage im Rahmen der Zulassung zu Prüfungen oder sonstigen weiteren Studienschritten zu behandeln. Bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses kann auch die Ausstellung eines Feststellungsbescheides vom Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission begehrt werden.

In § 32 soll — wiederum im Interesse der Verstärkung der Internationalität der universitären Ausbildung — die Möglichkeit geschaffen werden, daß Studierende, die Teile ihres ordentlichen Studiums im Ausland absolvieren wollen, schon vor Beginn ihres Auslandsstudiums einen Feststellungsbescheid darüber erhalten, in welchem Ausmaß ihnen das Auslandsstudium bei Fortsetzung des Studiums in Österreich angerechnet bzw. anerkannt wird, wenn sie die im Feststellungsbescheid genannten Kriterien erfüllen. Nach Rückkehr vom Auslandsstudium haben sie unter Vorlage der ausländischen Studienunterlagen und des Feststellungsbescheides die endgültige Anrechnung bzw. Anerkennung des Auslandsstudiums zu beantragen, wobei jedoch der Vorsitzende der Studienkommission an den Inhalt des genannten Feststellungsbescheides gebunden ist.

#### Zu § 33:

Hier soll generell festgelegt werden, durch welche Maßnahmen während des Studiums die Feststellung des Studienerfolges durchzuführen ist.

#### Zu § 34:

In diesem Paragraphen sollen die derzeit im besonderen Studiengesetzen vorkommenden Typen von Prüfungen, die sich durch ihre Funktion im

Studienablauf voneinander unterscheiden, angeführt werden. Die in § 6 Abs. 1 Z 13 erwähnten freiwilligen Kolloquien scheinen hier deshalb nicht auf, weil sie im regulären Studienablauf keine Funktion erfüllen.

#### Zu § 35:

In § 35 soll eine möglichst klare Systematik hinsichtlich der Art der Durchführung von Prüfungen aufgestellt werden. Dabei waren — gegenüber dem AHStG, das in großen Teilen das Schwergewicht auf kommissionelle Gesamtprüfungen legt — auch seit 1966 in den besonderen Studiengesetzen vollzogene Entwicklungen zu berücksichtigen. Eine dieser Entwicklungen, die, was die Zahl der davon betroffenen Studienrichtungen betrifft, in der universitären Praxis große Bedeutung erlangt hat, ist das System der Lehrveranstaltungs-Prüfungen: Ein Prüfungsfach wird in mehr oder weniger viele kleine Prüfungsteile zerlegt, die einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen. Dieses System ist im Bereich der geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen sowie im Bereich aller technischen Studienrichtungen die Regel. Wenn auch die Entwicklung in diese Richtung nicht immer nur positiv beurteilt werden kann, so ist dieses System in den genannten Bereichen dennoch bereits so fest verankert und wird von fast allen Beteiligten getragen, sodaß derzeit sicherlich in den Grundsätzen nur ein Nachvollziehen dieser Entwicklung im Bereich des allgemeinen Studienrechtes realisierbar ist. Die Einbeziehung des Systems der Lehrveranstaltungs-Prüfungen in das allgemeine Studienrecht ist bereits dringend notwendig, da sich an den Universitäten mangels für dieses System anwendbarer Normen im Bereich der Prüfungsdurchführung und Prüfungsbeurteilung nicht unerhebliche Probleme ergeben, die wohl längerfristig nicht mehr mit bloßen Gesetzesanalogien bewältigt werden können.

In den besonderen Studienvorschriften soll für jeden Prüfungstyp (§ 34) bzw. für jede einzelne Prüfung eine Entscheidung über die Durchführung dieser Prüfung nach ihrer Form (Abs. 1), nach dem Umfang des Prüfungsstoffes (Abs. 2) und nach der Zahl der beteiligten Prüfer (Abs. 3) zu treffen sein. Darüber hinaus sollen die besonderen Studienvorschriften noch Aussagen über die Abhaltung einer Prüfung in Prüfungsteilen (Abs. 1 und 9) und über die Abhaltung als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit machen. Tatsächlich finden sich all diese Entscheidungen bereits jetzt auf den verschiedenen Ebenen der besonderen Studienvorschriften; neu ist lediglich die Art der Systematisierung, wie sie § 35 des Entwurfes vorsieht.

Neu soll überdies die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit von Gruppenarbeiten sein und ebenso eine ausdrückliche Ermächtigung für den Präses der Prüfungskommission, bestimmte vorge-

sehene Prüfungsformen für körperlich behinderte Kandidaten abzuändern.

In Analogie zur Bestimmung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache (§ 21 Abs. 8) soll es auch eine entsprechende Regelung für die Abhaltung von Prüfungen in einer Fremdsprache geben, die im Hinblick auf Art. 8 wiederum als Verfassungsbestimmung zu gestalten wäre (Abs. 11).

#### Zu § 36:

In den Abs. 1 bis 4 sollen die für die verschiedenen Prüfungstypen als Prüfer in Betracht kommenden Personenkreise abgegrenzt werden. Der Begriff „Prüfungskommission“ ist zwar mißverständlich, weil diese Prüfungskommissionen — im Unterschied zu Prüfungssenaten — keine eigene Tätigkeit (schon gar keine Prüfungstätigkeit) in diesem Rahmen ausüben, er soll aber dennoch weiterhin beibehalten werden, weil er in der Verwaltungspraxis bereits eingespielt ist. Tatsächlich handelt es sich bei einer Prüfungskommission um die Eingrenzung des Kreises von Prüfungsberechtigten für eine abstrakte Diplomprüfung bzw. an ein abstraktes Rigorosum, aus dem schließlich ein bestimmter Prüfer für die konkrete Prüfung eines bestimmten Kandidaten zuzuteilen ist.

Mitglieder von Diplomprüfungskommissionen sollen ex lege jedenfalls die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der betreffenden Fakultät (Universität) sein, wenn sie in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen. Wenn sie in keinem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen (insbesondere externe Universitätsdozenten), sollen sie dann ex lege Mitglieder der Diplomprüfungskommission sein, wenn sie regelmäßig in nicht unerheblichem Ausmaß zur Erfüllung des Studienplanes dienende Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern abhalten. Diese Formulierung soll sicherstellen, daß jene habilitierten Universitätslehrer, die regelmäßig an der Erfüllung des im Studienplan verpflichtend vorgesehenen Lehrangebotes teilhaben — und zwar nicht nur in geringem Ausmaß für einen Randbereich des ordentlichen Studiums —, auch ex lege Mitglieder der Prüfungskommission sind (Abs. 1).

Darüber hinaus soll das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) bei Bedarf auch noch weitere Mitglieder der Prüfungskommission bestellen können. Diese Bestellung soll — anders als bisher — grundsätzlich im autonomen Bereich der Universität erfolgen; lediglich solche Bestellungen, die dem Bund über die Prüfungsgebühren hinausgehende Kosten verursachen würden, sollen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen (Abs. 2). Auch die Bestellung des Präses der Prüfungskommission soll nicht mehr durch den Bundesminister für Wis-

senschaft und Forschung, sondern durch das zuständige Fakultätskollegium (Universitätskollegium) erfolgen (Abs. 1).

Die Bestellung von Mitgliedern der Diplomprüfungskommission, die diese Eigenschaft nicht ex lege ausüben, soll vorzeitig widerrufen werden können, wenn die betreffende Person nicht mehr in der Lage ist, ihre Pflichten als Prüfer zu erfüllen oder diese gröblich verletzt oder vernachlässigt (Abs. 2).

Bei Rigorosenkommissionen soll die Regelung hinsichtlich der nicht in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Habilitierten jener der Diplomprüfungskommission entsprechen. An einer solchen Regelung besteht insbesondere im Bereich der Studienrichtung Medizin wegen des besonders hohen Anteils an externen Universitätsdozenten und der in diesem Zusammenhang entstehenden Probleme bei der Prüferzuteilung großer Bedarf (Abs. 3).

Abs. 4 soll jene Prüfungen erfassen, die nicht Teil von Diplomprüfungen und Rigorosen sind, also im wesentlichen Vorprüfungen und Pflichtkolloquien. Hinzuweisen ist hier noch auf die in § 37 Abs. 3 vorgesehene Bestimmung, wonach bei Lehrveranstaltungs-Prüfungen der Institutsvorstand die Aufgaben des Präses der Prüfungskommission übernimmt.

Die Abs. 5 und 6 regeln die Zuteilung von Prüfungssenaten bzw. Einzelprüfern zu einer bestimmten Prüfung. Abs. 7 orientiert sich hinsichtlich der Möglichkeit für die Studierenden, Wünsche zur Person der Prüfer bekanntzugeben, an der Regelung des AHStG. Als zusätzliche Klarstellung soll jedoch noch der Hinweis angefügt werden, daß der Präses der Prüfungskommission bei der Zuteilung der Prüfer auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung der in Betracht kommenden Prüfer Bedacht zu nehmen hat.

#### Zu § 37:

Nach Abs. 1 soll eine von jeder Fakultät zu beschließende Prüfungsverfahrensordnung eine möglichst flexible, den Verhältnissen und Bedürfnissen der verschiedenen Fakultäten angepaßte Regelung des Prüfungsverfahrens, insbesondere im Bereich der Anmeldung zu Prüfungen ermöglichen, ohne das Prinzip der Rechtssicherheit für die Normunterworfenen zu vernachlässigen. Die Erfahrungen in der universitären Praxis lassen den Schluß zu, daß eine solche flexible Lösung einer einheitlichen Regelung auf Gesetzesstufe vorzuziehen ist.

Die Zulassung zu einer Prüfung soll — abgesehen von den speziellen inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß den besonderen Studienvorschriften — die aufrechte Zulassung zum betreffenden Studium zur Voraussetzung haben. Es soll also

nicht auf die Inskription im betreffenden Semester abgestellt werden; sofern die Zulassung zum betreffenden Studium erfolgt ist und diese Zulassung noch nicht erloschen ist, wäre diese formale Voraussetzung erfüllt.

Über die Zulassung zu einer Prüfung soll der Präses der Prüfungskommission, bei Lehrveranstaltungs-Prüfungen der Institutsvorstand entscheiden (Abs. 3); die Kriterien für die Reihenfolge bei der Prüfungszulassung wären in der Prüfungsverfahrensordnung anzuführen. Abs. 4 des Entwurfes wurde vom AHStG übernommen und hat den Sinn, daß die Studierenden nicht bloß zur Durchführung eines einzigen Prüfungsaktes die Universität wechseln, sondern ein solcher Universitätswechsel vornehmlich im Wunsch zur Inanspruchnahme des Lehr- und Prüfungsangebotes einer Universität begründet sein soll. Wer die Universität wegen der besonderen wissenschaftlichen Attraktivität eines Professors (wenn auch nur für kurze Zeit) wechseln will, wird wohl auch Interesse daran haben, das Lehrangebot dieses Professors zumindest während jenes Semesters, an dessen Ende eine Prüfung abgelegt werden soll, zu nutzen.

In Abs. 7 soll klargestellt werden, daß dem Präses der Prüfungskommission die Kompetenz zur Prüfungsaufsicht zukommt. Bei wiederholten schweren Mängeln soll das Fakultätskollegium befaßt werden, auf Zeit bestellte Prüfer können von diesem im Extremfall auch abberufen werden (§ 36 Abs. 4). Auf jeden Fall soll bei kommissionellen Prüfungen ein Prüfungsprotokoll zu führen sein; für Einzelprüfungen soll keine Verpflichtung zur Führung eines Prüfungsprotokolles bestehen. Es ist dies eine Schutzvorschrift sowohl für die Prüfer als auch für die Studierenden im Sinne einer Dokumentation der Objektivität der Prüfung. Als Beschreibung des für die Benotung wesentlichen Prüfungsverlaufes wird zweifellos ein stichwortartiges Festhalten der Prüfungsfragen und der positiven bzw. negativen Schwerpunkte bei den Antworten des Kandidaten ausreichen.

Schließlich soll in Analogie zur Regelung der Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten ausdrücklich festgelegt werden, daß schriftliche Prüfungen längstens binnen eines Monats zu beurteilen sind (Abs. 11).

#### Zu § 38:

Abgesehen von der bereits im AHStG inhaltlich gleich geregelten Einteilung in Einzelnoten mit einer fünfstufigen Notenskala und in Gesamtnoten mit einer dreistufigen Notenskala sollen klare Richtlinien für die Notenermittlung im Lehrveranstaltungs-Prüfungssystem vorgegeben werden. Die Note für eine Fachprüfung, die in mehrere Lehrveranstaltungs-Prüfungen zerfällt, soll sich aus dem Durchschnittswert der Noten für die einzelnen

Lehrveranstaltungs-Prüfungen ergeben, wobei der Durchschnittswert jedenfalls mit der Stundenzahl der Lehrveranstaltungen, nach Maßgabe von Beschlüssen der Studienkommission auch nach der Art der Lehrveranstaltung gewichtet werden soll. Wird ein Prüfungsfach im Rahmen des Lehrveranstaltungs-Prüfungssystems zum Teil durch Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 abgedeckt, so sind (neben den Noten über die „Vorlesungs-Prüfungen“) auch die Noten über die Beurteilung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 zur Bildung der Note für das gesamte Prüfungsfach heranzuziehen. Wird ein Prüfungsfach ausschließlich durch Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 abgedeckt, so ist die Note für das Prüfungsfach aus den Noten über die Beurteilung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 in der genannten Art zu ermitteln. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß eine Fachprüfung im Lehrveranstaltungs-Prüfungssystem erst dann positiv beurteilt werden kann, wenn jede Lehrveranstaltungs-Prüfung bzw. jede vorgesehene Lehrveranstaltung gemäß § 24 Abs. 5 positiv beurteilt wurde. Die Auf- bzw. Abrundungsregel bei der Ermittlung des Durchschnittswertes entspricht jener des Kunsthochschul-Studiengesetzes, das bereits Erfahrungen mit dem Lehrveranstaltungs-Prüfungssystem gesammelt hat. Für die konkrete Berechnungsmethode sei folgendes Beispiel angeführt, bei dem nur nach der Stundenzahl der Lehrveranstaltungen gewichtet wird, nicht jedoch nach der Art der Lehrveranstaltung: Eine Fachprüfung zerfällt in drei Lehrveranstaltungs-Prüfungen, von denen eine Lehrveranstaltung zwei Stunden, die zweite Lehrveranstaltung drei Stunden und die dritte Lehrveranstaltung vier Stunden umfaßt. Die zweistündige Lehrveranstaltung wurde mit der Note 1 beurteilt, die dreistündige Lehrveranstaltung mit der Note 2 und die vierstündige Lehrveranstaltung mit der Note 3. Nun sind die Noten für die Lehrveranstaltungs-Prüfungen mit der dazugehörigen Stundenzahl der Lehrveranstaltung zu multiplizieren. Dabei kommt man auf die Werte 2 ( $1 \times 2$ ), 6 ( $2 \times 3$ ) und 12 ( $3 \times 4$ ); die Summe dieser drei Werte ergibt die Zahl 20. Dividiert man diese Summe mit der Summe der Lehrveranstaltungsstunden (9), so ergibt sich daraus der Durchschnittswert 2,2; auf Grund der Auf- bzw. Abrundungsregel würde die Note für die Fachprüfung in diesem Falle auf 2 lauten.

Die Regelung für die Ermittlung einer Gesamtnote soll vom AHStG übernommen werden (Abs. 3). Für den Fall der Teilung einer Prüfung in mehrere Prüfungsteile (zB schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil) soll ebenfalls die bereits angeführte Durchschnittsrechnung bei der Notenermittlung herangezogen werden, sofern die besonderen Studienvorschriften keine entgegenstehenden Regelungen — etwa die stärkere Gewichtung eines der Prüfungsteile — enthalten (Abs. 4).

Schließlich soll noch klargestellt werden, daß eine Prüfung auch dann als nicht positiv beurteilt gilt, wenn entweder der Kandidat die Prüfung vorzeitig abbricht (außer eine reguläre Fortsetzung der Prüfung erscheint auch dem Prüfer auf Grund eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses im Hinblick auf die physische oder psychische Verfassung des Kandidaten nicht möglich) oder der Prüfer die Prüfung auf Grund eines Verschuldens des Kandidaten abbricht (Abs. 5). Durch die letztere Formulierung sollen jene Fälle abgedeckt werden, in denen beispielsweise ein Kandidat bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet. Als Fall, bei dem die reguläre Fortsetzung der Prüfung nicht mehr möglich erscheint, wäre beispielsweise eine akut auftretende gesundheitliche Störung des Kandidaten, etwa eine schwere Übelkeit anzusehen; zweifellos wird hier dem Prüfer ein gewichtiger, durch seine Erfahrung auszufüllender Entscheidungsspielraum zukommen, wenn er die tatsächliche Schwere der akuten physischen oder psychischen Beeinträchtigung des Kandidaten und die Unmöglichkeit einer Fortsetzung der Prüfung nach einer allfälligen kurzen Unterbrechung abzuschätzen haben wird.

#### Zu § 39:

Die Beurteilung jeder Prüfung soll durch ein Zeugnis beurkundet werden. Die Form und der Ort dieser Beurkundung (Zeugnisformular, Studienbuch usw.) wird jedoch abgestuft nach der Art der Prüfung und nach deren Stellung im betreffenden Studium zu gestalten sein. Ausdrücklich soll auf die Zulässigkeit von Sammelzeugnissen hingewiesen werden, die nicht nur im Bereich des Lehrveranstaltungs-Prüfungssystems bereits jetzt schon Bedeutung haben.

Die Kompetenz zur Unterfertigung von Prüfungszeugnissen soll grundsätzlich dem Prüfer bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungssenates bei kommissionellen Prüfungen (mit Ausnahme von kommissionellen Gesamtprüfungen) zukommen. Zeugnisse über nichtkommissionelle Gesamtprüfungen, das sind in der Regel die Zeugnisse über den Abschluß einer gesamten Diplomprüfung (eines gesamten Rigorosums) am Ende eines Studienabschnittes, sollen wie meist schon bisher vom Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterfertigt werden. In den äußerst seltenen Fällen einer kommissionellen Gesamtprüfung soll der gesamte Prüfungssenat das Prüfungszeugnis unterfertigen.

Ebenso wie bereits im AHStG soll auch hier auf die Ausstellung von Zeugnissen unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hingewiesen werden, die sicherlich in Zukunft noch größere Bedeutung gewinnen werden.

**Zu § 40:**

Gegenüber der Regelung der AHStG soll die Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen zum Teil anders normiert werden. Nach dem AHStG können nichtbestandene Einzelprüfungen grundsätzlich dreimal, nichtbestandene kommissionelle Prüfungen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus gibt es jedoch in beiden Fällen die Möglichkeit der Bewilligung einer weiteren Wiederholung durch das zuständige Fakultätskollegium und einer zusätzlichen letzten Wiederholung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Wiederholungsmöglichkeiten mit Bewilligung durch das Fakultätskollegium und den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bedeuten einerseits für den Kandidaten die Notwendigkeit, Zeit und Energien für die Verfassung formaler Anträge zu verwenden (Energien, die gerade in diesen Fällen auf anderen Gebieten dringender benötigt werden) und Unsicherheit über den Ausgang des Bewilligungsverfahrens, andererseits für das Fakultätskollegium und den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Aus all diesen Gründen sollen in Zukunft die Wiederholungsmöglichkeiten, die auf Grund des AHStG ohne weiteres Bewilligungsverfahren den Studierenden offenstehen, um je eine erhöht werden, dafür sollen weitere „außerordentliche“ Wiederholungen nach besonderen Bewilligungsverfahren nicht mehr möglich sein. Dadurch ergeben sich vier Wiederholungsmöglichkeiten bei Einzelprüfungen und drei Wiederholungsmöglichkeiten bei kommissionellen Prüfungen, was gegenüber dem AHStG im Extremfall die Verringerung um jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit bedeutet, wenn nämlich die im AHStG vorgesehenen ordentlichen Wiederholungsmöglichkeiten gemeinsam mit den beiden auf Fakultäts-ebene und Ministerebene möglichen außerordentlichen Wiederholungen als (maximale) Ausgangsbasis genommen werden. Verschiedentlich wurde grundsätzlich die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten im österreichischen Prüfungssystem als zu hoch kritisiert. Dazu ist anzumerken, daß zwar tatsächlich in vergleichbaren ausländischen Prüfungssystemen oft eine wesentlich geringere Zahl an Prüfungswiederholungen zulässig ist, doch erfüllt die etwas höhere Zahl der Prüfungswiederholungsmöglichkeiten in Österreich zweifellos auch die Funktion eines Prüfungsrechtsschutzes, der in Österreich aus guten Gründen nicht institutionalisiert ist, während es ausländische Systeme mit Berufungsmöglichkeiten gegen Prüfungsnoten bis hin zu den Verwaltungsgerichten gibt.

Im Rahmen der vom AHStG übernommenen Regelung über die Reprobationsfristen soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 nur dann aufgetragen werden kann, wenn dies inner-

halb der festgesetzten Reprobationsfrist möglich ist.

Die Frist für die Wiederholung einer bestandenen Prüfung soll von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert werden; der Hinweis, daß die Wiederholung einer bestandenen Prüfung nach Abschluß des Studiums nicht mehr möglich sein soll, erscheint deshalb notwendig, weil bestandene Prüfungen mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig werden. Würde man ein Antreten zur Wiederholung von bestandenen Prüfungen nach Abschluß des Studiums zulassen, bestünde die Gefahr, daß jemand zwar ein Studienabschlußzeugnis bzw. eine Diplomurkunde besitzt, ohne jedoch ein gültiges positives Zeugnis über eine wichtige Prüfung zu haben, weil die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung (die ab dem Antreten zur Wiederholungsprüfung ja nichtig ist) negativ ausgefallen ist.

**Zu § 41:**

In § 41 soll die Ungültigerklärung einer Benotung — nicht der Prüfung, die ja einen Vorgang und kein Ergebnis darstellt — geregelt werden. Als Auslegungshilfe für den Begriff der Erschleichung soll § 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950 (Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen) zitiert werden. Damit kann im Bedarfsfalle auch auf die Judikatur zu dieser Gesetzesstelle zurückgegriffen werden. Weiters soll festgehalten werden, daß die Ungültigerklärung der Benotung auch die Ungültigkeit eines bereits ausgestellten Zeugnisses bewirkt. Überdies soll ausdrücklich normiert werden, daß die Aufhebung der Zulassung zu einem Studium wegen Erschleichung dieser Zulassung auch die Ungültigkeit der bereits erworbenen Noten und Zeugnisse über Prüfungsleistungen bewirkt, sodaß in diesen Fällen keine interpretative Kette von Erschleichungstatbeständen mehr gebildet werden muß.

**Zu § 42:**

Die Regelung über wissenschaftliche Arbeiten erfordert ebenfalls das Nachvollziehen einer Sonderentwicklung im Bereich der besonderen Studiengesetze. Wenn auch in der Regel Diplomarbeiten und Dissertationen in der Form von Hausarbeiten oder Institutsarbeiten durchgeführt werden, so soll dennoch in einem allgemeinen Studiengesetz nicht übergangen werden, daß beispielsweise das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften die Möglichkeit der Durchführung einer Diplomarbeit in Form einer Klausurarbeit vorsieht und daß diese Form an mehreren Rechtswissenschaftlichen Fakultäten auch tatsächlich praktiziert wird. In Abs. 6 sollen daher eigene Regeln für die Durchführung einer Diplomarbeit als Klausurarbeit aufgestellt werden.

Hinsichtlich des als Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeit in Betracht kommenden Personenkreises soll nach verschiedentlich durch die Formulierungen des AHStG aufgetauchten Rechtsunsicherheiten eindeutig festgelegt werden, daß bei Dissertationen der Kreis der als Betreuer in Frage kommenden Universitätslehrer — anders als bei Diplomarbeiten — über die betreffende Fakultät bzw. Universität hinausgeht. Für Dissertationen, die oft sehr stark spezialisierte Themen wissenschaftlich abhandeln, soll aus grundsätzlichen Erwägungen die wissenschaftliche Kapazität aller österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, soweit dort wissenschaftliche Fächer vertreten sind, nutzbar sein. Dies mag vielleicht verwaltungstechnisch nicht immer frei von Problemen ablaufen, der Nutzen für die Entwicklung des österreichischen wissenschaftlichen Nachwuchses sollte jedoch die möglichen Nachteile jedenfalls aufwiegen, zumal die Zahl der Dissertanten ja ohnedies nicht übermäßig hoch ist.

Hinsichtlich der für die Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit zu setzenden Frist (Abs. 9) soll eine Unterscheidung zwischen Diplomarbeiten, die innerhalb von höchstens drei Monaten zu beurteilen sind, und Dissertationen, die innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen sind, getroffen werden.

Im Falle der Notwendigkeit der Bestellung eines dritten Begutachters für eine Dissertation (eine Regelung, die grundsätzlich vom AHStG übernommen werden soll) sieht der Entwurf wiederum die Anwendung der Durchschnittsrechnung für die Notenfestsetzung vor, wobei als zusätzliches Kriterium eingeführt werden soll, daß wenigstens zwei Begutachter die Dissertation positiv bewerten; andernfalls wäre zumindest theoretisch die positive Benotung einer Dissertation mit zwei negativen Gutachten und einem extrem positiven Gutachten möglich.

Was im Fall der Nichtapprobation einer wissenschaftlichen Arbeit zu geschehen hat (neues Thema, überarbeitete Fassung usw.), soll wegen der inhaltlichen Unterschiedlichkeit von wissenschaftlichen Arbeiten in den verschiedenen Wissenschaftszweigen im Rahmen der besonderen Studienvorschriften geregelt werden; dies betrifft auch die mögliche Zahl der Neueinreichung von nichtapprobierten wissenschaftlichen Arbeiten. Im Fall des Fehlens solcher Regelungen in den besonderen Studienvorschriften soll die Regel über die Wiederholungsmöglichkeit von Einzelprüfungen sinngemäß anzuwenden sein (Abs. 11). Das heißt, das diesfalls eine nicht approbierte wissenschaftliche Arbeit viermal neuerlich eingereicht werden kann; die Frage, ob in überarbeiteter Fassung oder als thematisch neue Arbeit, wird mangels einer Regelung in den besonderen Studienvorschriften der Präses der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der fach-

spezifisch bedingten wissenschaftlichen Arbeitsmethoden zu entscheiden haben.

Bezüglich der Ablieferung von Belegexemplaren approbierter wissenschaftlicher Arbeiten soll normiert werden, daß auch an den bzw. die Begutachter solche Exemplare abzuliefern sind und daß die Studienordnungen Sonderregelungen zu den allgemeinen Ablieferungsvorschriften treffen können, wenn dies auf Grund der technischen oder künstlerischen Beschaffenheit der Werke oder aus Kostengründen erforderlich ist. Insbesondere im Bereich der technischen Studienrichtungen bestehen nämlich wissenschaftliche Arbeiten zum Teil aus Modellen, die nicht oder nur mit übermäßigem technischen und kostenmäßigen Aufwand reproduzierbar sind. Für diese Fälle soll von einer Ablieferungspflicht klarerweise abgesehen werden können (Abs. 14).

Schließlich soll als Verfassungsbestimmung noch die Möglichkeit der Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten in einer Fremdsprache verankert werden (Abs. 7); nicht nur im Hinblick auf ausländische Studierende, sondern insbesondere auch wegen der zunehmenden Bedeutung bestimmter Fremdsprachen in speziellen Wissenschaftsbereichen, die manchmal schon soweit geht, daß die international bedeutsame wissenschaftliche Kommunikation so gut wie ausschließlich in einer Fremdsprache stattfindet.

#### Zu § 43:

Da nach dem System des Entwurfes die Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 nicht zu den Prüfungen im engen Sinn gezählt werden, sollen in § 43 für den Bereich der Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 die Fragen der Benotung, der Zeugnisausstellung, der Wiederholbarkeit solcher Lehrveranstaltungen und der Ungültigerklärung von Benotungen geregelt werden. Generell sollen Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 durch Einzelnoten zu beurteilen sein. Es gibt jedoch in einigen besonderen Studienvorschriften davon abweichende Regelungen, beispielsweise für das Schulpraktikum im Rahmen der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten oder die Pflichtfakultät im Medizinstudium; in beiden Fällen ist eine zweistufige Notenskala vorgesehen. Aus diesem Grund soll ein ausdrücklicher Hinweis vorgesehen werden, daß im besonderen Studiengesetz oder in der Studienordnung abweichende Regelungen vom Grundsatz der Vergabe einer Einzelnote getroffen werden können (Abs. 2).

Zeugnisse sollen — abgesehen von der Verwendung EDV-verarbeiteter Zeugnisse — vom Leiter der Lehrveranstaltung zu unterzeichnen sein. Für die wiederholte Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 24 Abs. 5 soll es auch weiterhin keine Beschränkungen geben, zumal die Kontrolle solcher Beschränkungen fast nicht administrierbar wäre.

**Zu § 44:**

Die im Entwurf vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen über akademische Grade entsprechen im wesentlichen jenen des AHStG. Es soll nur eine sprachliche Klärung des Problems erfolgen, daß gleichlautende akademische Grade nur einmal erworben werden können, auch wenn der Absolvent die Voraussetzung für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat. Das inhaltliche Problem dieser Bestimmung, das darin liegt, daß die Ansammlung mehrerer akademischer Grade mit minimalem Studienaufwand vermieden werden soll, andererseits jedoch dadurch auch Ungerechtigkeiten entstehen können, weil es inhaltlich total unterschiedliche Studienrichtungen gibt, für deren Absolvierung jedoch gleichlautende akademische Grade vorgesehen sind, diese inhaltliche Problematik wurde zwar nicht übersehen, ihre Lösung erscheint jedoch auf der Ebene des allgemeinen Studienrechtes nicht möglich.

**Zu den §§ 45 und 46:**

Tatsächlich erfolgt die genaue Bezeichnung der Diplomgrade und Doktorgrade in den besonderen Studiengesetzen, weshalb Regelungen, wie sie im AHStG enthalten sind, entbehrlich erscheinen. Überdies ist zur derzeitigen Regelung des AHStG noch anzumerken, daß ein Lizentiat im österreichischen Studienrecht seit langem nicht mehr vorgesehen ist und daß auch Diplomgrade nicht mehr mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz — wie früher beispielsweise Diplom-Volkswirt — versehen werden. Die Bezeichnung der akademischen Grade ausschließlich auf der Ebene der besonderen Studiengesetze erscheint daher sachadäquat zu sein. Überdies sollen in Zukunft auch außerordentliche Universitätsprofessoren als Promotor auftreten können.

**Zu den §§ 47 und 48:**

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Führung inländischer bzw. ausländischer akademischer Grade entsprechen fast wörtlich jenen des AHStG. Lediglich der in § 39 AHStG verwendete Begriff der „anerkannten ausländischen Hochschule“ soll in § 48 dahin gehend konkretisiert werden, daß eine ausländische Universität gemeint ist, die akademische Grade unter gleichwertigen Voraussetzungen wie in Österreich verleiht. Das Wort „anerkannt“ hat nämlich bereits insofern zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, als unklar ist, von wem die ausländische Hochschule anerkannt sein muß, zumal beispielsweise insbesondere im anglo-amerikanischen Raum Universitäten ohne formalen staatlichen Anerkennungsakt, aber mit hoher internationaler wissenschaftlicher Reputation existieren.

**Zu § 49:**

Die Nostrifizierung soll als Gleichwertigkeitserklärung eines ausländischen Studiums mit einem

österreichischen Diplomstudium oder Doktoratsstudium definiert werden (Abs. 1). Im Nostrifizierungsbescheid (Abs. 6) soll dann festgestellt werden, welcher inländische akademische Grad auf Grund der Nostrifizierung geführt werden darf. Das Nostrifizierungsverfahren bezieht sich daher primär auf die Frage der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiums mit einem inländischen Diplomstudium oder Doktoratsstudium; die Berechtigung zur Führung eines bestimmten akademischen Grades ist dann eine im Nostrifizierungsbescheid zu konkretisierende Rechtsfolge der Nostrifizierung selbst. Die Liste der dem Nostrifizierungsansuchen anzuschließenden Belege entspricht im wesentlichen jener des AHStG, es soll nur etwas klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß im Ausland verfaßte Diplomarbeiten oder Dissertationen selbst anzuschließen sind und nicht etwa nur Bestätigungen über die Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit (Abs. 2 Z 6).

In Abs. 5 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß ein Nostrifizierungsverfahren dann nicht in Frage kommt, wenn offensichtlich ein in weiten Teilen gravierender Unterschied zwischen dem ausländischen Studium und dem am nächsten verwandten inländischen Diplomstudium oder Doktoratsstudium gegeben ist. Ein typischer Fall eines in diesem Sinne nicht nostrifizierungsfähigen ausländischen Studiums wäre beispielsweise ein rechtswissenschaftliches Studium, das in einem Land mit — im Vergleich zu Österreich — völlig anderer Rechtsordnung absolviert wurde. Ist offensichtlich, daß zumindest eine überwiegende Übereinstimmung zwischen dem ausländischen Studium und einem österreichischen Diplomstudium oder Doktoratsstudium vorliegt, so hat das Fakultätskollegium anhand der vorgelegten Unterlagen und allenfalls auf Grund eigener Erhebungen eine genaue Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen. Ergibt sich in diesem Ermittlungsverfahren, daß das ausländische Studium in bestimmten Teilen nicht vollständig gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Diplomstudium oder Doktoratsstudium ist, so hat das Fakultätskollegium festzustellen, welche Ergänzungsprüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß § 24 Abs. 5 zu absolvieren sind bzw. ob und in welchem Ausmaß eine wissenschaftliche Arbeit zu ergänzen ist, um die Nostrifizierung aussprechen zu können. Nach Erfüllung dieser festgestellten Voraussetzungen ist die Nostrifizierung durch Bescheid auszusprechen, wobei jedenfalls die Nostrifizierung auch auf den vorgelegten Urkunden zum Nachweis des Abschlusses des ausländischen Studiums bzw. über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades zu vermerken ist.

**Zu § 50:**

Die Regelung über den Verlust akademischer Grade soll grundsätzlich weiterhin der des AHStG entsprechen. Hinsichtlich des Widerrufgrundes

soll § 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950 zitiert werden, der den Erschleichungstatbestand genauer umschreibt (Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen). Überdies soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmungen auch auf die Nostrifizierung ausländischer Studien anzuwenden sind.

#### Zu § 51:

In Analogie zu den Vorschriften über akademische Grade sollen die für Berufsbezeichnungen geltenden Bestimmungen in einer Gesetzesstelle zusammengefaßt werden, um einen klaren Überblick, insbesondere über die Zuständigkeiten zur Bezeichnung und zur Verleihung von Berufsbezeichnungen, zu schaffen.

#### Zu § 52:

Da es in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten und in der Folge davon auch zu Durchführungsproblemen gekommen ist, soll einerseits klargestellt werden, daß für die Universitäts-Sprachprüfung in der zweiten Leistungsstufe Prüfer mit juristischen Kenntnissen heranzuziehen sind, und andererseits eine Regelung für den Fall getroffen werden, daß sich an einer Fakultät kein Prüfer findet. Dem Dekan soll diesfalls eine Entscheidungskompetenz zukommen, die er unter Berücksichtigung der Zahl der vorhandenen Prüfungsberechtigten sowie deren arbeitsmäßige Belastung im Lehr- und Forschungsbetrieb und auch unter Berücksichtigung der von diesen Prüfungsberechtigten im laufenden Studienjahr bereits durchgeführten Universitäts-Sprachprüfungen auszuüben haben wird.

#### Zu den §§ 53 und 54:

Die Verfahrensvorschriften sollen zum Großteil vom AHStG übernommen werden. Eine Wiederholung der Bestimmungen über das Aufsichtsrecht (und die Aufsichtspflicht) des Bundes gemäß § 5 UOG erscheint in einem Studienrecht entbehrlich, da die im UOG allgemein geregelte Aufsicht des Bundes keine Besonderheit des Studien- und Prüfungswesens darstellt. Hinsichtlich der Verlautbarungs- und Kundmachungsvorschriften für Rechtsakte im Bereich des Prüfungswesens (Prüfungszulassung, Prüfungstermine, Reprobationsfristen) soll in § 37 eine Verordnungsermächtigung für das zuständige Fakultätskollegium zur Erlassung einer Prüfverfahrensordnung vorgesehen werden; im Rahmen dieser Prüfverfahrensordnung sollen auch von den Bestimmungen des Zustellgesetzes abweichende Regeln über die Verlautbarung und Kundmachung von Rechtsakten im Bereich des Prüfungswesens zulässig sein.

In § 54 Abs. 2 soll der Instanzenzug vom Präses der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer an das

zuständige Fakultätskollegium (Universitätskollegium) festgelegt werden. Darüber hinaus gilt § 7 Abs. 1 UOG, wonach der administrative Instanzenzug im autonomen Wirkungsbereich beim obersten Kollegialorgan, im staatlichen Wirkungsbereich beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung endet.

#### Zu § 55:

Diese Regelung, die sich auch im Kunsthochschul-Studiengesetz findet, soll Rechtsunsicherheiten über die Zuordnung der im Entwurf geregelten Angelegenheiten zum autonomen oder zum staatlichen Wirkungsbereich dadurch beseitigen, daß sie alle im Entwurf geregelten Angelegenheiten zum autonomen Wirkungsbereich der Universitäten zählt. Im UOG, das in § 3 eine Abgrenzung der beiden Wirkungsbereiche vornimmt, findet sich eine taxative Aufzählung der zum autonomen Wirkungsbereich gehörenden Angelegenheiten mit einer Generalklausel zugunsten des staatlichen Wirkungsbereiches. Aus dieser Konstruktion, die einige wichtige Angelegenheiten des allgemeinen Studienrechtes (zB Studienzulassung, Prüfungswesen) nicht ausdrücklich erwähnt, haben sich mitunter rechtliche Probleme ergeben. Mit der generellen Entscheidung des § 55 zugunsten des autonomen Wirkungsbereiches sollen diese Probleme jedenfalls ausgeräumt werden.

#### Zu § 56:

Die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur regelmäßigen Vorlage eines Hochschulberichtes an den Nationalrat soll inhaltlich unverändert vom AHStG übernommen werden.

#### Zu § 57:

In Abs. 1 soll klargestellt werden, daß durch diesen Entwurf nicht nur das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokollen unberührt bleiben soll, sondern es sollen auch alle Zweifel über die Weitergeltung aller anderen internationalen Vereinbarungen, die Österreich eingegangen ist, von vornherein ausgeschlossen werden. Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich soll hier auf Grund seiner besonderen rechtlichen Stellung und faktischen Bedeutung eigens Erwähnung finden.

Gemäß § 26 lit. b des vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in Kraft gewesenen Strafgesetzes 1945 war die Verurteilung wegen eines Verbrechens mit der Rechtsfolge des Verlustes von akademischen Graden verbunden. Im § 37 AHStG war nicht nur der Verlusttatbestand gemäß § 26 lit. b Strafgesetz 1945 — bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof im Jahr 1979 — enthalten, im § 37 Abs. 6 AHStG war auch — bis

zur AHStG-Novelle 1981 — die Wiederverleihung eines nach den Bestimmungen des Strafgesetzes verlorenen akademischen Grades geregelt. Seit der Streichung des § 37 Abs. 6 AHStG durch die AHStG-Novelle 1981 (BGBl. Nr. 332/1981) gibt es für die zuständigen Universitätsorgane keine Rechtsgrundlage mehr für die Verleihung der noch nach alten Bestimmungen verlorenen akademischen Grade. Das hat zum Ergebnis geführt, daß zwar seit 1975 akademische Grade unabhängig von strafgerichtlichen Verurteilungen erworben, nicht jedoch die vor 1975 aberkannten akademischen Grade wiederverliehen werden können. Mit der Formulierung des Abs. 2 soll diese Problematik dadurch gelöst werden, daß auf Antrag die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, verlorenen akademischen Grade wieder zu verleihen sind; als zeitliche Grenze für diese Rechtswohlthat soll jedoch die rechtliche Wiedererrichtung der Republik Österreich (Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929, StGBL. Nr. 4/1945; Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich, StGBL. Nr. 5/1945; Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich, StGBL. Nr. 6/1945) gelten, weil vor dieser Grenze auch die juristische Begriffsbestimmung, was als Verbrechen zu qualifizieren ist, nicht immer mit den heute in Österreich vertretenen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit übereingestimmt hat. Was einmal als durchaus legitimes Handeln galt, wird in manchen Fällen heute als Verbrechen zu qualifizieren sein, während vieles, was vor dem ersten 1. Mai 1945 als Verbrechen galt, heute als durchaus rechtmäßiges Verhalten einzustufen wäre. Aus diesen Gründen erscheint eine Ausdehnung der Rechtswohlthat der Wiederverleihung eines auf Grund strafgesetzlicher Bestimmungen verlorenen akademischen Grades vor den Zeitpunkt der rechtlichen Wiedererrichtung der Republik Österreich als nicht gerechtfertigt.

Da es in fast allen besonderen Studienvorschriften Bestimmungen gibt, die auf das Inskriptionssystem des AHStG abstellen und im Studienablauf Voraussetzungen hinsichtlich der Inskription bestimmter einzelner Lehrveranstaltungen oder einer bestimmten Zahl von Lehrveranstaltungsstunden normieren, soll durch die gesetzliche Fiktion des Abs. 3 klargestellt werden, daß mit der Inskription im Sinne dieses Entwurfes alle in den besonderen Studienvorschriften enthaltenen Inskriptionserfordernisse aus dem Inskriptionssystem des AHStG als erfüllt gelten.

Da es zu einer teilweisen Änderung der Regelungen über die Zusammensetzung der Prüfungskom-

missionen kommen soll, soll ausdrücklich festgelegt werden, daß bereits bestellte Prüfungskommissäre bis zum Auslaufen ihrer Funktionsperiode im Amt bleiben.

Möglicherweise kann sich auf Grund der Durchführungsverordnung gemäß § 19 eine Änderung in der Form der ausgestellten Studentenausweise ergeben. Zu diesem Zweck soll eine Übergangsbestimmung vermeiden, daß ein Studierender gleichzeitig mehrere gültige Ausweise besitzt (Abs. 5).

Für die Wiederholung von Prüfungen bzw. wissenschaftlichen Arbeiten, die vor Inkrafttreten des AUSTG bereits negativ beurteilt wurden, sollen die Bestimmungen über die Prüfungswiederholung aus dem AHStG weitergelten. Der Inhalt des § 30 Abs. 1 AHStG soll daher für diese Prüfungen ausdrücklich anwendbar gemacht werden, um während der Arbeit an der Ablegung einer Prüfung keine Rechtsänderung eintreten zu lassen (Abs. 6).

Derzeit finden sich im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen bzw. im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen Bestimmungen über die sinngemäße Anwendbarkeit des AHStG für die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen bzw. das Studium der Architektur an Hochschulen künstlerischer Richtung. Diese Bestimmungen sollen auch weiterhin mit der Maßgabe gelten, daß das AUSTG als Nachfolgeregelung des AHStG an die Stelle des AHStG tritt. Im Hinblick auf einige Änderungen, die im AUSTG vorgenommen werden sollen, ergibt sich die Notwendigkeit von Sonderregelungen für diese Gruppen von Studienrichtungen an Hochschulen künstlerischer Richtung, solange in den besonderen Studiengesetzen nur die allgemeine sinngemäße Anwendbarkeit des AHStG/AUSTG normiert wird und es keine ausdrücklichen Regelungen über die Geltung einzelner Bestimmungen des AUSTG gibt. Deshalb soll im Rahmen der Übergangsbestimmungen ausdrücklich festgelegt werden, daß für die genannten Gruppen von Studienrichtungen an den Hochschulen künstlerischer Richtung, für die zwar generell sinngemäß das AUSTG anwendbar sein soll, hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Studierenden, der Zulassung zu einem Universitätslehrgang, einem Universitätskurs oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und hinsichtlich der Inskription und des Besuchs von Lehrveranstaltungen die entsprechenden Bestimmungen des Kunsthochschul-Studiengesetzes gelten sollen (Abs. 7).

Durch das Weitergelten des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1982 soll die Rechtsgrundlage für jene Studierenden sichergestellt werden, die auf Grund der genannten Bestimmung nach den Vorschriften der Studienordnung — ohne Vorliegen eines neuen Studienplanes — studieren.